



**Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (33.)
Ausschuss für Kommunalpolitik
und Verwaltungsstrukturreform (35.)
Ausschuss für Schule und Weiterbildung (42.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

28. August 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 18:05 Uhr

Vorsitz: Andrea Milz (CDU) (AGFI)

Protokollerstellung: Claudia Tack, Michael Roeßgen, Eva-Maria Bartylla,
Gertrud Schröder-Djug, Simona Roeßgen, Franz-Josef Eilting,
Thilo Rörtgen, Heike Niemeyer, Uwe Scheidel (Federführung)

Öffentliche Anhörung

**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbil-
dungsgesetz – KiBiz)**

**– Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegeset-
zes – SGB VIII –**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4410

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten
Sachverständigen an.

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	Dr. Stephan Articus Markus Leßmann	14/1411	6, 29 31
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen	Dr. Uwe Becker Heinz-Josef Kessmann	14/1387	11 33
Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen	Rolf Krebs	14/1400	17
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen	Dr. Karl-Heinz Vogt	14/1394	20, 34
Universität Bielefeld	Prof. Dr. Rainer Dollase	14/1379	36, 57, 65
Sozialpädagogisches Institut NRW	Dr. Rainer Strätz	14/1412	38, 56
Landschaftsverband Rheinland	Michael Mertens	14/1390	41
Universität Duisburg-Essen	Dr. Sibylle Stöbe-Blossey	14/1385	44
pme Familienservice GmbH	Gisela Erler	14/1384	45
Landesverband Kindertagespflege	Bettina Konrath	14/1403	47
Bertelsmann Stiftung	Anette Stein	14/1418	48
Kita Spatzennest e. V.	Dr. Timo Hauschild	14/1386	50
Hauptstelle RAA NRW	Christiane Bainski	14/1417	54
Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte	Dr. Martin Terhardt Dr. Thomas Fischbach	14/1401	59, 66 67
Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.	Gerhard Stranz	14/1377	60

Weitere Zuschriften:

Stadt Dormagen	14/1061
Katholische Erziehergemeinschaft Landesverband NRW	14/1058
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros	14/1057
LEG Landesverband NRW	14/1055
Kreis Paderborn	14/1054
Verband Berufstätiger Mütter	14/1052
Barkhoff & Partner	14/1048
Rennebaum, Ingeborg	14/1046

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (33.)

28.08.2007

Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform (35.)

Ausschuss für Schule und Weiterbildung (42.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sl-be

Weitere Zuschriften:

Kindertagesstätte „Pumuckl“	14/1030
Kita Regenbogen	14/1021
Katholischer Kindergarten St. Johannes	14/1020
Kindergarten St. Josef	14/1019
Bußmann, Bärbel	14/1018
Willms, Sandra	14/1017
Eltern der katholischen Kindertageseinrichtung St. Regina	14/1016
St. Josef Kindergarten und St. Marien Kindergarten	14/1015
Katholische Kirchengemeinde St. Josef	14/1014
Kindertagesstätte Zipfelmütze	14/1013
Kindertagesstätte Villa Hügelchen, Petra Kinast	14/1012
Stadt Dormagen	14/1011
Stadt Bielefeld	14/975
Freerksema, Lothar, AWO Unterbezirk Hagen	14/974
Mansoat-Rodrigan, B.	14/973
Dr. med. Terhardt, Martin	14/966
Dr. Sobek, Christina	14/959
FB Angewandte Sozialwissenschaften, Maren Abbing	14/953
Elterninitiative Villa Regenbogen e. V.	14/942
Elterninitiative Villa Regenbogen e. V.	14/926
Landschaftsverband Rheinland	14/920
Ebert, Vera	14/918
Rempis, Diana	14/893
Elternrat des Kindergartens Wahlbach	14/873
Elternräte Evangelischer Kindergärten Bäderborn, Bad Laasphe	14/870
Evangelische Tageseinrichtung „Liliput“	14/869
Hartmann, Dorothee	14/868
Aktion Regenbogen	14/860
Villa Kunterbunt	14/758
Niemeier, Margit/Sicker, Kai	14/756
Schlickum, Rita und Baumgartner, Thomas; Kleve	14/739
Kösters, Daniela; Kleve	14/738
Kindertagesstätte „Hand in Hand“, Bielefeld	14/729
Roth, Christina	14/725
Aktion: Argumentationen zur Novellierung des GTK	14/667
Lindt, Eva	14/658
Familie Holz	14/636
Aktion: „Novellierung des GTK“	14/628

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz

– Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII –

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4410

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Vorsitzende Andrea Milz: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie alle ganz herzlich zu unserer heutigen Anhörung, insbesondere die Mitglieder des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration, des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform und des Ausschusses für Schule und Weiterbildung. Auch die beiden Vorsitzenden sind anwesend, zum einen Herr Edgar Moron vom Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform und zum anderen Herr Große Brömer als Vorsitzender des Schulausschusses.

Auch den zahlreichen Zuhörerinnen und Zuhörern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Medien ein herzliches Willkommen und natürlich ein Gruß an Sie, liebe Sachverständige, die Sie der Einladung für die öffentliche Anhörung heute gefolgt sind, um über den Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Kinderbildungsgesetz zu diskutieren.

Mit Einladung 14/801 wurden die drei Fachausschüsse zur heutigen Sitzung einberufen. Nachrichtlich geladen sind zudem die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses sowie die Mitglieder des Ausschusses für Frauenpolitik. Gegenstand heute ist der Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Kinderbildungsgesetz - kurz: KiBiz -.

Den Landtag und uns, die Abgeordneten, erreichen zahlreiche Schreiben von Eltern, Erzieherinnen, Trägern oder auch von Kindern, die sich schon mit dem Gesetzentwurf befasst haben. Viele Hunderte oder auch Tausende Unterschriften sind bereits gesammelt worden. Auch die zahlreichen Zuhörerinnen und Zuhörer heute zeigen, welches Interesse das Gesetz hervorruft. Sie sehen: Wir müssen uns mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes in NRW noch intensiv beschäftigen. Dem trägt der Landtag auch Rechnung. Wir haben gleich drei Fachausschüsse, die bei dieser Anhörung federführend sind, und nehmen uns auch immerhin zwei Tage Zeit, um uns auch mündlich das Thema näherbringen zu lassen.

Die Sachverständigen waren im Vorfeld gebeten, zur Vorbereitung der Anhörung zu einem Fragenkatalog Stellung zu nehmen. Ich danke ausdrücklich für die vielen uns zugegangenen Stellungnahmen – auch im Namen der anderen Ausschüsse – und dafür, dass Sie sich die Arbeit gemacht haben, schon im Vorfeld ausführlich Stellung zu nehmen.

Auf den Tischen der Abgeordneten und Sachverständigen finden Sie ein Tableau mit den Namen aller Anwesenden und die Zuordnung der Stellungnahmen anhand der Drucksachennummern. Der Ablauf des heutigen und morgigen Tages wurde zwischen den Fraktionen im Einvernehmen festgelegt und den Sachverständigen auch bereits in der Einladung zu dieser Veranstaltung bekanntgegeben.

Für alle Anwesenden fasse ich den Ablauf kurz zusammen: Der Schwerpunkt, wie Sie wissen, liegt auf der Erkenntniseinholung seitens der Fraktionen zu den im Vorfeld schriftlich erbetenen Stellungnahmen. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, zu Beginn den vier am Moderationsprozess Beteiligten Rederecht einzuräumen. Dies sind die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände des Landes NRW, die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, das Evangelische Büro Nordrhein-Westfalen und das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen. Diese werden gebeten, sich in ungefähr 10-minütigen Statements noch einmal zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Ihnen steht das Rednerpult hier vorne zur Verfügung und ich bitte Sie, auch davon Gebrauch zu machen.

Unmittelbar im Anschluss daran werden die Abgeordneten der drei Fachausschüsse in Kenntnis der eingegangenen Stellungnahmen und der vier Statements die Fragerunde mit weiterführenden Fragen eröffnen. Diese ist nach vier Themenkomplexen sortiert. Die Abgeordneten werden sich gezielt an die verschiedenen Sachverständigen wenden, an die sie Fragen richten wollen. Wenn am Ende eines Themenblocks wider Erwarten Sachverständige noch keine Möglichkeit des mündlichen Vortrages hatten, gebe ich ihnen dazu anschließend noch Gelegenheit. Das heißt: Ich beende keinen Block, ohne zu fragen, ob aus den Reihen der Experten noch weitergehende Stellungnahmen gewünscht werden.

Ich bitte Sie also um Verständnis – das war Ihnen auch bekanntgegeben –, dass Sie nicht alle zu Beginn die Gelegenheit erhalten, ein mündliches Statement abzugeben. Aber: Keiner soll zu kurz kommen. Sie kommen alle dran.

Wir haben heute bis maximal 18 Uhr den Block I mit dem Thema „Bildung und Sprachförderung, Familienzentren“ und dann Block II mit den Themen „Gesundheit, Mitwirkung der Eltern, Zusammenarbeit mit der Grundschule, Vereinbarkeit Familie und Beruf, Integrierte Bildungs- und Erziehungsarbeit, AG SGB VIII“.

(Es folgen weitere organisatorische Hinweise.)

Dr. Stephan Articus (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände):

Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn ich mich in den folgenden zehn Minuten an das Manuskript halte, dann deswegen, weil dieser Text mit dem Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund, für die ich uns mit erklären soll, abgestimmt ist.

Ich bitte auch um Verständnis, wenn ich im Anschluss Fragen, die an mich gerichtet sind, an die Vertreter vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund weitergebe, damit auch sie Gelegenheit haben, ihre Aufgabe hier redlich zu erfüllen.

Ich möchte mit einer kurzen Vorbemerkung beginnen: Das Gesetzesvorhaben der Landesregierung, die Grundlagen im Elementarbereich neu zu gestalten, war und ist in vielerlei Hinsicht eine begrüßens- und unterstützenswerte Initiative. Sie zielt auf eine Modernisierung des Finanzierungssystems, das auf differenzierte Bedarfsanforderungen präzise und flexibel ausgerichtet werden soll. Sie zielt auf eine dauerhafte Beteiligung des Landes an der Finanzierung des Ausbaus der Betreuungsangebote nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz. Sie zielt auf eine Entlastung und damit eine Sicherung kirchlicher Trägerschaft im Elementarbereich. Ferner zielt sie auf eine Verbesserung der Bildungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder. Es ist klar, dass auch eine Initiative mit so guten Absichten mit Streit und Konflikten verbunden ist; das kann schon fast als normal gelten. Entscheidend ist aber, dass am Ende des Verfahrens nicht ungeordnete Konflikte das Ergebnis bleiben, sondern dass aus der Energie der Konflikte gute Ergebnisse erzielt werden.

So ist auf der Grundlage der Ergebnisse des Verfahrens Ende Februar das Konsenspapier mit dem Titel „Konsens über Eckpunkte der künftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung der Tagespflege“ entstanden und vereinbart worden. Wir sagen ausdrücklich, dass wir der Überzeugung sind, dass dieses Konsenspapier eine geeignete Grundlage dargestellt hat und darstellt, die Neugestaltung des Finanzierungssystems und anderer Neuregelungen vorzunehmen. Allerdings: Der im März vorgelegte Referentenentwurf eines „Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“ – kurz: KiBiz – setzte diesen gefundenen Konsens nach unserer Einschätzung nicht hinreichend um. Insbesondere die Deckelung der Landesförderung über das jeweilige Haushaltsgesetz stieß auf unsere deutliche Kritik. Hier ist im Regierungsentwurf nachgebessert worden. Hinsichtlich der Gestaltung der Gruppenformen und der Verteilung der verschiedenen Betreuungszeiten soll es keine Kontingentierung mehr geben. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter Dreijährige werden jährliche Höchstgrenzen festgelegt. Dies ist im Sinne der Planungssicherheit von Land und Kommunen akzeptabel. Wir weisen aber klar darauf hin, dass die nun vorgesehene, mit Höchstgrenzen versehene Förderung im U3-Bereich lediglich die Ausbaupflichtungen nach dem TAG zur Grundlage hat. Der bundespolitisch derzeit diskutierte Ausbau darüber hinaus ist damit nicht erfasst. Wäre er erfasst, müssten wir ganz andere Maßstäbe an die Kontingentierung legen. Wenn sich die auf Bundesebene getroffenen Vereinbarungen konkretisieren – parallel zu dieser Verhandlung wird auch in Bonn darüber verhandelt –, wird hierzu erneut mit dem Land zu verhandeln sein. Unklar ist noch die Verteilung der U3-Kontingente. Um schnellstmögliche Planungssicherheit für die Kommunen zu erzielen, ist Klarheit über die Verteilungskriterien und Verteilungsverfahren zu schaffen. Wir fordern das Land auf oder bitten es, wie immer Sie wollen, zeitnah Vorschläge für eine bedarfsorientierte Verteilung der Mittel vorzulegen.

Trotz der von uns positiv bewerteten Überarbeitung des Referentenentwurfs bleiben einige Kritikpunkte, die dringend einer Nachbesserung bedürfen. Ich will diese in Kürze benennen:

Erstens. Die Regelung zu den Elternbeiträgen bleibt inakzeptabel. Die Annahme, die Elternbeiträge könnten einen Anteil an der Gesamtfinanzierung in Höhe von 19 % haben, war, ist und bleibt unrealistisch. Mit dem Wegfall des Defizitausgleichs hat sich die Situation insofern verschärft, als die Finanzierungslücke zwischen den angenommenen 19 % und den tatsächlich erreichten Elternbeiträgen allein von den Kommunen zu tragen ist. Die Kommunen werden derzeit von der Kommunalaufsicht gezwungen, ihre sozial- und bildungspolitischen Bedenken gegen eine Erhöhung der Elternbeiträge zurückzustellen. Das dementsprechende Vorgehen der Kommunalaufsicht ist von der Rechtsprechung bestätigt worden. Damit geht auch in diesem wichtigen Feld ein zusätzlicher Verlust von kommunalem Handlungsspielraum einher.

Mit Blick auf die dadurch entstehende sozial- und bildungspolitische Schieflage in Nordrhein-Westfalen fordern wir den Gesetzgeber auf, zu einer landeseinheitlichen Beitragstabelle und einem partnerschaftlichen Ausgleich der Finanzierungslücke von Elternbeiträgen, die von den Eltern nicht zu schließen sind, zu verabreden. Seit der Änderung der Elternbeitragsregelung – ich sage das nur, falls irgendjemand denkt: Jetzt fängt er schon wieder damit an – haben die Kommunen zu keinem Zeitpunkt aufgehört, diese Forderung zu formulieren.

Zweitens. Nach wie vor ist das für die Familienzentren vorgesehene Finanzierungsvolumen von 12.000 € pro Jahr unzureichend. Die grundsätzlich von uns unterstützte Initiative zur Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren läuft damit Gefahr, die an sie gerichteten Erwartungen – oder sagen wir auch: Hoffnungen – nicht zu erfüllen.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass es richtig ist, dass dies eine freiwillige Maßnahme des Landes ist und dass das Land zur Finanzierung nicht verpflichtet ist. Wenn aber das Land mit dieser Idee und ihrer Umsetzung tatsächlich eine Förderung von Familien erreichen will, dann ist es auch richtig festzustellen, dass die jetzt vorgesehene Förderung sachlich und faktisch nicht ausreicht.

Drittens. Mit dem Regierungsentwurf ist anerkannt worden, dass die zusätzliche Sprachförderung, die wir alle sehr begrüßt haben, weil sie überfällig ist, einen konnexitätsrelevanten Tatbestand darstellt und das entsprechende Kostenfolgeabschätzungsverfahren nachgeholt werden soll. Die bisherigen Gespräche haben leider kein Ergebnis gebracht. Wir appellieren deswegen an das Land, die entsprechenden Vorgaben aus dem Konnexitätsausführungsgesetz einzuhalten und auf eine einvernehmliche Betrachtung und Bewertung der Kostenfolgen hinzuwirken. Die derzeitige Ausgestaltung des KiBiz zur zusätzlichen Sprachförderung ist auf jeden Fall noch nicht akzeptabel.

Viertens. Die im Gesetz vorgesehene Berichtspflicht ist mit dem Regierungsentwurf ebenfalls nachgebessert worden; auch das erkennen wir an. Es sind einige von uns benannte Kriterien zur Überprüfung der neuen gesetzlichen Grundlagen aufgenommen worden. Nach wie vor ist aber die Ausgestaltung der entsprechenden Bestimmungen noch nicht ganz so, wie wir sie uns vorstellen. Wir wollen nämlich nicht nur eine Berichtspflicht, sondern wir wollen eine Revisionsvereinbarung, die darauf abzielt, dass erkennbare Mängel und Fehler für die Zukunft auch korrigiert werden können.

Ich möchte an dieser Stelle wirklich noch einmal hervorheben, dass das vom Land vorgeschlagene und auch zielführende Verfahren der konsensualen Lösungssuche und später auch des Konsenspapieres von unserer Seite ausdrücklich zur Bedingung hat, dass diese Revisionsklausel in dem Konsenspapier festgehalten wird, weil damit die mit der Umstellung des Systems verbundenen erheblichen Risiken für die freien Träger, für die kommunalen Träger und auch für das Land korrigiert werden können. Deswegen mag es der ein oder andere für eine bürokratische Forderung halten. Es ist aber keine bürokratische Forderung, sondern eine Forderung, die die Geschmeidigkeit schafft, sich auf in allen Details unabsehbare Systemerneuerungen einzulassen.

Neben den genannten verbesserungsbedürftigen Punkten werden derzeit in den aktuellen Umsetzungsverhandlungen, -verfahren oder -besprechungen auch Umsetzungsprobleme erkennbar, die ebenfalls einige Nachbesserungen erfordern. In dem Konsenspapier ist beispielsweise eine Mischform aus einem Finanzierungssystem von Kindpauschalen und Gruppenpauschalen gewählt worden. Dies war eine der Grundlagen für den Durchbruch in Richtung auf einen Konsens. Die derzeitige Ausgestaltung des KiBiz lässt das gewollte Gruppenelement jedoch überhaupt nicht deutlich werden. So ist nach der derzeitigen Ausgestaltung des KiBiz nicht erkennbar, wie die im Konsenspapier noch verabredete Unbeachtlichkeit von Gruppenüber- oder -unterschreitungen umgesetzt werden kann. Damit wird ein wichtiges Instrument für die Risikoabfederung sozusagen aus den Angeln gehoben.

Auch sehen die derzeit vorgesehenen Pauschalen noch unterschiedliche Förderhöhen für Kinder gleichen Alters vor. Das ist nur dann sinnvoll, wenn die zugrunde gelegten Gruppenformen auch in der Realität differenziert abgebildet werden. Ansonsten dürfte kaum zu rechtfertigen sein, warum die Förderhöhen derart auseinanderfallen. Das KiBiz lässt aber völlig offen, nach welchen Kriterien den Kindern die unterschiedlichen Pauschalen zugeordnet werden. Damit ist ein wichtiger Umsetzungsaspekt noch offen, der aber für die Praktikabilität des Systems von großer Bedeutung ist.

Schließlich ist die vorgesehene Stichtagsregelung unverständlich und schafft keinen hinreichenden Rahmen für die Umsetzung des Finanzierungssystems. Wir sind daher der Auffassung, dass das KiBiz in dieser Hinsicht nachgesteuert werden sollte. Der derzeitige Stand der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen ermöglicht unserer Einschätzung nach keine Umsetzung des neuen und am Ende auch gemeinsam getragenen Finanzierungssystems.

Zu diesen Umsetzungsfragen haben wir uns in unserer schriftlichen Stellungnahme im Einzelnen geäußert. Unsere eindeutige zusammenfassende Forderung ist: Die Eckpunkte der Umsetzung müssen im Gesetz geregelt werden, und zwar eindeutig. Ungeklärte und streitige Probleme dürfen nicht in Verfahrensordnungen oder andere Folgeregelungen verschoben werden. Träger und Kommunen müssen Planungssicherheit bekommen, und zwar angesichts der schon jetzt erforderlichen Vorplanungen für das nächste Kindergartenjahr.

Schließlich stellt sich noch Folgendes als problematisch dar – eine Aussage, die sich nicht an das Land, sondern an die Kirchen richtet: Die Kirchen haben in dem Konsenspapier zugesagt, ihr bisheriges Angebot an Ganztagsbetreuungsplätzen aufrechterhal-

ten zu wollen. In den letzten Monaten ist jedoch deutlich geworden, dass sich ein Teil der Kirchen an diese Zusage offensichtlich nicht gebunden fühlt. Anders ist kaum zu erklären, warum die bisherigen Rückzugspläne vielerorts weiterverfolgt werden. Wir appellieren an die Kirchen, ihre Zusage aus dem Konsenspapier im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzuhalten und umzusetzen. Wir bitten das Land, hierfür auch verbindliche, belastbare Verabredungen und Regelungen zu treffen.

Abschließend möchte ich unser Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die Freie Wohlfahrtspflege den Konsensweg wohl als gänzlich verlassen betrachtet. Wir sind der Überzeugung, dass die Neugestaltung im Elementarbereich nur gelingen kann, wenn alle hierfür maßgeblichen Partner zusammenwirken. Grundlage hierfür sind die im Konsenspapier getroffenen Verabredungen. Wir würden es begrüßen, wenn wir zusammen versuchten, diese Verabredungen auch gemeinsam und vollständig umzusetzen.

Ich komme zum Schluss: Ich habe viel Kritisches gesagt. Ich sage aber noch einmal: Das KiBiz ist eine richtige Initiative. Diese Initiative zielt auf eine Modernisierung der finanziellen Förderung. Sie beinhaltet die grundsätzliche Bereitschaft des Landes, mit den kommunalen und freien Trägern eine konsensuale Lösung der Reformansätze zu suchen und darum zu ringen. Sie steht für die grundsätzliche Bereitschaft, die neuen Ziele und Angebote der 20%igen U3-Betreuung mitzufinanzieren. Sie bekennt sich zu verlässlichen, im Grundsatz paritätischen Finanzierungsformen der Kinderbetreuung und verfolgt das richtige Ziel, die kirchlichen Träger zu entlasten und damit deren Verbleib im Elementarbereich zu stabilisieren und zu sichern.

Das KiBiz ist aber auch eine Initiative nicht ohne Probleme, nicht ohne Fehler und nicht ohne Nachbesserungsbedarf. Ich wiederhole noch einmal den grundsätzlich falschen Ansatzpunkt für die Reform der Elternbeitragsregelung. Ich erinnere mich an nervenaufreibende Ungeduld im Umgang mit Kritik an Vorschlägen der Landesregierung. Ich erinnere an wirklich kräfteverzehrende Missverständnisse zwischen den Verhandlungspartnern und manchmal unnötiges Misstrauen beim Wunsch, Nachbesserungen oder Änderungen zu diskutieren.

Aber: Wer solche Reformen und auch diese miterlebt und mitgestaltet hat, der weiß, dass es gar nicht anders geht und dass man, wie es im Volksmund heißt, „da durch muss“. Probleme, über die man verhandelt, bleiben nur dann Probleme, wenn man sie zu erkennen, zu bearbeiten und zu ändern grundsätzlich ausschließt. So hat auch der Weg des KiBiz bisher gezeigt, dass es sich lohnt, die Probleme und die Schwierigkeiten, die positiven Anliegen und Ansätze nicht aus den Augen zu verlieren, und dass es sich lohnt, zu versuchen, das Kritische und das Ziel wirklich zueinander zu führen. Manches, was im KiBiz verhandelt wurde, hat sogar das Potenzial exemplarischer Lösungen im Ländervergleich.

Man darf aber umgekehrt von den kommunalen, freien und kirchlichen Trägern nicht verlangen oder erwarten, auf konkrete Kritikpunkte in der Umsetzung nicht hinzuweisen und nicht auf Nachbesserungen zu drängen. Ein Gesetz, das sich in der Umsetzung nicht bewährt, hilft schließlich keinem. Die vorgenannten Probleme müssen deswegen

im Gesetzgebungsverfahren ausgeräumt werden und dürfen nicht untergesetzlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Vielleicht passt für unsere Wahrnehmung der Situation folgende Formel: Wir sind auf einem schwierigen Weg mit guten Zielen schon ziemlich weit gekommen, aber noch nicht ganz am Ziel. Wir sind aber viel zu weit, um jetzt abzubrechen. - Vielen Dank für Ihre Geduld.

(Beifall)

Dr. Uwe Becker (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Ja, es stimmt, wir hatten einen Konsens. In mühevoller und aufwendiger Kleinarbeit in mehr als 40 Sitzungen hatten wir nach gut einem Jahr im Februar 2007 gemeinsam ein Eckpunktepapier im Konsens erstellt. Ich möchte ausdrücklich sagen, dass diese Konsensbemühungen von allen Seiten im gegenseitigen Respekt, in offener Atmosphäre und teilweise mit der persönlichen Mitwirkung von Minister Laschet erfolgt sind.

Das Engagement, mit dem der Minister die Absenkung des kirchlichen Trägeranteils auf 12 % vertreten hat, wird von Caritas und Diakonie ausdrücklich gewürdigt und ist auch solidarisch von allen der Landesarbeitsgemeinschaft angehörenden Verbandsgruppen mitgetragen worden.

Dennoch: Es war nicht gerade Begeisterung, die uns zur Erteilung dieses Konsenses gegenüber dem Ministerium getrieben hat. Wir haben, wie bei Kompromissen üblich, schmerzliche Einschnitte zugestehen müssen wie etwa den Verlust der Finanzierung der bewährten kleinen altersgemischten Gruppe. Aber dieser von allen Beteiligten fair ausgehandelte Kompromiss ließ bei allen offenen Fragen immerhin erwarten, dass das neue Gesetz auf eine solide finanzrechtliche Grundlage gestellt werden kann. Diese Grundlage sollte zugleich unseren Einrichtungen und Trägern eine Dispositionsmöglichkeit in der Steuerung eröffnen, die zwar viel Bewegung und viel Umdenken verlangt, im Grundsatz aber als machbar erschien.

Maßgeblich für unsere Zustimmung zu diesem Konsens waren zwei wesentliche Aspekte:

Erstens. Die vom Ministerium ursprünglich und anhaltend betriebene Reduktion finanzrechtlicher Art auf eine reine Kindpauschale konnte abgewendet werden. Stattdessen wurde ein Gruppenpauschalsystem vereinbart, bestehend aus drei Gruppentypen mit drei unterschiedlichen Öffnungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden sowie einem Belegungskorridor mit der Variablen von drei Kindern bei voller Gruppenfinanzierung.

Die rechnerische Unterlegung der Gruppen war aber erst der zweite Schritt in diesen Verhandlungen. Der erste und in dieser Reihenfolge für uns zwingend logische Schritt war die Festlegung der qualitativen Standards für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, also beispielsweise die Festlegung der Fachkraftstunden oder des Freistellungsanteils für die Leitung.

Die Umrechnung nun dieser Gruppenpauschale in eine Kindpauschale war erst der letzte Schritt dieses Prozesses, um für das System der Abschläge unter- und oberhalb der verschiedenen Korridore eine verlässliche Rechengröße zu haben. Entsprechend lautet auch die Passage im Eckpunktepapier folgendermaßen:

Unter- und Überschreiten der dem Finanzierungsmodell zugrundeliegenden Gruppengröße um je ein Kind wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus.

Das ist der Korridor. Aber dann heißt es weiter:

Weitere Abweichungen werden mit einem Abzug bzw. zusätzlichen Kindpauschalen für jedes Kind berechnet.

Da kann man ja mal fragen: Kindpauschale oder Gruppenpauschale – sind das nicht nur Begriffe? Was soll denn da der Unterschied sein?

Ich will Ihnen das an einem kleinen Beispiel erläutern, ohne die Kenntnis der höheren Mathematik in diesem Raum abzuverlangen. Gehen wir einmal fiktiv von einer Gruppenpauschale von 100.000 € aus. Diesen Betrag erhält dann der Träger, wenn er mindestens 19 Kinder in der Gruppe hat. Die rechnerische Kindpauschale ist fiktiv auf 20 Kinder angesetzt, also pro Kind 5.000 €. Damit liegt eine Rechengröße vor, um unterhalb bzw. oberhalb des Korridors von 19 bis 21 Kindern Abschläge bzw. Zuschläge zahlen zu können bzw. zu verrechnen.

Jetzt besteht aber die Gruppe nur aus 17 Kindern. Also erhält doch der Träger nach der Logik des Konsenses zwei Kindpauschalen Abzug, insgesamt also statt 100.000 € 90.000 €. Die Systematik der reinen Kindpauschale rechnet hingegen völlig anders. Sie rechnet von unten nach oben. Sie bringt 17 Kinder in Anschlag und kommt bei 17 mal 5.000 € auf 85.000 €.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das ist die Differenz von einer Kindpauschale. Wahrlich für den Träger der rechnen musste und rechnen muss und kalkuliert keine Kleinigkeit.

Zweitens. Die Orientierung am Gruppentypus und der Gruppenpauschale auf der Basis der fachlichen Standards war für uns als freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen auch deshalb unverzichtbar, weil sie ein Mindestmaß an Planungssicherheit für die Träger, aber auch für die Kommunen bietet. Dr. Articus hat das bestätigt. Was geschieht eigentlich in folgendem Fall? Das Leben ist ja immer konkret:

Ein Gruppentyp mit 45 Stunden Öffnungszeit ist vom Träger geplant. In Absprache mit der Jugendhilfeplanung, dem örtlichen Jugendamt, wird dies auch abgefordert und per Bewilligungsbescheid genehmigt. Die Pauschale wird also entsprechend gezahlt, um die Beschäftigung der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Nun ergibt sich aber aufgrund des Verhaltens der Eltern möglicherweise durch die Anhebung von Elternbeiträgen die Situation, dass beispielsweise nur zwölf Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 45 Stunden und acht Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 35 Stunden die Gruppe zusammensetzen.

Die Qualitätsstandards – um die ging es vorab – schreiben aus gutem Grund nun zwingend vor, dass die vollständigen 45 Stunden über zwei Fachkräfte präsent sind, das

heißt, die Personalkosten also die gleichen sind, unabhängig davon, ob nun zwölf oder 20 Kinder die gesamten 45 Stunden über die Einrichtung besuchen.

Eine Abrechnung auf der Basis der Kindpauschalen würde zu einer Unterdeckung von mehr als zehn Fachkraftstunden führen, wäre also für den Träger überhaupt nicht mehr kalkulierbar, das Personal nicht bezahlbar, die Planungssicherheit auf der Basis des Bewilligungsbescheides nicht gegeben.

Das heißt: Letztlich müsste ein Träger gegenüber den Eltern vertragsbrüchig werden – da gibt es ja ein Vertragsverhältnis –, weil er die Gruppe überhaupt nicht auskömmlich finanziert vorhalten könnten. Daher muss doch deutlich sein: Die Träger müssen auf der Basis des Bewilligungsbescheides der Kommune bezüglich ihrer Öffnungszeiten eine verlässliche Basis haben, um dann ebenso verlässlich gegenüber den Eltern ein Betreuungsvertrag eingehen zu können.

Ich beschreibe das so ausführlich, weil es kaum verstanden wird und um deutlich zu machen, dass der Unterschied zwischen einer reinen Kindpauschale und einer Gruppenpauschale, aus der sich dann rein rechnerisch Kindpauschalen für die Ab- und Zuschläge ergeben, keine Makulatur ist. Hier geht es um die grundfesten des Konsenses und um eine, wenn nicht gar die tragende Säule unserer finanzrechtlichen Diskussionsergebnisse.

Sie wissen, am 20. März wurde der Referentenentwurf vorgelegt, der uns, gelinde gesagt, befremdet hat. Statt von Gruppenpauschale ist nur noch von Kindpauschale die Rede. Die Zusagen, z. B. die im Konsens vereinbarte tabellarische Anlage inklusive der Gruppenpauschalbenennung und auch der Bezifferung aufzunehmen, wurden nicht eingehalten. Stattdessen wurde völlig gegen den Geist des Konsenses in § 19 die Kontrolle einer jährlichen Nutzungszeit der Kinder eingeführt. Man muss sich das vermutlich im Sinne kommunaler Inspektoren vorstellen, die dann in die Einrichtungen kommen. Im Konsens wird aber ausdrücklich unter Punkt 1 die Öffnungszeit und entsprechend logisch abgeleitet der Betreuungsvertrag der Eltern als Grundlage der Finanzierung benannt; denn dort heißt es:

Auf der Grundlage der oben genannten Kinderzahlen ergeben sich nach den Öffnungszeiten differenzierte Kindpauschalen.

Von Nutzungs- oder Buchungszeiten ist nun wirklich an keiner Stelle im Konsens die Rede.

Problematisch – Dr. Articus hat es auch genannt – erschien uns ebenfalls die im letzten Passus fixierten Planungsdaten für die jeweiligen Gruppentypen; denn wenn dort beispielsweise die 45 Stunden Öffnungszeit landesweit auf 25 % angesetzt wird, stellt sich doch die Frage, ob die Kommunen sozusagen rechtsbezüglich sagen können: Wenn unsere Quote höher ist, wie es zum Beispiel in Düsseldorf der Fall ist, dann haben wir eine Handhabe, unsere Quote nach unten zu fahren, obwohl der Elternbedarf de facto anders aussieht.

Wir haben dies alles dokumentiert. Wir haben in unserer Stellungnahme dieses beschrieben. Wir haben Gespräche geführt. Und dann wurde uns am 24. Mai der Gesetzesentwurf vorgelegt. Und der war, wie man neudeutsch sagt, ebenso befremdlich. Die Pla-

nungsdaten für die Festlegung von Öffnungszeiten und Gruppentypen sind weiterhin im Gesetzentwurf; die Gruppenpauschale findet keine Erwähnung; die entsprechende Tabelle des Konsenses ist wiederum nicht vollständig abgebildet.

Sehr geehrte Damen und Herren, nun frage ich, ob es da verwunderlich ist, dass die Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege am 12. Juni – wir haben den Termin ja nicht bewusst so gesetzt –, also einen Tag vor der ersten Lesung, nach eingehender Diskussion und nach der Berichterstattung über die aus der Konsensabweichung resultierende Unruhe bei den Trägern und Einrichtungen zu dem Ergebnis kommen musste, dass sie diesen Gesetzentwurf nicht mehr in Deckung sieht mit dem Konsens und entsprechend dem Ministerium vorwirft, den Konsens verlassen zu haben.

Diejenigen, die hier den Spieß umdrehen und der Wohlfahrtspflege vorwerfen, kein verlässlicher Verhandlungspartner zu sein, waren fast ausnahmslos nicht bei diesen Konsensgesprächen dabei, die uns viel Zeit, Kraft und Engagement sowie permanente Rückbindung mit den Trägern abverlangt haben. Daher können Sie auch nicht ermes- sen, wie sehr dieser Gesetzentwurf gegen den Geist – abgesehen von den Buchstaben – des Konsenses verstößt und wie viel Enttäuschung und Frustration das auf unserer Seite ausgelöst hat.

Nun gibt es ja ein Verfahrensproblem, das das ganze Prozedere noch als ein riesiges Missverständnis interpretieren ließe. Von daher, Herr Dr. Articus, haben wir Hoffnung. Das Problem ist nämlich, dass in kaum einem anderen Gesetzentwurf die Klärung vieler offener Fragen über die Verfahrensordnung erfolgen muss. Die aber liegt noch nicht vor, einmal abgesehen davon, dass das, was vorliegt, zwar schon mit einem Konsens- partner diskutiert worden ist, aber nicht mit uns.

Es könnte ja sein, dass die von uns aufgeworfenen Befürchtungen, die sich an der Begrifflichkeit der Kindpauschale festmachen, vom Ministerium völlig seelsorglich zerstreut werden, dass also die Kindpauschale im Wesentlichen nur dazu da ist, bei Unter- oder Überschreitung der Korridore die entsprechenden Ab- und Zuschläge zu verrechnen, dass bei einer Mischung von Kindern mit unterschiedlichen Betreuungsverträgen inner- halb einer Gruppe eine Quote festgelegt wird, die verlässlich regelt, ab wann eine Gruppe welchem Gruppentyp zugeordnet werden muss – ich sage gleich, unsere Vor- stellung ist, dass hier der kritische Wert bei mehr als der Hälfte der Kinderzahl des je- weiligen Gruppentyps liegt –, dass die Überprüfung der Präsenzzeit der Kinder oder Nutzungszeit der Eltern selbstverständlich ein bedauernswerter Witz war und entfällt und keine Quote der erforderlichen Anwesenheitszeiten vorgeschrieben wird, denn die Re- gelung über die Anwesenheit unterliegt im Rahmen des Betreuungsvertrages letztlich der Entscheidung der Eltern, und dass sich die Planungsdaten, die in der Anlage zu § 19 zumindest abgesehen von den Planungsdaten für die Kinder unter drei Jahren, nur als kalkulatorische Größe des Landes herausstellen, die für die Kommunen keine rechtsbezügliche Grundlage bieten können.

Sollte der Bedarf größer sein – und es geht doch um den Bedarf, wenn ich das richtig verstanden habe – als geplant, dann muss das Land am Bedarf orientiert nachbessern. Aber eine solche Nachbesserung ist ja nicht vergleichbar mit diesen unkalkulierbaren

Bugwellen, die das Land verständlicherweise vermeiden will. Sollte sich also zeigen – und da sind wir ja hoffnungsvoll –, dass das Ministerium unsere wie wir meinen völlig konsenskonforme Meinung teilt, so sind wir gern und unbedingt bereit, als Gesprächspartner für eine gedeihliche Umsetzung des Gesetzes zur Verfügung zu stehen.

Ich möchte aber abschließend nicht unerwähnt lassen, dass unseres Erachtens der Gesetzentwurf darüber hinaus noch einige erhebliche kritische Anfragen aufwirft, von denen ich nur vier im Folgenden kurz nennen möchte.

Erstens. Die Festlegung des Elternbeitrages – Dr. Articus hat es schon erwähnt – auf 19 % wird die Kommunen zwingen, die Elternbeiträge weiter zu erhöhen, die gegenwärtig durchschnittlich bei 13 % liegen. Die Folge ist, dass sich Eltern wegen der finanziellen Belastung teilweise genötigt sehen werden, ihre Kinder lieber zu Gruppen mit kürzeren Öffnungszeiten anzumelden. Das bestätigen doch Erfahrungen aus Kommunen, die die Elternbeiträge bereits erhöht haben. Es besteht also die Gefahr, dass sich das Nachfrageverhalten der Eltern notgedrungen am finanziellen Aspekt und nicht am wirklichen Bedarf der Familien ausrichtet. Hinzu kommt, dass Kommunen, die unter Haushaltssicherung stehen, keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen zur Abdeckung des Elternbeitragsdefizits leisten dürfen, wie jüngst das Gelsenkirchener Urteil bestätigt hat.

Die zum Teil unzumutbare Verlagerung der Kosten auf die beitragszahlenden Eltern legt nun entweder diesen Eltern nahe, sich irgendwie privat kostengünstiger zu organisieren, oder den Kommunen nahe, die Öffnungszeiten kostengünstiger zu reduzieren. Beides aber schadet doch den Kindern und trifft doch ausgerechnet die Kommunen, deren Eltern aufgrund der sozialen Gegebenheiten überwiegend doch an einer zeitintensiven Flankierung ihrer angestregten Lebens- und Arbeitssituation durch die Institution Kindertagesstätte angewiesen sind.

Einer alleinerziehenden Mutter, die nach der Novellierung des Ladenschlussgesetzes im Einzelhandel mit unterschiedlich rollierenden Arbeitszeiten beschäftigt ist, ist doch mit einer 25-stündigen Öffnungszeit der Kindertagesstätte wahrlich nicht geholfen.

Es wird darüber hinaus sehr darauf zu achten sein, dass die Spreizung der Elternbeiträge entsprechend der Öffnungszeiten dem Kriterium der Angemessenheit genügt. Es darf nicht sein, dass Kommunen versuchen, durch überproportional angesetzte Beiträge für lange Öffnungszeiten den Bedarf der Eltern monetär zu manipulieren. Wir hoffen natürlich diesbezüglich – so habe ich Dr. Articus verstanden – auf ein klärendes Wort der kommunalen Spitzenverbände.

Zweitens. Erhebliche Bedenken bestehen seitens der Freien Wohlfahrtspflege auch zu konkreten Regelungen für das Familienzentrum. Wir teilen ja dem Grunde nach die familienpolitische Absicht, durch Familienzentren die bedarfsorientierte Angebotsstruktur für Familien zu stärken, allerdings bestätigt eine von der Freien Wohlfahrtspflege – übrigens angekündigt gegenüber dem Ministerium – in Auftrag gegebene gutachtliche Stellungnahme der Kanzlei Redeker und Partner unsere Einschätzung, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche grundrechtliche Bedenken aufgeworfen werden.

Wie Sie dem unserer Stellungnahme beigefügten Gutachten in der Zusammenfassung auf Seite 23 entnehmen können, führt die im Gesetzentwurf angelegte zahlenmäßige Begrenzung, also die Kontingentierung der Verleihung des Gütesiegels „Familienzent-

rum NRW“, dazu, dass auch Kindertageseinrichtungen, die das zusätzliche Leistungsspektrum von Familienzentrum anbieten wollen und die gesetzlichen Anforderungen für die Verleihung des Gütesiegels erfüllen, das Gütesiegel nicht führen dürfen. Da zu erwarten ist, dass die Verleihung des Gütesiegels Kindertagesstätten begünstigen wird und dadurch den Wettbewerb beeinflusst, ist – Zitat – die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Einschränkung des Gütesiegels – 3.000 – auf die nachteilig betroffenen Träger von Kindertageseinrichtungen als Behinderung ihrer beruflichen Tätigkeit – Berufsfreiheit – durch staatliche Beeinflussung des Wettbewerbs auswirken wird. Ebenso beeinträchtigt ist damit die kollektive Glaubensfreiheit kirchlicher Träger und die Gleichbehandlung nach Artikel 3 Grundgesetz. Die Erforderlichkeit kann ja gegeben sein, aber die Erforderlichkeit dieser grundrechtlich bedenklichen Beeinträchtigung der Berufsfreiheit ist mit Hinweis auf die Haushaltssituation nicht hinreichend plausibel gegeben.

Hinzu kommt übrigens, dass die Verordnungsermächtigung in § 26 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfes zur Festlegung der Kriterien zur Gütesiegelvergabe nicht hinreichend bestimmt ist. Die unter § 16 Nrn. 1 bis 4 vage angegebene Zweckbestimmung der Aufgaben eines Familienzentrums ist überhaupt nicht deutlich von den gesetzlichen Aufgaben aller Kindertagesstätten abgrenzbar. Das ist alles im Rahmen des SGB VIII geregelt. Kurzum: Der Entwurf genügt nicht den Bestimmtheitsanforderungen nach Artikel 70 Satz 2 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen.

Drittens. Die Förderung der Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 ist inhaltlich vollständig unbestimmt, sodass keinerlei Aussagen über die Angemessenheit des Förderbetrages von 340 € gemacht werden kann.

Viertens. Die Regelungen zur Finanzierung des pädagogischen Mehrbedarfs für Behinderte und von Behinderung bedrohten Kinder sind nicht ausreichend durchdacht worden, auch nicht – das sei an dieser Stelle auch gesagt – im Rahmen des Konsenses von uns selbst. Wir denken, dass eine vernünftige Lösung nur die sein kann, eine Grundfinanzierung dieser Kinder auf der Basis der jeweiligen Gruppenformen vorzunehmen. Diese muss dann ergänzt werden um eine jeweils angemessene Mehrfachpauschale in Höhe des erforderlichen Bedarfs.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe mich aus zwei Gründen in meinem Votum fast ausschließlich auf finanzielle Aspekte des Gesetzentwurfs bezogen: Zum einen, weil es bei dem finanziell-rechtlichen Rahmen um die ganz entscheidenden Voraussetzungen geht, ob mit diesem Gesetz die Qualität unserer Arbeit in den Kindertagesstätten gehalten oder gar verbessert werden kann oder nicht. Zum anderen ist der Entwurf bezüglich profunder Aussagen zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, gelinde gesagt, sehr wortkarg und bleibt auch hinter dem, was wir in der freiwillig eingegangenen Bildungsvereinbarung erarbeitet haben, weit zurück.

Ich wünsche uns eine wirklich sachgerechte, engagierte und frei von übertriebener Polemik geführte Anhörung, in der es in der Tat mit der Qualität unserer Arbeit in den Kindertagesstätten um die Frage nach der Zukunft unserer Kinder und damit auch der Zukunft unseres Bundeslandes geht.

Ich hoffe, Sie können meine und auch die noch im Laufe der Anhörung folgenden Voten der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege als das ernsthafte Bemü-

hen verstehen, sich verantwortungsvoll und verlässlich an der Gestaltung der gesetzlichen Grundlage dieser Arbeit zu beteiligen. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Rolf Krebs (Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Als ich die Einladung zu dieser Anhörung mit dem dazu versandten Fragenkatalog erhielt, löste das bei mir, offengestanden ein leichtes Kopfschütteln aus. 86 Fragen zu einem Gesetzentwurf, der die Landschaft der Kindertagesstätten in NRW neu ordnen will. Die recht hoch anmutende Zahl ist aber doch wohl symptomatisch für den Systemwechsel, vor dem wir im Bereich der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern stehen, kennzeichnend auch für umfassende Veränderungen, die mit dem neuen Kinderbildungsgesetz auf uns zukommen werden. Ich sage das auch in Richtung der kommunalen Spitzenverbände: Die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen sind dazu bereit, sich diesen Veränderungen zu stellen, aber nicht durch Schließung der Einrichtungen.

Die Kirchen haben ihr jahrzehntelanges Engagement unter unterschiedlichsten Bedingungen mit jeweils hochqualifizierten und hochmotivierten Mitarbeitenden immer als eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung und damit als einen wesentlichen Auftrag und Beitrag zur Vermittlung von christlichen Orientierungen und Werten in unserem Land gesehen.

Allein die evangelischen Kirchen in NRW setzen deswegen mit hoher Priorität jährlich mehr als 100 Millionen € für den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Kindertagesstätten ein. Mit deutlichem Abstand wird mehr als für jeden anderen Arbeitsbereich investiert. Sie tun das mit großer Überzeugung, auch wenn ihre bekanntlich immer schwieriger werdende finanzielle Situation ihrer Handlungsspielräume immer enger werden lässt.

Die Kirchen erkennen deshalb ausdrücklich die politische Absicht der Landesregierung an, den Anteil der kirchlichen Träger senken zu wollen, um mögliche Schließungen von Einrichtungen zu verhindern. Demgegenüber sind aber die hohen Risiken in der Finanzierung durch die Umstellung der Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder nicht zu unterschätzen. Wir kennen das zukünftige Wahlverhalten der Eltern bezüglich der Betreuungszeiten ihrer Kinder nicht genau. Wir überblicken die tatsächliche Zusammensetzung der sich daraufhin bildenden Gruppen nicht exakt. Und wir können deswegen auch den notwendigen Personaleinsatz nicht klar einschätzen. Diese Unsicherheiten, um nur einige zu nennen, führen zu der bangen Frage, ob es denn im Ergebnis tatsächlich zu einer Entlastung der kirchlichen Träger kommen wird, das heißt, ob die Risiken der Planung und Auslastung der Einrichtungen zukünftig überhaupt zu tragen sein werden.

Die Kirchen befürworten ausdrücklich die fachlich-inhaltlichen sowie die familien- und gesellschaftspolitischen Ziele des Kinderbildungsgesetzes mit seinen neuen Aufgaben, die den Tageseinrichtungen für Kinder zuwachsen: Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, Ausbau der Tagespflege, Einrichtung von Familienzentren, Sprachförderung. Das alles unterstreichen wir ausdrücklich.

Allerdings sind die vorgesehenen Rahmenbedingungen und Regelungen bislang nicht Gegenstand gemeinsamer Beratungen, auch nicht Bestandteil des Konsenses über Eckpunkte der zukünftigen Finanzierungsstruktur für Tageseinrichtungen für Kinder. Gerade angesichts des Systemwechsels und der sich daraus ergebenden Unsicherheiten für alle Beteiligten ist uns schier unverständlich, dass die Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse nach dem Kinderbildungsgesetz einschließlich möglicher Übergangsregelungen trotz anderslautender Absprachen bisher fehlen und wohl auch erst nach Verabschiedung des KiBiz vorgelegt werden sollen. Dies trägt unseres Erachtens nicht eben zur Vergewisserung aller Beteiligten bei, sondern gibt eher Anlass zu letztlich wenig hilfreichen Mutmaßungen und vermeidbaren Missverständnissen, wie wir sie in den letzten Wochen erleben mussten.

Grundsätzlich unterstreichen die Kirchen die wohl unstrittige Zielsetzung, dass allen Kindern völlig unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die bestmögliche Förderung zukommen soll. Das im Gesetz implizierte Wahlverhalten der Eltern bezüglich der vorgesehenen unterschiedlichen Angebote darf keinesfalls an den finanziellen Möglichkeiten scheitern, gerade auch dann nicht, wenn die betroffenen Familien in Städten und Gemeinden wohnen, die unter den Bedingungen der Haushaltssicherung stehen und denen deshalb entsprechende Erhöhungen der Elternbeiträge verordnet sind. Hier darf das Ziel der unbedingten Vermeidung einer weiteren Segmentierung unserer Gesellschaft nicht aus den Augen verloren werden. Und das ist mehr als seelsorglich gemeint.

Die zur Verfügung stehende Zeit lässt eine detaillierte Beantwortung der 86 Fragen im Rahmen dieses Statements natürlich nicht zu; das wollen wir Ihnen auch gerne ersparen. Ich beschränke mich daher nach den ausführlichen Vorbemerkungen im Folgenden auf einige wenige für uns als evangelische Kirchen wesentliche Punkte und verweise im Übrigen auf unsere Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme:

Erstens möchte ich einige Gedanken zum Bildungsbegriff vortragen, die mir sehr wichtig sind. Uns begegnet im KiBiz ein Bildungsbegriff, der sehr verkürzt auf eine funktionalistische Integration in die Gesellschaft und auf Vorbereitung für die Schule abhebt. Auch im Hinblick auf die eher schwach geratenen Formulierungen der Bildungs- und Erziehungsziele regen wir an, die Bestimmungen des § 2 des noch geltenden GTK ins KiBiz aufzunehmen. Im Regierungsentwurf fehlen wesentliche Aspekte der Ganzheitlichkeit, der Förderung der individuellen Neigungen und Begabungen sowie der Selbstlernfähigkeit, die vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes, aber unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer und bildungstheoretischer Erkenntnisse zwingend notwendig sind.

Der Begriff „Interkulturelle Kompetenz“ in § 13 des KiBiz bleibt definitorisch unklar und wenig gefüllt. Zu ihm gehört doch wohl wesensmäßig, wie ich finde, die religiöse Kompetenz der Kinder, wie sie in Artikel 7 Abs. 1 der Verfassung unseres Landes zum Ausdruck kommt. Ehrfurcht vor Gott, steht da, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Ich denke, die Landesverfassung ist an der Stelle nicht geändert.

In § 1 Abs. 1 sollte zudem dringend ergänzt werden, dass das KiBiz für Kinder mit und ohne Behinderung Geltung hat.

Zweitens einige Gedanken zur Qualität und Fachlichkeit. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Kirchen die Ziele des KiBiz ausdrücklich begrüßen und mittragen. Die Erreichung der Ziele aber hängt in hohem Maße von den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab, die wiederum die Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflussen. Die Kirchen haben diesbezüglich erhebliche Bedenken, inwieweit sich die Ziele in Verbindung mit den neuen Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder wirklich erreichen lassen, zumal eine gemeinsame Bewertung und Überprüfung der notwendigen Ressourcen bislang nicht erfolgt ist.

Insgesamt sichern die im KiBiz dargestellten Rahmenbedingungen und Regelungen die Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen nicht in ausreichendem Maße, zumal eine Reihe von entscheidenden Faktoren nicht geregelt ist. Dies gilt für die maximale Größe der Gruppen, für die Kernzeiten oder auch für die Freistellung der Leitungen. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, Qualitätsentwicklungsprozesse und eine weitreichende Evaluierung sind im Gesetzentwurf erfreulicherweise klar benannt. Aber diese Anforderungen sind mit den dafür vorgesehenen Ressourcen nicht zu erfüllen.

Drittens: Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die sehr bewusste Förderung der Integration von Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, wird von den Kirchen ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Sie sollte sich allerdings im Gesetzestext selbst und nicht bloß in der Anlage finden. Erwartet wird auch hier, dass landesweite Qualitätskriterien für die Integration formuliert werden, in denen auch Aussagen über die konzeptionelle Ausgestaltung der integrativ arbeitenden Einrichtungen getroffen werden.

Viertens. Einige Gedanken zum Thema Landeszusatz für kirchliche Träger: Den in einem langwierigen und schwierigen Verhandlungsprozess erarbeiteten Konsens zur Finanzierungsstruktur für Tageseinrichtungen für Kinder sehen auch wir im vorgelegten Gesetzentwurf nicht umgesetzt.

Der Gesetzentwurf geht ausschließlich von einer Finanzierung in Form der sogenannten Kindpauschalen aus. Die Vorredner haben schon darauf hingewiesen. Die Tatsache, dass die Eckpunkte der Finanzierungsstruktur Gruppen pauschal betrachtet haben, die rechnerisch in Kindpauschalen umgewandelt worden sind, wird gänzlich negiert. Dass der Konsens von Gruppenpauschalen und nicht von einer allein auf das Kind bezogenen Förderstruktur ausgeht, wird zum Beispiel durch die Regelung zur Über- oder Unterschreitung der Gruppengröße oder durch die Festlegung unterschiedlicher Pauschalen für zweijährige Kinder je nach gewählter Gruppenform deutlich. Diese vom Konsens abweichende Sichtweise bedeutet – das ist uns sehr wichtig –, dass das Risiko für jeden nicht belegten Platz in einer Gruppe allein dem Träger aufgebürdet wird.

Zudem müssen die jeweiligen Lohnkosten und Preisentwicklungen im Hinblick auf die Festsetzung der Pauschalen anders berücksichtigt werden als in § 19 festgelegt. Die im Anhang ausgewiesenen Pauschalen beziehen sich auf das Jahr 2005 und sind damit den Bedingungen des Jahres 2008 unbedingt anzupassen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung von Höchstgrenzen für den Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren die bedarfsgerechte Entwicklung der Angebote vor Ort durchaus negativ beeinflussen kann.

Wie bereits in der kirchlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 17. April 2007 festgehalten, besteht Einigkeit darin, dass eine nicht nur nominelle Absenkung des Eigenanteils der kirchlichen Träger erreicht werden soll. Im Sinne der Erhaltung einer pluralen Trägerlandschaft werden im Ergebnis unterschiedliche Belastungen von Trägern entstehen. Eine gesetzliche Festschreibung unterschiedlicher Trägeranteile innerhalb der Gruppe der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe halten wir ohnehin für rechtlich problematisch.

Noch ein Wort zu den Elternbeiträgen: Die Höhe wird ein wesentlicher Aspekt der Inanspruchnahme von Öffnungszeiten durch die Eltern sein. Das ist uns allen sicher klar. Durch die Festlegung eines Anteils der Eltern von 19 % an der Gesamtfinanzierung werden viele Kommunen – auch darauf ist schon hingewiesen worden – gezwungen sein, die Elternbeiträge weiter zu erhöhen. Eltern werden sich dann je nach Höhe ihres Eigenbeitrags für Gruppen mit kürzeren Öffnungszeiten entscheiden. Wir geben zu bedenken, dass der Anspruch einer umfassenden und frühzeitigen Förderung der Kinder auf diese Weise konterkariert werden kann, was dazu führen kann, dass eben die Kinder, die man erreichen möchte, nicht erreicht werden.

Die Stellungnahme der evangelischen Kirchen in NRW hat gezeigt, dass es erheblichen Änderungsbedarf am vorliegenden Gesetzentwurf gibt und dass vor allem die fehlenden Ausführungsbestimmungen gemeinsam beraten werden müssen.

Unsere Stellungnahme erfolgt in enger Abstimmung und Übereinstimmung mit den Diakonischen Werken unserer Kirchen. Wir stehen gerne für eine konstruktive Weiterarbeit am Kinderbildungsgesetz bereit und zur Verfügung. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit,

(Beifall)

Dr. Karl-Heinz Vogt (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Für die Möglichkeit, im Auftrag der fünf Bistümer der Katholischen Kirche in Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Gestatten Sie mir zunächst einige Vorbemerkungen:

Mit den bundesgesetzgeberischen Aktivitäten zu den §§ 218 ff. StGB kam es zur Schaffung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Danach gilt, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 24 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Somit richtet sich der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gegen die Kommunen.

In kommunaler Trägerschaft befanden sich am 31. Dezember 2002 aber nur 26,9 % aller Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen. Drei Jahre vorher, im Dezember 1999, waren dies sogar erst 26,5 % aller Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder. Zum 31. Dezember 2002 waren von den insgesamt abgerundet 610.000 Plätzen in nordrhein-westfälischen Tageseinrichtungen für Kinder 209.000 – das sind 34,2 % – in der Trägerschaft der Katholischen Kirche und 115.000 Plätze – das sind 18,9 % – in der Trägerschaft evangelischer Gemeinden. Somit befanden sich im Jahr 2002 insgesamt 53,1 % aller Plätze in nordrhein-westfälischen Tageseinrichtungen für Kinder in kirchlichen Einrichtungen, obwohl die Kirche nicht Anspruchsgegner im Sinne des Gesetzes für einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist.

Die Einrichtung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder stellt demnach für die Kirchen ein freiwilliges Engagement in nicht unerheblichem Umfang dar, auf das insbesondere die kommunale Seite angewiesen scheint.

Gleichwohl lag der gemäß § 18 a des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) von den kirchlichen Einrichtungen zu erbringende Eigenanteil seit dem 1. Januar 2000 bei 20 %. Gemäß § 18 GTK beträgt der Eigenanteil für nichtkirchliche Träger lediglich 9 % und für Elterninitiativen nur 4 %.

Die Kirchen haben daher immer wieder betont, dass die aus ihrer Sicht verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Ungleichbehandlung der Träger und die im Bundesgebiet einzigartige Belastung der Kirchen gegenüber den nichtöffentlichen Trägern den Verbleib kirchlicher Tageseinrichtungen für Kinder im staatlichen System in höchstem Maße gefährde.

In den vergangenen Jahren wurde der Trägeranteil aber nicht kontinuierlich abgesenkt. Er wuchs vielmehr an. Nominal blieb es zwar bei 20 %, de facto führten die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen des Landes gemäß § 18 b GTK aber dazu, dass sich der Trägeranteil, den die Kirchen zu erbringen hatten, real kontinuierlich erhöhte und letztlich für die Kirchen nicht mehr zu finanzieren war.

Angesichts des demografischen Wandels und unter dem Druck der finanziellen Engpässe sind die Bistümer seit 2004 gezwungen, Einsparungen im bereitgestellten Angebot vorzunehmen. Die Planungen der Bistümer schlossen ein, Gruppen zu schließen bzw. sich von Einrichtungen zu trennen. Wenn diese Einrichtungen aber für die jeweiligen Kommunen unverzichtbar waren, kam es zur teilweisen oder gar gänzlichen Übernahme des kirchlichen Trägeranteils oder zur Übernahme der Einrichtung durch einen anderen oft kommunalen Träger.

Vor diesem Hintergrund war eine immer wieder von den Kirchen geforderte Absenkung ihres Trägeranteils unabdingbare Voraussetzung für einen Verbleib kirchlicher Einrichtungen im staatlichen System der Tageseinrichtungen für Kinder. Im Konsens ist dies deutlich bejaht worden.

Zum Gesetzentwurf möchte ich sechs Anmerkungen machen:

Erstens. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs: Die frühe Bildung soll in Nordrhein-Westfalen gestärkt werden, indem Bildung, Qualitätssicherung und gezielte Sprachförderung eine verbindliche gesetzliche Verankerung auf Landesebene erhalten. Auf neue

Herausforderungen vor dem Hintergrund der Veränderungen in den Familienstrukturen, des demografischen Wandels, der Herausforderungen der Integration von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte oder anderer Problemstellungen in der Gesellschaft soll mit flexiblen Regelungen besser reagiert werden können. Neue Aufgaben und notwendige Weiterentwicklungen des Angebots sollen realisiert werden. Sowohl den hohen Anforderungen an eine bestmögliche frühkindliche Förderung für jedes Kind, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts der Veränderungen in Familie und Arbeitswelt als auch den pädagogischen und finanziellen Herausforderungen soll angemessen begegnet werden. Das künftige Kinderbildungsgesetz soll an die Stelle des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes GTK treten.

Bedenken bestehen, ob die mit dem KiBiz angestrebten hohen Ziele erreicht werden können. So werden den Kindertageseinrichtungen an mehreren Stellen des KiBiz zusätzliche Leistungen aufgebürdet, die zulasten der Betreuungszeiten gehen und damit im Widerspruch zum propagierten Ziel des Entwurfs stehen dürften, die frühe Förderung von Kindern im Elementarbereich zu verbessern.

Mehrere neue Bestimmungen bergen Konfliktpotenzial zwischen Trägern, Einrichtungen, Eltern, Jugendamt und Schulamt. Es fehlen oft eindeutige Abgrenzungen zwischen diesen Institutionen und ihren Aufgaben.

Eine ins Belieben der Eltern gestellte Wahl von Betreuungszeiten dürfte unmittelbare Auswirkungen auf eine deutliche Ausweitung von befristeten Arbeitsverhältnissen bei den Erzieherinnen und Erziehern haben. Wenn arbeitsrechtlich keine unbegrenzte Ausweitung von befristeten Arbeitsverhältnissen gestattet ist, dürfte dies fast zwangsläufig zu einer hohen Personalfuktuation in den Kindertageseinrichtungen führen, was wiederum mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtungen kaum zu vereinbaren wäre.

Meine zweite Anmerkung gilt der Absenkung des Trägeranteils und der Systemumstellung auf Pauschalen. Die katholischen Bistümer in Nordrhein-Westfalen begrüßen die jetzt vorgesehene Annäherung des Trägeranteils für die Kirchen an den Trägeranteil der anderen Träger durch eine Absenkung auf nunmehr nominell 12 %.

Die Planungssicherheit der Träger für ihre Einrichtungen dürfte sich allerdings auch durch diese Absenkung nicht wirklich verbessern, da mit dieser Trägeranteilsabsenkung gleichzeitig eine Umstellung des Finanzierungssystems auf Pauschalen vorgenommen werden soll.

Ob im künftigen Finanzierungssystem unechte, also später abzurechnende, oder echte Pauschalen, die beim Träger verbleiben, vorgesehen sind, ist noch ungewiss und dürfte letztlich erst durch die offiziell noch nicht vorliegende Verfahrensordnung geklärt werden. Aber selbst ein System mit echten Pauschalen bringt für die Träger erhebliche Finanzierungsrisiken. Personalkosten schwanken von Fall zu Fall infolge der tariflichen Merkmale von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutlich. Auch ist bei Kindertageseinrichtungen aufgrund der relativ geringen Zahl der Mitarbeiter ein interner Ausgleich oft nicht möglich. So können systemimmanente Extreme in Form von Überfinanzierungen auf der einen Seite und deutlichen Defiziten auf der anderen Seite in einem System von

echten Kindpauschalen nicht ausgeschlossen werden. In den letztgenannten Fällen könnte es daher aus rein wirtschaftlichen Gründen zu Schließungen von Einrichtungen kommen, weil zum Beispiel die gesetzlich vorgesehene nominelle Absenkung des Trägeranteils effektiv nicht erreicht wird.

Während nach dem GTK das unternehmerische Risiko auf drei Säulen, nämlich Land, Kommune und Träger, verteilt ist, sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf primär die Träger das wirtschaftliche Risiko tragen. Die öffentliche Seite zieht sich auf die Zahlung der Pauschalen zurück und entzieht sich damit der Verantwortung, falls außergewöhnliche Belastungen auf den Träger zukommen. Auch dürften die vorgesehenen Kindpauschalen für die Einrichtungen nicht immer kostendeckend sein. So ist eine Regelung zur Bestandssicherung bzw. aus Vertrauensschutzgesichtspunkten, beispielsweise in den Bereichen Altersteilzeit und Abfindungen, nicht erkennbar.

Meine dritte Anmerkung gilt der im Gesetzentwurf deutlich erkennbaren Tendenz zur Kommunalisierung. Diese dürfte zu erheblichen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Planungssicherheit der Träger führen. Eine derartige Ausgangssituation wurde von kirchlicher Seite gerade deshalb immer mit erheblicher Zurückhaltung betrachtet, weil der Kommune dadurch nicht nur hinsichtlich der eigenen Einrichtungen, sondern auch bei den nichtkommunalen Einrichtungen Planung, Finanzierung und Auslastung letztlich in die Hand gelegt würden. Nimmt man außerdem die Frage in den Blick, wer dann die Mindeststandards, also auch die personelle Mindestbesetzung einer Einrichtung, fixiert, wenn diese nicht im Gesetz festgelegt werden, dürfte offensichtlich sein, dass die dadurch gewollte Konkurrenz der Angebote aufgrund der herausgehobenen Stellung der kommunalen Seite nach dem Gesetzentwurf kaum verwirklicht werden dürfte. Das würde zu dem grotesken Ergebnis führen, dass der Mitanbieter Kommune diktiert, wie die Angebote der Konkurrenz aussehen dürfen. Das widerspricht allen Geboten der Vernunft. Wir lehnen diesen Trend zur Kommunalisierung deshalb entschieden ab und erwarten eine Regelung, die den Wettbewerb nicht stranguliert.

Meine vierte Anmerkung betrifft die Anpassung der Pauschalen. Gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz soll Folgendes gelten: Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 %. In der Begründung wird lediglich darauf hingewiesen, dass die erste Erhöhung zum 1. August 2009 erfolge. Die Erhöhung um lediglich 1,5 % per anno ist nicht sachlich begründet und bürdet dem Träger hohe Risiken auf. Eine Indexierung an Personalkosten, zumindest aber an Preisindizes ist insoweit erforderlich, da die vorgesehene Bezifferung nicht die zwischenzeitlich erfolgten Einkommensentwicklungen berücksichtigt und der Personalaufwand den größten Anteil der Kosten ausmacht.

Meine fünfte Anmerkung gilt den Regelungen zur Investitionskostenförderung. Dazu fehlen spezielle Regelungen. So soll gemäß § 24 für die Investitionskostenförderung gelten: Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass Zuwendungen zu Investitionskosten unverändert an das Jugendamt gewährt würden, das für die Bewilligung von Bau- und Einrichtungskosten der Tageseinrichtungen seines Bezirks zuständig sei. Die Förderung erfolge nicht an den Träger der Einrichtung. Nach diesem Gesetz erfolge die landesseitige Investitionskosten-

tenförderung nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Eine verlässliche Entwicklungsplanung ergibt sich daraus für die nichtkommunalen Träger jedenfalls nicht. Ohne eine Präzisierung und Konkretisierung dieses für die Träger sehr bedeutsamen Punktes ist eine Bewertung des Gesetzentwurfes kaum möglich.

In der vorliegenden Fassung bezieht sich der Paragraph ausschließlich auf Investitionskosten. Wichtiger erscheint eine Regelung für Instandhaltungskosten, die regelmäßig anfallen. Gerade wenn vorgesehen ist, die derzeitigen Rücklagen aufzulösen, muss sichergestellt werden, dass auch nach Inkrafttreten des Gesetzes notwendige Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die bei der Kalkulation der Kindpauschalen zugrunde gelegten Sachkosten liegen wohl unter den derzeitigen Pauschalen des GTK bzw. der Betriebskostenverordnung.

Nicht auskömmlich dürften auch die für den Erhaltungsaufwand vorgesehenen Mittel sein, sodass mittel- und langfristig mit einem Abgang von Einrichtungen aus baulichen Gründen gerechnet werden müsste. Um dem entgegenzuwirken, empfiehlt sich eine dem § 16 Abs. 3 GTK entsprechende Bestimmung, nach der neben den Kindpauschalen eine zusätzliche Förderung von Sanierungsaufwand und substanzerhaltenden Maßnahmen gesetzlich festgeschrieben würde.

Die sechste und letzte Anmerkung muss zum Wegfall der Grundpauschale gemacht werden. Die nach dem GTK für jede Einrichtung vorgesehene Pauschale zur Abdeckung des Grundbedarfs an Sachkosten in Höhe von 5.000 € entfällt ersatzlos. Dies dürfte insbesondere kleinere Einrichtungen treffen. Da sich diese in der Regel in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft befinden, trifft dies also insbesondere auch die Einrichtungen der kirchlichen Träger. Auch hier wird der für die kirchlichen Träger nominell vorgesehene Betriebskostenanteil von 12 % daher real nicht erreicht werden können. Als Ausweg könnte sich darstellen, dass die nach § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfes für bestimmte eingruppige Einrichtungen vorgesehene Pauschale allen eingruppigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird.

Ich ziehe ein Fazit. Das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen hat die zugesandten 86 Anfragen bearbeitet und in schriftlicher Form beantwortet. Zu zahlreichen Fragen konnte jedoch keine Antwort formuliert werden. Wie ein Cantus firmus heißt es deshalb: Die Beantwortung der Frage hängt von den zu schaffenden Durchführungsvorschriften, insbesondere nach § 26 Abs. 1 KiBiz, ab.

So wichtige Fragen wie die nach der Gruppengröße und Einzelheiten der Finanzierung, zum Beispiel Stichtagsregelungen, Verhältnis Jugendamt zum Träger oder verbindliche Regelungen zur Berechnung der Pauschalen, sind weitgehend offen. Das bedeutet, der Gesetzentwurf lässt sich in der vorliegenden Fassung nicht zuverlässig beurteilen. Es fehlen ganz entscheidende Kriterien für eine objektive Bewertung, weil das „Kleingedruckte“ – wenn ich dies bildlich formulieren darf – nicht vorliegt.

Das ist auch ein zentraler Grund für die in den letzten Wochen spürbar gewordene Unruhe bei den Eltern, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern. Um aber alle ins Boot zu holen, die existenziell an einem guten KiBiz interessiert sind, das tatsächlich die vorgegebenen Ziele erreichen kann, empfehlen wir dringend einen transparenten Dialog aller Beteiligten.

Hier ist der Gesetzgeber gefordert. Wenn es gewollt ist, dass der Gesetzestext an vielen Stellen so unpräzise ist wie er ist, dann muss sich der Gesetzgeber nun mit der inhaltlichen Ausrichtung der vorgesehenen Rechtsverordnungen befassen. Denn nur dann weiß er, was das KiBiz tatsächlich regelt. Wir empfehlen also dringend, die vorgesehene Ermächtigung der obersten Landesjugendbehörde, also des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration, in § 26 durch Rechtsverordnungen - teilweise nur mit Zustimmung des Finanzministeriums - wichtige, eigentlich gesetzlich zu verankernde Eckdaten verbindlich festzulegen, in die parlamentarische Kontrolle zu übernehmen. Zu diesen Eckdaten gehören nach unserer Überzeugung insbesondere die Mietpauschale, die Anpassung der Landeszuschüsse, das Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und die Kriterien für das „Gütesiegel Familienzentrum NRW“ sowie das Verfahren zu seiner Verleihung.

Vorsitzende Andrea Milz: Ich danke den vier Rednern für ihre Beiträge. Wir kommen jetzt zur Fragerunde.

Marie-Theres Kastner (CDU): Gestatten Sie mir, zunächst einen Dank an all diejenigen zu richten, die sich der Mühe unterzogen haben, die vielen Fragen einzeln oder in einer allgemeinen Stellungnahme zu beantworten. Sie haben etwas unter Zeitdruck arbeiten müssen. Wir haben das auch unter Zeitdruck lesen müssen. Denn wir alle haben das Ziel, dass das Gesetz, das zur Verabschiedung ansteht, pünktlich verabschiedet wird, damit diejenigen, die es umsetzen müssen, auch die notwendige Zeit dafür haben. Also noch einmal: Herzlichen Dank!

Ich möchte einige Fragen formulieren und wende mich zunächst an die kommunalen Spitzenverbände. Ich würde gerne noch einmal das Thema Sprachförderung und Familienzentren beleuchten. Mich interessiert, ob Sie uns inzwischen etwas darüber sagen können, wie Sie das bewerten und ob das ein Sprung nach vorne ist für die Kinder unter dem Gesichtspunkt von mehr Bildung und mehr Chancen.

Ich hätte gern eine Antwort auf eine Frage, die ich bei mehreren Abendveranstaltungen zur Diskussion des Gesetzes gehört habe: Wie gehen die Kommunen oder die Kreise, also die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit der Vermutung um, dass Eltern, die weniger Einkommen haben oder die wie bisher von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe den Beitrag zu einer Kinderbetreuungseinrichtung finanziert bekommen, längere oder kürzere Öffnungszeiten wählen? Wie stellen sich die Kommunen die Problemlösung vor?

Ein weiterer Punkt beschäftigt mich sehr. Da möchte ich vor allen Dingen gern die katholische Kirche in die Frage einbinden. Aus den Stellungnahmen geht immer wieder hervor, dass es ein großes Misstrauen gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gibt. Ich selber sehe das sehr viel weniger. In diesem Zusammenhang lautet meine Frage: Wie würden Sie dieses Misstrauen ausräumen wollen? Wie stellen Sie sich das vor?

An die Vertreter der Wohlfahrtsverbände habe ich zu den Familienzentren und der besseren Anbindung an den Sozialraum die Frage, wie sie das bewerten. Sie haben in Ih-

rer Stellungnahme sehr deutlich gemacht, dass Sie privatgewerbliche Einrichtungen ablehnen. Wie stehen Sie beispielsweise zu Betriebskindergärten oder ähnlichen Einrichtungen?

Ich habe in diesem ganzen Verfahren viel über die Freiheit der Träger gelernt, die wir nicht einschränken sollen. Ich höre aber immer wieder – das kam auch hier zwischen den Zeilen zum Ausdruck –, dass man sich in der Sprachförderung durchaus auch einen anderen Weg vorstellen könnte und die Einrichtungen sozusagen auf eine Anweisung von oben warten. Wie sehen Sie das?

An die katholische Kirche möchte ich zunächst einmal nur eine Frage richten, die mich heftig umtreibt: Wie gehen Sie damit um, dass im Konsens steht, dass Sie im Verfahren bleiben, und dass Sie auch im Konsens zugesagt haben, dass Sie gemäß dem pastoralen Auftrag und dem demografischen Faktor Ihre Einrichtungen weiter im System halten wollen?

Ich höre überall, dass weitere Einrichtungen geschlossen werden. Ich höre auch in vielen kirchlichen Bereichen, dass weitere Genehmigungen gerade für den Unter-3-Ausbau nicht erteilt werden. Ich wünsche mir eine Auskunft, wie Sie sich vorstellen, den Konsens in § 9 tatsächlich umzusetzen.

Hinzu kommt, dass ich bei Ihnen, Herr Vogt, auch wieder sehr stark herausgehört habe, dass Sie vor der Kommunalisierung der Jugendhilfe Angst haben. Wir haben gerade zum Zusammenspiel der Tageseinrichtungen auf der gemeindlichen Ebene sehr deutlich gesagt, dass es sehr wichtig ist, dass die Kindergärten vor Ort sind. Deshalb glaube ich auch, dass es wichtig ist, dass die Verantwortung in den Kommunen getragen wird. Sie haben noch einmal auf den Rechtsanspruch hingewiesen. Von daher wundert mich eigentlich diese Skepsis gegenüber der Planung im Zusammenhang mit den Kommunen. Ich habe auch die Frage, ob die evangelische Kirche das ähnlich sieht.

Herr Prof. Dollase, Sie haben in Ihrer Stellungnahme mehr Chancen durch das neue Gesetz gesehen, vor allen Dingen bezogen auf den Bildungsansatz. Ich will das nicht werten, aber der Hinweis, dass Tageseinrichtungen nicht die alleinigen Erzieher von Kindern sind, ist mir besonders wichtig. In diesem Zusammenhang habe ich die Frage: Ab wann glauben Sie, dass der Bildungsanspruch umgesetzt ist?

Britta Altenkamp (SPD): Ich richte meine Frage nicht an alle hier im Saal Anwesenden, sondern zunächst einmal nur an diejenigen, die bereits eine Stellungnahme abgegeben haben, und zwar sowohl in schriftlicher wie in mündlicher Form, also die ersten vier Beteiligten.

Ich möchte zunächst einmal an Herrn Dr. Articus bzw. die kommunalen Spitzenverbände eine Frage stellen: Ich habe Ihre schriftliche und auch Ihre mündliche Stellungnahme so verstanden, dass es im Prinzip seitens der kommunalen Spitzenverbände eine Haltung gibt, die lautet: Ja, aber. - Ja, wir sehen die Absicht durchaus positiv, aber wir haben noch einige - Sie haben es vorhin formuliert - zwingende Nachbesserungswünsche. Können Sie einmal erläutern, was das für das weitere Verfahren und für die Haltung der kommunalen Spitzenverbände heißt, was also zwingende Nachbesserungen sind, damit aus ihrem „Ja, aber“ dann ein „Ja, aber unbedingt“ werden könnte.

Dann habe ich von Herrn Dr. Articus gehört, dass es im Augenblick schon Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden zu einer Verfahrensverordnung gibt. Ich will nicht verhehlen: Uns sind auch Entwurfsfassungen bekannt. Sind wir richtig darüber informiert, dass es bislang nur Gespräche über eine Verfahrensverordnung mit den kommunalen Spitzenverbänden gibt? Wenn ja: Wurde Ihnen gegenüber begründet, woran es liegt, dass andere Beteiligte, zum Beispiel die Beteiligten am Konsens, bislang nicht an den Gesprächen über eine Verfahrensverordnung beteiligt worden sind?

Die gleiche Frage geht an die Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände: Ist Ihnen gegenüber begründet worden, warum es mit Ihnen keine Gespräche zu einer Verfahrensverordnung gibt? Oder hat es in der Zwischenzeit Gespräche gegeben?

Bezüglich der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände würde mich eine Antwort auf die Frage interessieren: § 21 Abs. 6 - Dr. Articus hat das schon aufgegriffen - besagt, dass es eine Deckelung nicht geben wird. Wie wird das von Ihnen eingeschätzt? Gibt es nach Ihrer Einschätzung eine Deckelung der Plätze für unter Dreijährige - genauso wie es Buchungsmöglichkeiten und die Mitfinanzierung seitens des Landes in § 21 Abs. 6 gibt?

An die Vertreter der kirchlichen Büros, insbesondere an Herrn Vogt, habe ich die Frage: Habe ich Ihre Eingangsbemerkung richtig verstanden, dass neben den 53 % von Ihnen geschilderten Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft die am Konsens weiteren Beteiligten kirchennahe Einrichtungen in freier gemeinnütziger Trägerschaft sind, die nach meiner Information die restlichen 20 % ausmachen? Oder habe ich Ihre Eingangsbemerkung so zu verstehen, dass Sie vielleicht aufklären wollten, weil es nicht für jeden verständlich ist, wer von den am Konsens Beteiligten welche Position vertritt. Was sind kirchliche Einrichtungen im Sinne der beiden Büros?

Ist es richtig, dass die am Konsens beteiligten Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände eher die Minderheit der kirchlichen Einrichtungen vertreten?

An den Vertreter des Evangelischen Büros habe ich die Frage: Habe ich Sie richtig verstanden, dass aus Sicht des Evangelischen Büros - die Frage kann ich auch an das katholische Büro stellen - der Konsens die kindbezogene Gruppenpauschale oder eher eine gruppenorientierte Pauschalierung hatte und dass Sie den Konsens an der Stelle durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfüllt sehen, weil Sie auch von einer reinen Kindpauschale ausgehen, deren Risiken Sie beide beschrieben haben. Dazu habe ich eine deutliche Äußerung vermisst.

Christian Lindner (FDP): Ich bedanke mich zunächst einmal bei all denjenigen, die sich an dieser Anhörung mit Ihrer Stellungnahme, in schriftlicher oder mündlicher Form, beteiligt haben. Wir können alle nur davon profitieren, Ihren Sachverstand bei diesem für die Kindergartenlandschaft in Nordrhein-Westfalen tiefgreifenden Reformvorhaben einzubeziehen.

Frau Vorsitzende, ich bin etwas konsterniert, was den Ablauf angeht, weil ich in Erinnerung habe, dass wir uns in der ersten Fragerunde auf den Komplex „Bildung“ konzent-

rieren wollten. Jetzt sind wir durch die Fragen der geschätzten Vorrednerin schon in eine Art Generaldebatte eingestiegen. Daher erlaube ich mir, zwei generelle Fragen zu stellen, die nicht im engeren Sinne nur den Bildungsbereich thematisieren.

Zum einen an Herrn Dr. Vogt: Es geht um die Frage der Auswirkungen der Absenkung des kirchlichen Trägereigenanteils. Mir ist bekannt, dass die Kommunen in bestimmten Bereichen des Landes überwiegend die Trägeranteile der Kirchen übernommen, zumindest bezuschusst haben. Gibt es in Ihrem Haus dazu Zahlen? Herr Krebs könnte auch ergänzen. Ich stelle zunächst an Herrn Dr. Vogt die Frage.

Was passiert mit den zusätzlichen Landesmitteln in den Bereichen, in denen bereits überwiegend der kirchliche Eigenanteil übernommen worden ist? Wandert das Geld in zusätzliche Qualitätsverbesserung oder in das Säckel des Generalvikars? Eine zweite Frage: Offen ist noch, ob die Leistungsentgelte oder Pauschalen, wie man sie auch immer nennen möchte - ob Gruppen- oder Kindpauschale ist für mich zunächst zweitrangig -, nur Verwendung innerhalb eines Jugendamtsbezirks finden oder ob sie auch für Trägerzusammenschlüsse in unterschiedlichen Jugendamtsbezirken eingesetzt werden können.- Zu dieser speziellen Frage interessiert mich die Position, kontradiktorisch, der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände.

Zwei Fragen zum Bildungsbereich:

Die erste Frage geht an Rainer Strätz: Wie sieht die Entwicklung von Bildungskonzeptionen in anderen Bundesländern aus? Ich erinnere: In Hessen haben wir einen offenen Bildungsplan, der den Elementarbereich und Primarbereich umschließt. Wir haben in Nordrhein-Westfalen die Bildungsvereinbarungen. Können Sie uns berichten, wie sich aus Ihrer Sicht die Erfahrungen mit der Bildungsvereinbarung in Nordrhein-Westfalen ausgewirkt haben, was wir aus anderen Bundesländer für dieses Verfahren mit übernehmen sollten, ob es mit diesem Gesetz bereits eine entsprechende Reflektion der Ergebnisse und der Erfahrungen anderer Bundesländer gibt?

Die letzte Frage geht an Michael Mertens, zum Bildungs- und Finanzierungsbereich zusammen. Mir ist erinnerlich, dass Ihr Haus, Herr Mertens, bereits im Februar 2005 - ich vermute, dass es da schon Praxisrückmeldungen gibt - in Umsetzung der Budgetvereinbarung einen Gruppentyp eingerichtet hat, der in etwa der Gruppe der Zwei- bis Sechsjährigen entspricht - siehe fachliche Standards.

Mich interessiert: Ist davon Gebrauch gemacht worden, diese Gruppe einzusetzen, wenn ja: Wie sind die Praxisrückmeldungen sowohl vonseiten der Kommunen als auch der Träger?

Andrea Asch (GRÜNE): Frau Vorsitzende! Ich möchte mich, wie es verabredet war, in meinen Fragen auf die Sachverständigen beschränken, die bereits vorgetragen haben. Meine erste Frage richtet sich an Sie alle vier:

Wir haben in verschiedenen Stellungnahmen gehört, dass mit der Umstellung der Finanzierung das Finanzierungsrisiko voll auf die Trägerseite verlagert wird. Können Sie mir sagen, was Sie erwarten, wie sich diese Umstellung der Finanzierung auf die Be-

reitschaft der Träger auswirken wird, die notwendigen und zusätzlichen Plätze zu schaffen, vor allem auch die notwendigen zusätzlichen Plätze im U3-Bereich?

Dann die Frage, speziell an Sie, Herr Dr. Articus: Sie haben in Ihrer Stellungnahme, abweichend zu Ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf, dargelegt, dass Sie nun keine Kontingentierung der Öffnungszeiten im Gesetzentwurf mehr sehen. Wie beurteilen Sie die Anlage zu § 19, in der zu Punkt 2 und Punkt 3 Planungsdaten zu Betreuungszeiten festgelegt und mit Haushaltsvorbehalt unterlegt sind?

Ich möchte Sie auch bitten, mir zu sagen, wie Sie die Planungssicherheit für die örtliche Jugendhilfe vor diesem Hintergrund einschätzen, die darauf angewiesen ist, die Plätze in einem gewissen Vorlauf anzubieten.

In einigen Stellungnahmen klang an, dass die Verfahrensverordnung noch nicht auf dem Tisch liegt, noch nicht Gegenstand dieser Anhörung ist. Die Frage an Sie alle vier: Wie wirkt sich das konkret aus? Was bedeutet das? Welchen Stellenwert haben die Verfahrensverordnungen? Ist vor dem Hintergrund, dass die Verfahrensverordnungen nicht vorliegen, dieser Gesetzentwurf überhaupt abschließend zu bewerten?

Dann die Frage an Herrn Dr. Becker. Herr Dr. Becker, Sie haben ausgeführt, dass es insgesamt statt zu einem Qualitätsausbau in der pädagogischen Betreuung in den Kindertagesstätten eher zu einem Abfallen der Qualität kommen wird. Könnten Sie noch einmal näher ausführen, an welchen Punkten Sie das festmachen und wie Sie diese Entwicklung sehen?

Eben wurde sowohl von Ihnen, Herr Dr. Articus, als auch von Herrn Dr. Becker die Gütesiegelvergabe für die Familienzentren kritisiert. Sie haben das in Ihren Stellungnahmen ausgeführt. Könnten Sie Ihre rechtliche Einschätzung und Ihre rechtliche Bewertung noch einmal wiedergeben?

Dr. Stephan Articus (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Köln): Das war eine ganze Menge an Fragen. Ich bitte um Entschuldigung, ich war kurz draußen. Ich habe nicht alle mitbekommen. Aber Herr Leßmann und Frau Pape können ja noch ergänzen.

Zu der Frage, wie wir die Idee der Einrichtung der Familienzentren und die Absicht, die Sprachförderung in Ganztagsbetreuung zu qualifizieren, einschätzen, kann man nur sagen: Nicht hoch genug! - Wir haben beispielsweise gesagt, dass wir die 12.000 € für die Familienzentren für eine viel zu geringe finanzielle Förderung halten, um all das umzusetzen, was die Einrichtung der Familienzentren im Sinne einer Weiterentwicklungsqualifizierung des Förder- und Bildungsangebotes anbietet. Das umfasst auch die Unterstützung von Familien mit defizitären Sozialisationslagen. Die Idee der Familienzentren bringt die Erkenntnis, dass da etwas geschehen muss, nachhaltig zum Ausdruck, aber setzt nicht alles um, was dafür erforderlich ist. Das ist ganz klar.

Auch bei der Sprachförderung sind wir mit Blick auf die Bewertung der Startinitiative auf der positiven Seite. Ich kann es Ihnen kurz und drastisch schildern. Wir waren vor acht Wochen auf der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in München. Es war eine Mischung aus Euphorie und Schock darüber, dass wir alle nicht gemerkt haben,

dass wir 30 Jahre lang von Integration reden und die einfachsten Voraussetzungen für die Förderung der Integration, nämlich die Qualifizierung der Sprachkompetenzen von kleinen Kindern, völlig außen vor gelassen haben.

Vor zehn Jahren haben wir sogar noch darüber diskutiert, ob es richtig ist, Kinder von Asylsuchenden, insbesondere mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus, in einem Kindergarten oder in einer anderen Fördereinrichtung aufzunehmen.

Wenn man sich die Zahlen vergegenwärtigt: Köln habe ich jetzt präsent, weil wir das in Zusammenhang mit der Entwicklung der Moschee diskutiert haben: 42 % der Kölner unter 18 Jahren sind Menschen mit Migrationshintergrund. - Dann ist, glaube ich, selbstredend, dass solche Ideen, Initiativen und Qualifizierungsmaßnahmen absolut wichtig sind. Ich sage unumwunden, dass Sie hier bestimmt noch nicht weit genug gehen, etwa in der finanziellen Ausstattung. Das habe ich bereits deutlich gesagt.

Was die Frage „Ja, aber“ angeht, und wie wir aus dem „Ja, aber“ ein „Ja, aber unbedingt“ machen wollen - diese Frage wurde an uns, konkret an mich gerichtet -: Wir begrüßen eine ganze Reihe von Zielsetzungen ausdrücklich. Es wird deutlich, dass die freien und die kirchlichen Träger in der Umsetzung dieser Zielsetzung noch eine ganze Reihe von Mängeln sehen.

Ein wichtiges Kriterium, das auch vielen positiv bewerteten Schritten die Basis unter den Füßen entziehen würde, wäre der Versuch, die Sache so zu regeln, als ob das, was wir jetzt verhandeln, gleichzeitig der Ausbau wäre, der insgesamt auf Bundesebene diskutiert wird, sozusagen ein bedarfsgerechter Ausbau.

Es handelt sich um einen Zwischenschritt, der nach dem Stand der fachlichen politischen Diskussion nicht einmal mehr ein hinreichender Zwischenschritt ist. Man redet über 35 %, vielleicht sogar über 37 % oder von Rechtsanspruch. Es muss klar sein: Wenn diese Grundlage verlassen würde, dann wäre auch die Grundlage für die positive Bewertung, soweit wir sie heute abgegeben haben, nicht mehr gegeben.

Das gilt auch für die Frage mit der Kontingentierung. Die Kontingentierung der Öffnungszeiten sehen wir nicht mehr so. Wir haben die neue Formulierung so verstanden, dass es nicht nur keine Kontingentierung gibt, sondern dass es für die Jugendhilfeplanung in § 19 Abs. 1 einen Rechtsanspruch auf die bedarfsgerechte Vergabe der entsprechenden Öffnungszeiten-Anforderungen gibt. So sehen wir das. Wenn das nachher anders gesehen wird, wird es da wahrscheinlich Ärger geben.

Die Kontingentierung bei der Zahl der Plätze, die zu vergeben sind, sehen wir deshalb nicht, weil wir sagen: Alles, was über 20 % geht, ist Frage einer neuen Verhandlung und einer neuen Finanzierung, auch einer neuen finanziellen Beteiligung des Landes an einem entsprechenden Ausbau.

Wir waren lange genug sehr kritisch und haben für unsere Kritik viel Prügel bekommen, vor allem weil wir es auch öffentlich gesagt haben. An diesen beiden Punkten ist Klarheit geschaffen worden. Es wurde unserer Ansicht nach Einvernehmen hergestellt. Das ist nicht nur ein Katalog von Negativbefunden, sondern auch ein Katalog von positiven Befunden.

Was - ich will mich jetzt nicht wiederholen - auch ein Strickfehler in diesem System bleibt, ist diese 19%-Rechnung Elternbeitrag. Die gibt es einfach nicht. Alles, was die Kommunen dareinbuttern müssen, führt entweder zu Enge oder zu Bedrängnis, die offensichtlich bei manchen freien Trägern schon angekommen ist bei der Frage, ob wir die Jugendhilfeplanung dafür ausnutzen, Kontrollinstanzen einzuführen.

Die Jugendämter sind keine Kämmereien und keine Rechnungsprüfer. Sie versuchen, primär ihrem Jugendhilfeauftrag nachzugehen und nicht irgendwelchen kameralistischen Ordnungsaufgaben zu übernehmen. So viel zu der Frage bezüglich der kommunalen Träger, die - das möchte ich bei dieser Gelegenheit auch sagen, Herr Vogt - im Übrigen keine Konkurrenzanbieter sind, sondern die Träger der Aufgabe sind, über die wir hier und heute reden.

Die Frage eines Finanzierungsrisikos für freie Träger kann ich nicht beantworten. Vielleicht können meine Kollegen dazu etwas sagen. Den Stellenwert der Umsetzungsverordnung - das wurde auch gefragt - halten wir für sehr, sehr hoch. Deswegen habe ich versucht, die Formel zu bringen: Vieles ist erreicht, vieles ist nicht in Ordnung, aber auf jeden Fall sind wir noch nicht am Ziel. Wir glauben, dass die Umsetzungsprobleme wahrscheinlich auch von einer größeren Tiefe sind, als dass sie sich einfach im Verordnungswege einhändig regeln lassen. Sie bedürfen der Verhandlungen aller Beteiligten. Deswegen lautet unsere Forderung, dass sie selbst Gegenstand der gesetzlichen Regelung und nicht nur der Verordnung werden. Dann wäre es nur natürlich und würde von uns auch selbstverständlich unterstützt, dass freie und kirchliche Träger an diesen Verhandlungen entsprechend zu beteiligen wären.

Markus Leßmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Köln):

Frau Kastner hatte nach dem Misstrauen gefragt, das der örtlichen Jugendhilfe entgegenschlägt. Im Moment ist es so. Wir bekommen es auch in verschiedenen Veranstaltungen mit. Wir können es nicht ganz nachvollziehen. Wir müssen feststellen, dass wir nicht nur Träger der Aufgabe sind, sondern dass wir die Erfüllung dieser Aufgabe vor Ort auch in erster Linie verantworten, nämlich die Städte und Gemeinden, was die direkte Erfüllung im Bereich der Kinderbetreuung angeht, aber auch was die Folgen einer gegebenenfalls mangelhaften Kinderbetreuung angeht. Inzwischen unterstellt man uns generell zum Teil, wir würden demnächst über Elternbeiträge versuchen, alles in möglichst gering budgetierte Stundenkontingente zu steuern. Das ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und entbehrt jeder Grundlage.

Natürlich haben wir das Problem - es wurde mehrfach angesprochen - mit den Elternbeiträgen. Wenn die gesetzliche Vorgabe 19 % bleibt, wenn die Vorgaben der Haushaltssicherung für die vielen Kommunen, die keinen ausgeglichenen Haushalt haben, so bleiben, dann gibt es Probleme, dass wir generell die Elternbeiträge erhöhen müssen. Dann kann das auch negative Konsequenzen für die Inanspruchnahme haben, die wir aber gerade nicht wollen.

Das zeigt die Tatsache, dass viele auch aus sozialpolitischen Erwägungen heraus nicht bereit sind, die Elternbeiträge entsprechend anzuheben. Wir können dieses Misstrauen feststellen, haben aber eigentlich kein Verständnis dafür. Ich denke, dass die Kommu-

nen auch durch die Arbeit an diesem Gesetz gezeigt haben, dass wir die Verantwortung in die umgekehrte Richtung wahrnehmen wollen.

Frau Altenkamp hatte gefragt, warum nur wir an den Gesprächen über die Verfahrensverordnung beteiligt waren. Ich kann nicht die Beweggründe des Ministeriums nachvollziehen. Aber Sie werden uns verstehen, dass wir jedenfalls an diesen Gesprächen teilnehmen mussten. Wir sahen es als unsere Aufgabe an. Einen gewissen Anhaltspunkt bietet vielleicht die Verfahrensverordnung selbst. Inzwischen ist es kein Geheimnis mehr. Es hat sie schon einmal im Internet gegeben, bei Herrn Stranz mit Sicherheit, aber vielleicht auch an anderen Stellen. Bisher ist ausdrücklich nach den Vorstellungen des Ministeriums geregelt, dass diese Verfahrensverordnung nur das Verfahren zwischen dem Land und dem örtlichen Jugendhilfeträger regelt und dass alles Weitere, nämlich die Verbindung zum Träger der Einrichtung vor Ort im örtlichen Verfahren geregelt wird.

Wir akzeptieren das so nicht, weil wir gerne möchten, dass sowohl im Gesetz als auch in der Verfahrensverordnung beide Schritte geregelt werden. Aber da bisher diese Verfahrensverordnung nur für uns Geltung haben sollte, ist vielleicht auch verständlich, warum man das zuerst mit uns besprochen hat. Wir sind, genau wie das Land, Kostenträger. Das gibt uns noch einmal eine besondere Verantwortung, an solchen Regelungen mitzuwirken.

Herr Lindner hatte nach dem Einsatz der Pauschalen in dem einzelnen Jugendamtsbezirk gefragt. Ich stelle fest, dass das Geld, das beim Einrichtungsträger ankommt, nach der Konstruktion des Gesetzes kommunales Geld ist. Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf die Förderung gegen den kommunalen Jugendhilfeträger. Sie werden verstehen, dass vor allen Dingen Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund als Vertreter des ländlichen Raumes darauf Wert legen. Daraus ergibt sich für uns, dass das Geld der Kommune für die Kinder der Kommune ausgegeben wird und nicht über große Trägerverbände in anderen Bereichen ausgegeben werden kann. Wir müssen feststellen, dass wir unterschiedliche Kostenstrukturen haben, nicht nur zwischen verschiedenen Mitgliedsbereichen unserer Spitzenverbände, sondern auch in den Kommunen. In der einen Kommune gibt es eine etwas luxuriösere Ausstattung, im selben Kreis gibt es in der Nachbarkommune eine Ausstattung, die eher an wirtschaftlichen Kriterien orientiert ist. Dann kann es schon nicht passieren, dass demnächst zwischen den einzelnen Jugendverbänden Querfinanzierungen ohne jede Einflussmöglichkeit der Kommune stattfinden.

Das ist aus unserer Sicht kommunales Geld. Und kommunales Geld muss auch in der Kommune bleiben. Da spielt auch eine Rolle, dass wir im Moment alle nicht wissen, wie auskömmlich die Pauschalen sind. Haben wir vielleicht - bei uns gibt es Proberechnungen, die darauf hindeuten - bei einfachen Strukturen eine Überfinanzierung, die dann die Gefahr bergen würde, dass kommunales Geld abfließt? Oder haben wir in anderen Strukturen eine Unterfinanzierung? Im Moment weiß das keiner, weil wir ein neues System einführen. Diese Unsicherheit macht es zumindest am Anfang erforderlich, dass man das Geld klar auf die einzelne Kommune beschränkt.

Dann wurde noch von Frau Asch zum Thema „Gütesiegel“, das wir kritisiert haben, gefragt. Von der freien Seite wurde es noch eindeutiger betont. Herr Dr. Articus hat gesagt: Wir stehen hinter dem Konzept der Familienzentren. Wir sehen das als Chance. Aber wir haben das Problem: Das Gütesiegel als Begriff schafft eine Zwei-Klassen-Gesellschaft bei den Einrichtungen, die den tatsächlichen Leistungen der Einrichtungen schon in der Vergangenheit nicht gerecht wird. Nicht nur die Einrichtungen, die ein Gütesiegel bekommen können, leisten hervorragende Arbeit in der Betreuung von Eltern, in der Vermittlung von Erziehungsberatung, von Kindertagespflege usw. Solange der Zugang zu diesem Gütesiegel kontingentiert ist, setzen wir uns dafür ein, dass man sich von diesem eine bestimmte Qualität suggerierenden - „vortäuschend“ will ich nicht sagen - Begriff „Gütesiegel“ verabschiedet und einen eher neutraleren Begriff wählt.

Wir meinen allerdings auch - da stimmen wir mit der freien Seite überein -, dass zwar die Förderung beschränkt werden kann, dass man aber, wenn man ein Gütesiegel macht, den Zugang zu dieser Qualitätsplakette, mit der man sich auch im Wettbewerb behaupten kann, auf jeden Fall öffnen müsste.

Heinz-Josef Kessmann (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Ich fange an mit den Familienzentren. Die freie Wohlfahrtspflege hat in der Vergangenheit die Familienzentren gerade auch wegen der Einbindung in den Sozialraum als eine notwendige fachliche Entwicklung begrüßt, die auch in der Vergangenheit von uns gefordert worden ist. Unserer Meinung nach ist es in dem einen Jahr der Erprobung aber nicht gelungen, trennscharfe Kriterien zu ermitteln, die zwischen einem Familienzentrum und einer Tageseinrichtung unterscheiden, die in dieser Hinsicht eine entsprechende Akzentuierung in ihrer Arbeit vornimmt.

Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, dass dieser Regelungskomplex der Familienzentren nicht an dieser Stelle ins Gesetz gehört. Insbesondere sagen wir: Wenn die Kriterien nicht trennscharf sind, dann stellt die Vergabe eines immerhin mit einem bestimmten Wettbewerbsvorteil versehenen Gütesiegels eine Einschränkung der Berufsfreiheit für diejenigen Tageseinrichtungen dar, die dieses Gütesiegel nicht erlangen können, weil das Gütesiegel insgesamt auf 3.000 Einrichtungen beschränkt ist.

Wir sind nach unserer rechtlichen Bewertung der Meinung, dass diese Einschränkung der Berufsfreiheit nicht genügend begründet ist, also dieser Eingriff in das Grundrecht keine entsprechende Begründung in den unserer Meinung nach nicht ausreichenden Kriterien findet.

Ich komme zu der zweiten Frage von Ihnen, Frau Kastner, zu den privatgewerblichen Trägern und den Betriebskindergärten. Wir haben in unserer Bewertung zu „§ 6 Träger von Kindertageseinrichtungen“ deutlich unterschieden. Dazu haben wir deutlich gemacht, dass wir es mit Blick auf die generelle Zielsetzung dieses Gesetzes nicht für sinnvoll halten, dass Trägerkonstruktionen geschaffen werden, die unserer Meinung nach nur funktionieren werden, wenn einkommensstarke Zielgruppen ausgesucht werden.

Auf der anderen Seite haben wir in unserer Bewertung zu § 20 Abs. 1 deutlich gemacht, dass wir Betriebskindergärten weiterhin für notwendig halten, auch diese weiter gerne im Gesetz stehen hätten.

Im Bereich der Sprachförderung wäre es unserer Meinung nach ein Fehler zu sagen, wir würden auf Anweisung von oben handeln. Wir haben deutlich gemacht, dass wir in der Sprachförderung sehr erfahren sind und dass wir das Gesamte für einen integrativen Bestandteil der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder bereits heute halten. Wenn es eine gesonderte Förderung dafür geben soll, muss auch klar sein, unter welchen Bedingungen diese Förderung gegeben wird. Das ist im jetzigen Gesetzesentwurf nicht gegeben.

Gespräche zur Verfahrensordnung: Im ständigen Arbeitskreis wurde darüber gesprochen, dass es notwendig ist, zur Bewertung angesichts der für heute geplanten Anhörung entsprechend Erkenntnisse zu haben. Es hat eine Auflistung von Themenbereichen im ständigen Arbeitskreis und in einer dazu gebildeten Untergruppe gegeben. Weiteres ist uns nicht mehr bekannt.

Zu § 21 Abs. 6 hat es eine Veränderung zwischen dem Referentenentwurf und dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf gegeben, der eine explizite Deckelung an der Stelle nicht mehr ausspricht, der aber ausspricht, dass es Grenzen gibt und dass diese Grenzen dann zu Gesprächen zwischen den Beteiligten außer den Trägern führen. Das ist unserer Meinung nach keine ausreichende Basis, um das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, das an dieser Stelle betroffen ist, aufgrund der Frage sowohl der Betreuung der unter Dreijährigen Kinder als auch bezüglich der Frage, welche Öffnungszeiten gewünscht werden, einzuschränken.

Ich würde dann gerne noch auf die Frage nach dem Risiko auf der Trägerseite eingehen sowie auf die vermuteten Auswirkungen, die notwendigen Plätze zu schaffen. Mit unseren Rechenbeispielen, die Herr Dr. Becker eben vorgetragen hat, haben wir deutlich gemacht, dass es im gesamten Verfahren eine gewisse Tendenz in die Richtung gibt, dass sich in der Praxis grundsätzlich geringere Öffnungszeiten einstellen werden, wenn keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden. Das zusätzliche Risiko, das entsteht, wird dazu führen, dass die Träger sowie die kommunale Jugendhilfeplanung von der Tendenz her eher geringere Öffnungszeiten anbieten werden. Die Schaffung zusätzlicher Plätze für unter Dreijährige waren für uns wesentliches Kriterium und Ziel, seinerzeit den Konsens zu akzeptieren, auch wenn wir wussten, dass wir anstelle der sogenannten kleinen altersgemischten Gruppe einen deutlichen Qualitätsverlust akzeptieren, wenn auch nicht gerne. Auch das hat Herr Dr. Becker eben deutlich gemacht.

Dr. Karl-Heinz Vogt (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren, ich möchte zunächst auf die Nachfrage von Frau Kastner eingehen: Die Bistümer halten ihre Zusagen ein, auch die im Konsens gegebenen Zusagen. Allerdings wissen alle, dass die Planungen der Bistümer im Jahr 2004 ausgelöst worden sind und der Vollzug nicht um der Kinder, um der Eltern und der Mitarbeiter willen Knall auf Fall vollzogen werden konnte, sondern eine entsprechende Ablaufphase von fünf Jahren einkalkuliert worden ist. Das heißt also: Bis zum Jahr 2009 wird weiter abgewickelt werden, was seit 2004 bekannt ist und den Partnern vor Ort auch gesagt worden ist. Ankündi-

gungen, dass in nächster Zeit die eine oder andere Gruppe geschlossen oder Einrichtungen möglicherweise abgegeben oder geschlossen werden sollen, sind keine neuen Ankündigungen, sondern sind – so bedauerlich das insgesamt sein muss – Abwicklungen des seit 2004 angekündigten Ablaufplans.

Zur Kommunalisierung: In vielen Orten unseres Landes gibt es sehr gute Kontakte zu den Kommunen, die es im Übrigen auch schon in der Vergangenheit gegeben hat. Angesichts der nun entstandenen Schwierigkeiten für die Kirche, die sich auf die Trägerschaft beziehen, sind an sehr vielen Stellen sehr gute Kompromisse gefunden worden. Allerdings mehren sich jetzt Ankündigungen von Kommunen, die in der Vergangenheit bereit waren, Trägeranteile zu übernehmen für Einrichtungen, von denen die Bistümer gesagt haben, sie seien in ihrer pastoralen Notwendigkeit nicht erforderlich. Die Kommunen haben angeboten, die Weiterführung unter der Voraussetzung zuzusagen, dass der Trägeranteil von den Kommunen übernommen wurde. Nun erklären Kommunen: Jetzt habt ihr den abgesenkten Trägeranteil und entsprechende neue Möglichkeiten finanzieller Art. Wir möchten von den Vereinbarungen, die wir mit euch geschlossen haben, zurücktreten. – Diese Vorgehensweise irritiert uns schon bzw. erschreckt uns. Sie führt zu Irritationen: Wie verlässlich sind – ich betone es – „einzelne Kommunen“ in ihren Absprachen?

Frau Altenkamp hatte nach der Zuordnung der Tageseinrichtungen für Kinder bei der verfassten Kirche und dem Caritas-Verband gefragt. Es gibt zwei Ebenen, über die die verfasste Kirche und der Caritas-Verband verbunden bzw. nicht verbunden sind: Die eine Ebene ist die fachliche Ebene. Der Caritas-Verband übernimmt nämlich im Auftrag der Bistümer die fachliche Begleitung der Kindertagesstätten der verfassten Kirche, einschließlich der Fortbildungsaufgaben. Insofern haben wir an vielen Stellen vor Ort auch die fachliche Vertretung der verfassten Kirche im Hinblick auf Kindertagesstätten in die Hand eines Vertreters des Caritas-Verbandes im Jugendhilfeausschuss gegeben. An der Stelle haben wir eine sehr enge Kooperation zwischen verfasster Kirche und dem Caritas-Verband, der in dem Zusammenhang als Fachverband ebenfalls sehr große Erfahrungen und Kompetenzen hat.

Die zweite Ebene beschäftigt sich mit der Trägerschaft und sieht ganz anders aus: Im Regelfall – verbindlich kann ich das vor allen Dingen für das Erzbistum Köln sagen, aus dem ich komme – ist der Anteil der Kindertagesstätten der Kirchengemeinden sehr hoch. Nur sogenannte Sondereinrichtungen, zum Beispiel in sozialen Brennpunkten oder stark integrativ ausgerichteten Einrichtungen, befinden sich in der Trägerschaft der Caritas-Verbände. Ich wage keinen Prozentsatz zu benennen: Es sind aber wohl 90 % der Einrichtungen, die sich in der Trägerschaft der Kirchengemeinden befinden. In letzter Zeit verzeichnen wir allerdings auch einen wachsenden Anteil in der Trägerschaft der Caritas als Träger im Sinne des Organisationsprinzips.

Kindpauschalen/Gruppenpauschalen! Sie haben nach unserer Sichtweise gefragt. Man kann für die eine wie auch für die andere Lösung positive wie auch negative Einschätzungen haben. In unseren Gesprächen in der Vergangenheit war für uns ausschlaggebend, dass die Pauschalen auskömmlich sind, egal wie man sie konstruiert. Das war der entscheidende Gesichtspunkt, sodass man – ich habe mit Interesse gehört, was Herr Dr. Becker ausgeführt hat – sagen kann: Bei der Gruppenpauschale gibt es eine

Menge zusätzlicher Probleme. Aber wir sind davon ausgegangen, dass es allen Beteiligten – also auch dem Gesetzgeber – darauf ankommt, dass die Zukunft für die Kindertagesstätten gesichert ist. Deswegen ist eine auskömmliche Pauschale erforderlich und kann gefunden werden, selbst wenn sie unterschiedlich gestrickt sein mag.

Herr Lindner hatte nach den Zuschüssen der Kommunen gefragt. Ich habe gerade versucht, das deutlich zu machen: Es geht um Zuschüsse der Kommunen für Einrichtungen, also die Übernahme von Trägeranteilen, von denen die Bistümer schon seit längerer Zeit gesagt haben, sie brauchten sie im Sinne ihres pastoralen Auftrags nicht, aber bereit seien, sie weiterzuführen, wenn ihnen durch die Übernahme des Trägeranteils geholfen würde, die finanzielle Situation klarzustellen.

Frau Asch hatte nach den Auswirkungen des Fehlens der Verfahrensordnungen gefragt. Ich bleibe bei dem, was ich eben formuliert habe: Es fehlt das Kleingedruckte. Deswegen ist eine Bewertung dieses Entwurfs in vielerlei Hinsicht nicht möglich. Von der vernünftigen Regelung, die – darauf setzen wir – gefunden werden wird, hängt natürlich auch ab, inwieweit ein Ausbau von notwendigen Plätzen – vor allen Dingen für unter Dreijährige – erfolgen kann.

Prof. Dr. Rainer Dollase (Universität Bielefeld): Ich beantworte die Fragen von Frau Kastner und bin dankbar dafür, dass Sie mich nicht nach organisatorischen oder finanziellen Details gefragt haben. Zunächst noch ein Wort zu den Gütesiegeln. Herr Leßmann und Herr Kessmann, Sie haben über die Familienzentren und Gütesiegel gesprochen. Die Stadt Herford hat mir erlaubt, eine empirische Untersuchung zu machen. Es ist möglich – und zumindest in Herford gelungen –, dass die Familienzentren ein anderes Profil haben als die normalen Einrichtungen, dass die Zufriedenheit der Erzieherinnen in beiden Einrichtungen gleich gut ist, die Eltern mit beiden Einrichtungen zufrieden sind, die Eltern allerdings, die ihre Kinder in ein Familienzentrum schicken oder dessen Dienste in Anspruch nehmen, merken, dass sie ein anderes Bedürfnisprofil haben, eher U3 oder Beratung brauchen, dass sie die Oma unterbringen können möchten/müssen als Vorleseoma. Das Institut in Münster, das das Gütesiegel vergibt, will nur feststellen, dass ganz bestimmte Dinge erreicht sind, sodass man sich „Familienzentrum“ nennen kann. Das ist dann hin und wieder einfach bedürfnisorientiert.

Zu den Fragen von Frau Kastner: Inwiefern sind die Tageseinrichtungen für das Sozialisationsergebnis verantwortlich? Wer ist noch verantwortlich? – Wir wissen das alle. Die neuesten empirischen Untersuchungen, etwa vom National Institute of Child Health and Development in den USA, einer wirklich koordinierten und politisch brisanten Untersuchung, zeigen es ganz deutlich: Das ist ein kleiner Faktor am Glück oder Gelingen des Kindes. Die Eigenverantwortung der Eltern kann überhaupt nicht in irgendeiner Form geschmälert werden. Es ist sogar gefährlich, Politik zu machen und den Eltern zu sagen: Wir regeln das! – Vielmehr muss man Ihnen sagen: Wir können das nicht ganz regeln! – Das muss man ihnen sagen, damit die Eigenverantwortung aktiviert bleibt. Dort, wo wir zu weitgehende Versprechungen machen, erlahmt die Eigeninitiative. Ähnliche Untersuchungen habe ich im Bereich von Fremdenfeindlichkeit und Eigenverantwortung – Motto: Die Gesellschaft soll das machen! – gemacht. Das ist hochgradig gefährlich.

Es bleibt ein Elternfaktor und es bleibt natürlich auch das Kind selber vorhanden. Das Kind durchläuft - so heißt es in Deutschland - „Selbstbildungsprozesse“. Anderswo drückt man das etwas nüchterner aus: Das Kind lernt alleine! Außerdem ist auch das Ausbildungspersonal ein Faktor, der eine große Rolle spielt. Generell kann man davon ausgehen, dass proximale Faktoren, die nahe am Kind dran sind, einen größeren Einfluss haben als distale Faktoren, also organisatorische Fakten.

Bedenken Sie bitte, dass selbst bei einem kleinen Kind, das sich 40 Stunden pro Woche in einer Einrichtung befindet, die Eltern trotzdem noch 50 Stunden der öffentlichen Wachzeit gestalten müssen, auch wenn beide berufstätig sind. Die Frage, ob Beruf und Kinder großziehen vereinbar sind, bekommt gleich eine ganz andere Dimension. Auf diese Zahlen muss man immer wieder hinweisen, damit den Leuten klar wird, was der Staat leisten kann und was nicht.

Ob und was die Tageseinrichtung leistet, hängt natürlich auch mit dem – ich sage es einmal auf Deutsch – „Bildungsgefälle“ zwischen Familie und Einrichtung zusammen. Es gibt sehr viele Studien, die sich mit diesen komplementären, symmetrischen oder wie auch immer gearteten Verhältnissen zwischen der Bildungseinrichtung und dem Zuhause beschäftigt haben. Dabei kommt natürlich heraus: Die übelste Bedingung ist die, dass die Einrichtung schlecht ist und die Anregung zu Hause auch. Aber eine gute Anregung zu Hause und eine schlechte Einrichtung würde bedeuten, dass Sie Ihr Kind auch zu Hause lassen können.

Die Exklusivität frühkindlicher Lernprozesse ist nicht nur durch die Einrichtung gegeben. Ich hoffe, dass Ihnen das – auch wenn es eine Banalität ist – klar ist. Solche Banalitäten müssen wir aber ab und zu hervorkehren, wenn es um organisatorische Fragen geht.

Der einzige Befund, der auch an diesen neuen Untersuchungen nicht banal ist, betrifft die Kinder aus belasteten Elternhäusern. Die NICHD-Studie hat ganz deutlich herausgefunden: Ein Kind aus belasteten Elternhäusern sollte zwei Jahre eine vorschulische Einrichtung besuchen, wobei das nur neutral-deskriptiv gemeint ist. Es geht um eine „Einrichtung vor der Schule“. Das sollte über zwei Jahre an fünf Tagen in der Woche sowie täglich mindestens zweieinhalb Stunden der Fall sein. Das sind weder 30 noch 40 Stunden. Wichtig ist, dass ein täglicher Kontakt stattfindet, und zwar fünf Tage lang. Dabei geht es nicht um Vermutungen, sondern die Ergebnisse einer großen Untersuchung in den USA.

Ab wann ist dieser Bildungsanspruch umzusetzen? – Erlauben Sie mir, kurz auf den Begriff „Bildung“ einzugehen. Seit vielen Jahren ist bekannt, dass der Begriff „Bildung“ in keine andere Sprache zu übersetzen ist, sondern ein deutsches Spezifikum ist. Deshalb wird in der internationalen Forschung nicht von Bildung geredet, sondern von Lernen, Upbringing, Sozialisation etc. Die meisten reden von „Lernen“. Wir können unsere Kunden, die Bevölkerung, fragen, was sie unter „Bildung“ versteht. Die Antwort ist ziemlich eindeutig: Die Kinder sollen etwas lernen, damit es ihnen nachher in der Schule besser geht. – Das ist eine ganz nüchterne und einfache Zielsetzung, die die Bevölkerung hat. Deswegen weigere ich mich, das weiter zu differenzieren oder zu operationalisieren.

Wann kann man einen solchen Bildungsanspruch im Verständnis der Bevölkerung umsetzen? – Das Kind lernt von Geburt an. Ein Kind lernt selbstverständlich von der ersten Sekunde an. Bis zum vierten Lebensjahr überwiegen allerdings sogenannte privilegierte Lernprozesse. Wir würden auf Deutsch sagen: informelle Lernprozesse. Ein Kind lernt Chinesisch, Französisch oder Deutsch im Alltag im ganz normalen Handlungsvollzug. Wir brauchen kein organisiertes pädagogisches Programm, sondern das geschieht nebenher, en passant. Das gilt insbesondere für das Sprechenlernen. Auf neuropsychologischer Grundlegung weiß man heute, dass das sozusagen nebenher passiert. Voraussetzung ist, dass man viel mit dem Kind spricht und ihm alles erklärt, was in seinen Sinn kommt. Klassische Kindergartenpädagogik hat diese informellen Lernprozesse immer unterstützt. Aber: Etwa ab einem Alter von vier Jahren – legen Sie mich nicht auf eine Altersangabe fest; es gibt breite Streuungen – darf man selbstverständlich damit beginnen, mit dem Kind gezielt und herausfordernd zu knobeln, ihm etwas über Gott und die Welt erzählen, über Musik und Musikinstrumente, wie das Fernsehen oder das Auto funktioniert, und zwar in kindgemäßer Art und Weise, integriert in Alltagsprobleme, situationsorientiert.

Dann gibt es – wenn das Kind in die Schule kommt – einen neuerlichen Bruch. Das Land Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, Kinder im Alter von fünf Jahren einzuschulen. Finnland schult mit sieben Jahren ein. Das wissen Sie. Trotzdem haben die gute Ergebnisse. Daraus folgt, dass wir die Anfangspädagogik in Nordrhein-Westfalen ändern müssen, denn ein schulisches Arbeiten ist für die Fünfjährigen im Durchschnitt noch nicht die optimale didaktische Form, sondern lässt sich an der Stelle noch optimieren.

Muss das alles in einem Bildungsgesetz stehen? – Nein! Herr Becker hat vorhin das Wort vom „wortkargen Gesetz“ geprägt. Als PISA zum ersten Mal im Jahr 2000 herauskam, haben wir uns gewundert, warum Finnland nur ein schmales Schulheft hat, in dem alles steht. Wenn man das, was Nordrhein-Westfalen bis zu dem Zeitpunkt an Papier produziert hatte, um die Bildung zu verbessern, auf den Tisch legt, hat man eine große Tafel, die ein Meter hoch mit Papieren, Erlassen usw. gestapelt ist. Ich bin ein Fan wortkarger Gesetze und würde mir überlegen, ob ich das immer noch erweitere und noch mehr erkläre. Man muss in das KiBiz kein Lehrbuch der Kinderpsychologie oder Kinderpädagogik einfügen. Man kann das anderswo unterbringen, zum Beispiel in der Aus- oder Fortbildung, in Rahmenplänen oder Bildungsvereinbarungen. Zu diesem Thema gibt es wirklich viel zu sagen. Selbst wenn Sie es auf 30 oder 50 Seiten verlängern würden, blieben immer noch Tausende von Detailfragen zur Qualität offen.

Dr. Rainer Strätz (Sozialpädagogisches Institut NRW): Das schließt sich vielleicht ganz gut an. Gefragt wurde nach Bildungskonzeptionen in anderen Bundesländern. Herr Lindner, spätestens seit PISA wird über frühkindliche Bildung lange diskutiert. Vieles ist geklärt worden, vieles ist wiederentdeckt worden. Die Fachszene ist sich über die Prinzipien eigentlich relativ einig geworden. Das jedenfalls für mich zentrale Papier ist eine gemeinsame Vereinbarung der Jugendministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz über die frühkindliche Bildung, geschlossen im Jahr 2004. Dieses Papier wird jetzt in den einzelnen Bundesländern in Form von Kita-Gesetzen und deren Novellie-

rung bzw. durch die Erarbeitung von Bildungsplänen, Empfehlungen, Vereinbarungen etc. umgesetzt. Das, was viele Bundesländer in ihre Gesetze und Rahmenpläne geschrieben haben, ist für meinen Geschmack umfassender, klarer und überzeugender als das, was ich im KiBiz-Entwurf gefunden habe.

Rainer, nun kannst Du natürlich fragen: Muss das sein? - Aber solange wir uns nicht so einig sind wie das finnische Volk, trägt das zur Klärung bei.

(Heiterkeit bei der SPD)

Deshalb habe ich mir erlaubt, einige Zitate, die ich in anderen Kita-Gesetzen gefunden habe, in meine schriftliche Stellungnahme unter der Fragestellung einzufügen, ob es sich dabei nicht vielleicht auch um eine Anregung dafür handelt, die entsprechenden Passagen im KiBiz fachlich überzeugender zu gestalten.

Um was geht es? Erstens ist der Begriff des ganzheitlichen Lernens wiederentdeckt worden. Dieser Begriff hat verschiedene Aspekte: Herr Krebs, Sie haben gesagt, dass es nicht um Köpfe geht, sondern um Menschen, und zwar den ganzen Menschen geht. Für diejenigen, die das nicht nachvollziehen können, denken wir jetzt einmal über Köpfe nach.

(Allgemeine Heiterkeit)

Für die Köpfe bedeutet das: Es hat keinen Zweck, im Elementarbereich Bildungsbereiche nebeneinander zu setzen. Da äußert sich das JMK-Papier erstaunlich klar:

Erstens. Lernen geschieht im Alltag mit verschiedenen Nuancen. Das gilt besonders für Sprache. Karin Jampert vom Deutschen Jugendinstitut ist beauftragt worden, ein Curriculum für Sprachförderung zu entwickeln. Sie ist mit einem Papier geendet, das zum Beispiel die Frage beantwortet, wie viel Sprachförderung in Musik steckt, in Bewegung. Viele Dinge, die später für das Erlernen – spätestens der Schriftsprache – zentral sein werden, finden Sie üblicherweise in anderen Bildungsbereichen. Es hat – außer für Zwecke der fachlichen Reflexion durch Erzieherinnen – keinen Zweck, das Leben in Scheiben zu schneiden.

Zweitens. Bildung beginnt mit der Geburt. – Ich glaube, dass das KiBiz an der Stelle einen Geburtsfehler der Bildungsvereinbarung und des GTK behoben hat. Es wird nicht mehr zwischen Kindern unter drei Jahren und über drei Jahren unterschieden.

Drittens. Kinder sind aktive Lerner, die unterstützt, aber nicht belehrt werden wollen. Jedes Kind lernt – damit verbunden – seinen nächsten Entwicklungsschritt. Das heißt auch: Jedes Kind lernt auf seine Weise. Kinder können nicht auf Vorrat lernen.

Viertens. Im Elementarbereich geht es – deshalb heißt dieser Bereich *Elementarbereich* – um elementare Bildung und nicht nur um die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen, sondern auch um etwas, das man etwas geschwollen vielleicht *Meta-Kompetenzen* nennen könnte, also Dinge, die dem Kind helfen, Wissen zu erwerben. Etwas, das Sie häufig in der Literatur finden, ist die „kreative Problemlösungskompetenz“. Eine andere heißt „lernmethodische Kompetenz“. Das ist alles viel einfacher, als es sich anhört. Es geht darum, dem Kind dabei zu helfen, über das Lernen selber zu reflektieren. Aber das reicht nicht, sondern es geht auch um das, was man heute „Dispo-

sitionen“ nennt, Lernbereitschaften, die Bereitschaft, sich auf schwierige Herausforderungen einzulassen. Für manche Kinder ist das ein langer Weg. Es geht um die Bereitschaft, Misserfolge in Kauf zu nehmen, die Bereitschaft, aus Misserfolgen zu lernen, es besser zu machen und nicht immer mit dem Kopf durch die Wand zu gehen. Es geht um die Bereitschaft, mit anderen gemeinsam etwas zu tun. All das fällt – je nachdem – nicht vom Himmel.

Schließlich geht es - fünftens - um Einstellungen des Kindes, die sich entwickeln müssen wie zum Beispiel Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein. Das sind große Worte. Man kann es auch etwas kleiner schnitzen.

Deshalb ist Elementarbildung auch elementar, weil es eben nicht darauf ankommt, was ein Kind erlernt, sondern wie es das tut, ob sich über den Erwerb von Wissen und Kompetenzen hinaus dann auch die notwendigen Dispositionen und Einstellungen entwickeln. Dazu finde ich im KiBiz-Entwurf leider nichts. Andere Kita-Gesetze sind an der Stelle sehr viel klarer und überzeugender.

Das letzte Prinzip: Gute Bildung ist nicht Bildung in einer bestimmten Institution allein. Jede Institution muss gute Arbeit leisten. Das ist klar. Aber es kommt auf die Verzahnung an, beispielsweise die Übergänge zwischen der Kita und der Grundschule. Dazu finde ich im KiBiz-Entwurf eigentlich nur einige formale Eckdaten, aber keine inhaltliche Ausführung, wie so etwas aussieht. Das heißt auch: Eltern sind nicht nur Personen mit einem gewissen Informationsbedürfnis, sondern Eltern sind Bildungspartner. Soweit ich es einschätzen kann, ist das die Idee einer Bildungsdokumentation, jedenfalls einer, die mich überzeugen würde. Es geht um das permanente Gespräch mit Eltern über die Entwicklungsschritte eines Kindes, nicht um Zeugnisse für Kinder, sondern das permanente Gespräch in der Hoffnung, dass der Bildungspartner in der Familie dann auch eine bessere und für das Kind förderlichere Arbeit leisten kann.

Wenn das so ist, stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, über Bildung und Erziehung nur für den Elementarbereich oder nur für die Kitas zu reden. An der Stelle hat Hessen eine Vorlage gestartet, von der ich hoffe, dass ich ihre Umsetzung in Nordrhein-Westfalen noch erleben werde: Hessen hat als erstes Bundesland – andere sind mittlerweile gefolgt – einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Auftrag gegeben. Es kommt nicht darauf an, wo diese Bildung und Erziehung stattfindet, sondern es sind die Eltern angesprochen, die Tagespflege, die Krippe, die es in Hessen gibt, der Kindergarten, die Grundschule und auch der Hort, den es in Hessen glücklicherweise noch gibt. Beschrieben worden ist, was gleich bleibt, was sich für alle Beteiligten gleichermaßen stellt. Natürlich hat es Kritik in Bezug auf die Unterschiede gegeben, die genauso beschrieben werden müssen. Einige sehr treffende Worte der Kritik habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme versucht zusammenzufassen. Aber das ist ein Schritt, den ich noch erleben möchte, dass wir nämlich alle zusammen über Bildung und Erziehung von Kindern insgesamt nachdenken, nicht getrennt nach Kita, Schule oder Familie.

(Beifall)

Michael Mertens (Landschaftsverband Rheinland): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Lindner, Sie fragen nach unserer Budgetregelung bzw. dem entsprechenden Rundschreiben. Letztendlich fragen Sie nach der Praxis der Anwendung im Rheinland. Dieses Rundschreiben ist von uns im Jahre 2005 in Abstimmung mit dem Ministerium herausgegeben worden. Dort wird den Trägern ermöglicht, Kindergartengruppen, also die 25er-Gruppe und die 20er-Gruppe, also die Kindertagesstättengruppe, nach einem Budgetschlüssel so umzubauen, dass auch Ein- bzw. Zweijährige aufgenommen werden können. Das entspricht natürlich in der Tat dem tatsächlichen Bedarf. Man könnte an dieser Stelle allerdings vermuten, dass sozusagen flächendeckend auf diese Möglichkeit angesprungen worden wäre. Das ist allerdings in der Tat nicht so. Wir können regionale Unterschiede feststellen. Es geht nicht – wie man vermuten könnte – nur um den städtischen Bereich. Ich habe zum Beispiel für den Bereich Köln folgende Zahlen im Kopf: Dort haben wir 100 Gruppen umgewandelt, während wir in Düsseldorf nur fünf Gruppen umgewandelt haben. Gleichzeitig haben wir im ländlichen Raum entsprechende Umwandlungsunterschiede. Das gilt zum Beispiel für den Bereich Bergisches Land, Wuppertal und Solingen. Dort ist von dieser Möglichkeit vielfältig Gebrauch gemacht worden, in anderen ländlichen Bezirken nicht.

Obwohl wir sehr gleichmäßig über diese Möglichkeit beraten haben, kommt es ganz offensichtlich zu solchen Unterschieden. Die erklären wir uns so: Zum einen hängt das davon ab, ob Kommunen unabhängig von der Landesförderung bereit sind, zusätzliche Plätze im Bereich der unter Dreijährigen zu finanzieren. Zum anderen hängt es auch davon ab – das setzt diese Budgetregelung voraus –, ob der Rechtsanspruch erfüllt worden ist.

Bei der Umstellung vom GTK auf das KiBiz sehe ich keine großen Probleme auf die Kommunen zukommen. Bei der Kindergartengruppe ist mit einem finanziellen Mehrbedarf von 5.000 € zu rechnen, weil die Neuregelung ja zwei Fachkräfte vorsieht. Die Differenz der Personalkosten zwischen einer Fachkraft und einer Ergänzungskraft machen im Ergebnis ungefähr 5.000 € aus. Ihre Frage zielte darauf ab, wie groß der Bedarf insgesamt einzuschätzen ist. Dazu bekommen wir von Trägern und Erzieherinnen sehr unterschiedliche Rückmeldungen, weil dort die Bedarfe der Eltern unmittelbar auflaufen. Unsere Fortbildungen zum Thema „Die Zweijährigen kommen“ sind ausgebucht. Wir könnten sie sogar zwei- oder dreimal belegen. Demgegenüber hängt es natürlich sehr von der finanziellen Einsatzbereitschaft einer Kommune ab, ohne Landesmittel zu investieren. An der Stelle gibt es in der Tat nicht immer Übereinstimmung. Soviel ich weiß, liegen in allen Kommunen, die von dieser Regelung exzessiv Gebrauch gemacht haben, entsprechende Ratsbeschlüsse vor, massiv in den Ausbau U3 zu investieren. – Danke.

Ursula Doppmeier (CDU): Ich habe an drei Expertinnen eine Frage, und zwar zunächst an Frau Dr. Stöbe-Blossey: Sie haben die Familienzentren sehr positiv bewertet, sich dann aber kritisch zur Sprachförderung geäußert, und zwar gerade in Bezug auf die träger vielfältige Divergenz. Halten Sie eine Vereinheitlichung der Sprachförderung

für notwendig? Wenn ja: Wie könnten Sie sich vorstellen, dass diese Vereinheitlichung durchgeführt würde, ohne dass das Land erneut direktiv eingreift?

Meine nächste Frage geht an Frau Erler: Gerade Sie vom Familienservice werben sehr für die privat-gewerblichen Einrichtungen, die sich durch eine sehr hohe Flexibilität auszeichnen, sehr dem Elternwunsch entgegenkommen. Wir hören – wenn darüber diskutiert wird – sehr häufig die Frage, inwieweit wir diese Einrichtungen nicht auch in die Landesförderung nehmen könnten, wir dadurch die Bildung einer Zweiklassengesellschaft unterstützen würden. Dazu interessiert mich ihr Plebiszit. Ist das bei Ihnen in Ihrer Einrichtung gegeben?

Meine dritte Frage geht an Frau Konrath zum Thema Tagespflege. Bei den Veranstaltungen merke ich immer wieder, dass es eine Diskrepanz zwischen den Erzieherinnen und den Tagesmüttern bzw. der Tagespflege gibt, man große Sorgen hat, dass der Anspruch an Bildung und Wertevermittlung nicht durch die Tagespflege aufrechterhalten wird.

Darum meine Frage: Wie sieht es mit der Ausbildung der Tagesmütter und Tagesväter aus? Sehen Sie da den Anspruch, Bildung an das Kind zu vermitteln, auch noch gegeben?

Renate Hendricks (SPD): Ich habe Fragen an drei Teilnehmer dieser Runde, und zwar an Frau Stein von der Bertelsmann Stiftung, an Herrn Dr. Hauschild und an Frau Bainski.

Ich fange mit der Bertelsmann Stiftung an. Frau Stein, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf eine defizitäre Sicht auf Kinder hat. Ich bitte Sie, das einmal darzustellen, denn das interessiert uns. Sie weisen gleichzeitig darauf hin, dass es auch eine defizitäre Sicht auf Eltern gibt. Ich fände es gut, wenn Sie uns auch das einmal darstellen würden.

Des Weiteren haben Sie zur Sprachförderung geäußert, dass DJI habe ganz gut dargestellt, dass Sprachförderung eine Querschnittsaufgabe ist. Glauben Sie, dass der in dem KiBiz-Entwurf ausgewiesene Ansatz zur Sprachförderung den Kindern tatsächlich gerecht wird?

Die gleiche Frage geht auch an Frau Bainski: Glauben Sie, dass dieser Ansatz den Kindern gerecht wird? Welche Konsequenzen würden Sie besonders im Hinblick auf die Kinder mit Migrationshintergrund bei der Sprachförderung ziehen, die pädagogisch möglicherweise anders untermauert werden kann, als sie zurzeit im Gesetz untermauert ist?

Im Bereich der Sprachförderung interessiert mich auch, wie Sie das Verhältnis zwischen Schule und Kindertagesstätte bewerten, was die Frage der Augenhöhe angeht, und wie Sie die derzeitige Regelung im Gesetz bewerten.

Weiter interessieren mich die Elternbeiträge. Frau Stein, Sie haben darauf abgestellt, dass die regionalen Unterschiede zu deutlichen Verwerfungen führen würden. Wie stellen Sie sich vor, diese Verwerfungen möglicherweise zu verändern? Welche internatio-

nalen Erfahrungen gibt es in diesem Bereich, die uns in Nordrhein-Westfalen weiterhelfen könnten?

Herr Hauschild, Sie sind Vertreter einer Elterninitiative. Die Elterninitiativen sind ja zum Teil in die Bresche gesprungen und haben Angebote geschaffen, die an sich nicht zur Verfügung standen, besonders bei der U3-Betreuung. Welchen Bedarf sehen Sie bei den Öffnungszeiten? Welche Anforderungen sind nach Ihrer Meinung beim Personal schlüssel gegeben?

Das ist übrigens auch eine Frage an Frau Stein. Auch hier würde ich ganz gerne wissen, welche Notwendigkeiten Sie bei der Ausstattung mit Personal sehen, um auch hier auf den internationalen oder zumindest den europäischen Standard zu kommen.

Eine letzte Frage, die mich auch im Hinblick auf die Elterninitiativen interessiert: Wird die Pauschale von 15.000 € für eingruppige Einrichtungen ausreichend sein? Gehen Sie davon aus, dass Sie diese Pauschale auch tatsächlich erhalten werden?

Christian Lindner (FDP): Zwei Fragen zum Komplex „Bildung“! Meine erste Frage geht an Frau Konrath und Frau Erler. Es geht um die qualitativen Anforderungen an Tagespflegepersonen. Hier ist eine Standardsetzung mindestens mittelbar durch das KiBiz vorgesehen. Wie bewerten Sie das DJI-Curriculum? Ist das hinreichend? Gibt es möglicherweise andererseits durch diese qualitative Anforderung einen gewissen Abschreckungseffekt für bestimmte Kräfte, in diesem Berufsfeld tätig zu werden? In diesem Spannungsfeld bitte ich Sie um eine Antwort.

Meine zweite Frage geht an Herrn Strätz, Herrn Dollase und Herrn Terhardt; sie betrifft mittelbar auch den Bildungsbereich. Welche Förderbedingungen benötigen Kinder in den unterschiedlichen Jahrgängen, in den unterschiedlichen Altersgruppen? Wir differenzieren sehr grob zwischen U3 und drei bis sechs. Nach meiner Auffassung ist das in dieser Pauschalität nicht sachgerecht. Damit verbunden sind ja sofort auch personelle Standardsetzungen. Die Frage lautet für mich: Müssen wir nicht noch sehr viel kleinteiliger gliedern? Gibt es nicht mindestens eine Gruppe U2, zwei bis drei, drei bis sechs, bei der der Pflegebedarf neben dem Förderbedarf sinkt? Wie würden Sie das problematisieren? Wie müssen bei den Personalstandards - jenseits alles Wünschbaren - auch seitens des Landes verbindliche Kriterien festgeschrieben werden?

Andrea Asch (GRÜNE): Zunächst eine Frage an Frau Stöbe-Blossey: Der Anspruch des KiBiz als Kinderbildungsgesetz - so lautet ja der Titel - ist es, die frühe Förderung, die frühe Bildung zu verbessern. Sie beschreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Ausformulierung im Gesetzentwurf über das, was in der Bildungsvereinbarung Nordrhein-Westfalen bereits festgehalten wird, nicht hinausgeht. Welche Anforderungen sehen Sie vor allen Dingen auch im Vergleich zu Bildungsplänen, wie sie in Bayern und Hessen vorliegen? Wo müsste an dieser Stelle aus Ihrer Sicht eine entsprechende Konkretisierung im Gesetzentwurf vorgenommen werden?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Stranz. Wir haben es hier ja mit einem Ausführungsgesetz zum SGB VIII zu tun. Wie ist das Verhältnis? Befindet sich der Text des

Gesetzentwurfs, der uns vorliegt, in Konsistenz zum Text des zugrunde liegenden Bundesgesetzes?

Eine Frage zum Komplex „Familienzentren“: Findet sich die Aufgabe für die Familienzentren, die Verknüpfung von Familienhilfeleistungen wie Familienberatung und Familienbildung mit den Kindertagesstätten, die als neuartig beschrieben wird, nicht bereits im GTK, das heißt in der derzeitigen gesetzlichen Grundlage?

Eine weitere Frage: Wir haben von Prof. Dollase eben sehr eindrücklich gehört, dass sich Bildung und Förderung im personalen Bezug vollziehen. Das heißt, es bedarf der Hinwendung, der Zeit eines Erwachsenen für ein Kind. Es bedarf dann natürlich auch eines gewissen Verhältnisses von Personal- zu Kinderzahl. Sehen Sie das durch den Entwurf der gesetzlichen Grundlage, über den wir heute beraten, ausreichend realisiert? Kann also mit der Nichtdefinition der Standards, die wir hier feststellen müssen, wirklich eine individuelle Förderung und damit auch Bildung der Kinder im Elementarbereich gewährleistet werden?

Eine Frage an Frau Bainski als Leiterin der Fachstelle der RAA: Wie beurteilen Sie die Mittel, die für die Sprachförderung eingestellt werden: 340 € pro Kind jährlich? Ist das ausreichend für ein sehr anspruchsvolles Programm, wie Sie das auch formulieren?

Eine weitere Frage an Sie: Wie sieht es mit muttersprachlichem Personal aus? Wäre es nicht notwendig, in dem Bereich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zuwanderungsgeschichte, die ihre Muttersprache sprechen, zu beschäftigen? Wie ist da Ihre Einschätzung? Wie hoch ist der Beschäftigungsgrad von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in diesem Bereich?

Dr. Sibylle Stöbe-Blossey (Universität Duisburg-Essen): Zunächst einmal zur Sprachförderung: Ich plädiere nicht für eine Vereinheitlichung der Sprachförderung und nicht für direktive Eingriffe in diesem Bereich. Aber ich plädiere schon dafür, dass man ein bisschen mehr über Beispiele guter Praxis weiß, dass es ein bisschen mehr an Materialien, Empfehlungen, Handreichungen gibt, und zwar gerade dafür, wie man die Sprachförderung im Alltag mit zusätzlichen Maßnahmen, die ich für notwendig halte, verzahnt.

Ein Beispiel: Ich war vor einiger Zeit in einer Einrichtung, die zu 80 % von Kindern mit Migrationshintergrund besucht wird - unter recht schwierigen Bedingungen. Diese Einrichtung hat es geschafft - zum Beispiel über die Einbeziehung der Rucksackprojekte, über ein insgesamt angepasstes pädagogisches Konzept und über zusätzliche Maßnahmen -, dass die Leiterin der benachbarten Grundschule sagt: Prima! Bei den Kindern, die von Euch kommen, haben wir jetzt viel weniger Probleme. - Für die Leiterin dieser Einrichtung war das ein Riesenerfolgserlebnis. Es wäre wichtig, dass über solche Konzepte zwecks Nachahmung mehr bekannt würde. Das ist gemeint. Es sollte nicht jeder das Rad neu erfinden.

Zum Thema Bildungsvereinbarung, Bildungspläne: Ich schließe mich Herrn Prof. Dollase an, was die Sympathie für ein schlankes Gesetz betrifft. Ich glaube, wir kommen nicht viel weiter, wenn wir versuchen, möglichst alles detailliert im Gesetz zu regeln. Aber ich halte es schon für notwendig, im Bereich Bildungsvereinbarung, Bildungspläne

über das hinauszugehen, was wir bisher haben. Herr Strätz hat bereits den Ansatz des umfassenden Bildungsverständnisses von null bis zehn im hessischen Bildungsplan erwähnt. Ich denke auch - da sind die bayrischen und hessischen Ansätze durchaus beispielhaft -, dass Bildungsvereinbarung, Bildungspläne stärker mit Materialien, auch mit Handreichungen und Fortbildungen verknüpft werden müssen.

Eine für mich etwas erschreckende Erfahrung haben wir kürzlich bei einer Serie von Interviews mit Erzieher(inne)n gemacht. Wenn man sie nach der Umsetzung der Bildungsvereinbarung fragt, erzählen sie einem ganz viel von der Bildungsdokumentation und davon, wie schwierig das ist, dass der Träger dreimal die Bögen gewechselt hat und dass es überhaupt schwierig ist, die richtigen Materialien zu bekommen. Aber die erzählen eigentlich gar nichts darüber, was sie in der Erweiterung tatsächlich an Bildungsarbeit in der Einrichtung gemacht haben. Das kann es auf Dauer eigentlich nicht sein.

Ich denke schon, dass es notwendig ist, für den Elementarbereich Bildungsziele zu formulieren. Das ist nicht im Sinne von Instruktionlernen und schulischem Lernen im Elementarbereich gemeint. Vielmehr geht es pädagogisch um die Frage: Was kann man mit kindgemäßen Methoden tun, um diese Ziele zu erreichen? Aber ich finde es schon wichtig, dass man ein bisschen mehr weiß, wohin man will. Die Sprachregelung „Die Ziele sollen nur vom Kind kommen“ läuft ein bisschen darauf hinaus, ein sehr mittel-schichtorientiertes Bildungsverständnis zu verbreiten. Also: Wer viel hat, bekommt viel, wer viel fragt, bekommt viele Antworten. - Ich denke, wir brauchen Zielvorstellungen. Kinder, die von sich aus nicht viel fragen, die nicht viel mitbringen, müssen angeleitet werden, mit kindgemäßen Methoden die Ziele zu erreichen.

Gisela Erler (pme Familienservice GmbH): Zu der Frage nach den privatgewerblichen Trägern: Unser Ausgangspunkt ist nicht die Frage des Privatgewerblichen. Vielmehr unterstützen wir als bundesweit tätiger Familienserviceanbieter Unternehmen, decken ihre Bedarfe und vor allem die ihrer Mitarbeiter mit ihren Familien. In Nordrhein-Westfalen haben wir im Vergleich zu Bayern, Hessen, Hamburg und Berlin ganz außergewöhnliche Schwierigkeiten, überhaupt als gGmbH - ich rede jetzt noch nicht über das Problem „privatgewerblich“ - gefördert zu werden. Hier hat man sich einfach geweigert, den Hauptbedarf, nämlich die Betreuung für unter Einjährige und unter Zweijährige Kinder, auch in Krippengruppen zu befriedigen. Das finde ich an diesem Gesetzentwurf nach wie vor problematisch. Ich fürchte, dass immer versucht wird, einzelne Plätze in gemischten Gruppen zu machen, sodass die riesige Nachfrage nach konsequenten Angeboten auch für null- bis einjährige Kinder viel langsamer zu befriedigen ist. - Der Ausgangspunkt sind für uns also erwerbstätige Familien in Unternehmen.

Die politische Frage, die sich für Sie stellt, ist: Möchten Sie, dass sich die Unternehmen bei den knappen Mitteln - selbst wenn Sie die Pauschalen noch erhöhen, sind sie knapp - gewissermaßen an der Versorgung beteiligen, sich mit einbringen? Je besser Sie fördern - Sie brauchen nicht 100 % zu fördern, noch nicht einmal 90 %; es geht auch mit 70 % -, desto eher sind Unternehmen bereit, sich an der Betreuung der Kinder von Mitarbeitern aller Schichten zu beteiligen. Das Problem der Zweiklassengesellschaft entsteht genau dadurch, dass Unternehmen, solange es keine Förderung gibt,

stärker ihre Hochverdiener, ihre Eliten unterstützen. Aber auch jetzt schon ist es so, dass sich Ikea, die Bundesbahn, die Post und auch einzelne Kaufhäuser an Projekten beteiligen. In NRW ist es viel schwieriger als in anderen Bundesländern, das zu erreichen, weil Ihre Genehmigungspraxis die Krippen bisher praktisch verhindert hat. Und das ist der Hauptbedarf.

Die zweite Frage: Was leisten solche Angebote? - Da gibt es die Möglichkeit, 60 Stunden anzubieten. Nicht jedes Kind ist 60 Stunden in der Einrichtung. Aber natürlich gibt es sowohl Unternehmensberater als auch Schichtarbeiter, die einen 60-Stunden-Betrieb brauchen. Sie brauchen konsequent keine Schließzeiten. Das ganze Jahr sind alle unsere Einrichtungen offen - bis auf Heiligabend.

Das alles sind Kostenfaktoren. Ein solcher Platz kostet im Jahr real, wenn die Erzieher normal und tariflich bezahlt werden, zwischen 13.000 und 18.000 € für unter Dreijährige. Das geht nur, wenn Unternehmen sich beteiligen. Dann können auch die Elternbeiträge relativ niedrig bleiben. Das sind sie in allen unseren Einrichtungen. Aus diesem Grund plädieren wir für Public Private Partnership.

Diese Modelle wären auch für kirchliche Träger offen. Es gibt gar keinen Grund, warum nicht auch die AWO, die Caritas oder andere Träger das langfristig praktizieren könnten. Im Moment gibt es besonders erfahrene Träger - das sind zum Beispiel wir -, die das umsetzen können, die schon hundert Unternehmen in solche Projekte involviert haben.

Deswegen lautet unsere Forderung, unternehmensgeförderte Projekte und Einrichtungen nach klaren Regeln zu finanzieren. Gibt es 50, 60 oder 80 %? Umso mehr werden sich Unternehmen, auch Mittelständler, bereit erklären, sich zu beteiligen.

Jetzt noch zum Privatgewerblichen! Bisher geht es bei uns als Träger nicht darum, welche Form wir haben. Wir sind neu. Wir müssen uns als freier Träger der Jugendhilfe in jeder einzelnen Kommune anerkennen lassen. Und wir bekommen die unglaublichsten Absageschreiben und Hinhaltegründe genannt. Das ist in Bayern nicht so. Dort will man diese neuen Träger; dort hat man auch für die Privatgewerblichen, die man möchte, auf die Anerkennung verzichtet. Das ist ganz wichtig. Wir schlagen Ihnen vor, auf die Anerkennung als freier Träger zu verzichten und die Ämter eine Qualitätskontrolle auf ihre Art wahrnehmen zu lassen. Das funktioniert in Bayern gut, das funktioniert auch in Hamburg. Das könnte auch hier funktionieren.

Wenn Sie die Anerkennungspflicht dennoch beibehalten, dann muss es aufhören, dass jede Kommune vollkommen willkürlich sagen kann: Du Träger passt nicht in unsere Planung. - Keine Kommune sagt uns, warum wir nicht passen. Keine Kommune kann nachweisen, dass sie solche Plätze schon hat. Wir haben Unternehmen, wir haben Eltern, die sagen: „Wir machen jetzt Plätze für Null- bis Einjährige und bezahlen die“, und die Kommune sagt: Ihr passt nicht in unseren Bedarfsplan. - Sie sagt aber nicht, dass sie das woanders ausweist.

Wir bitten Sie sehr, wenn Sie die Ressourcen der Unternehmen nutzen wollen, diese neuen Träger nicht zu benachteiligen, sondern klare Spielregeln zu schaffen, wonach die Kommunen begründen und nachweisen müssen, dass der Bedarf, der von einem Unternehmen befriedigt werden kann, de facto schon gedeckt ist. Jetzt gibt es eine

Trägerbestandssicherung. Ich habe unserer Stellungnahme nur ein Schreiben exemplarisch beigelegt. Es gibt viele davon.

Es geht bei uns überhaupt nicht um eine Zweiklassengesellschaft. Wenn Sie transparente Regeln für die Förderung privatgewerblicher Träger und von Unternehmensprojekten schaffen, dann werden sich die Unternehmen stärker beteiligen und dann werden umso mehr Mitarbeiter in den Genuss kommen, hochwertige Angebote nutzen zu können, die mit der Finanzierung, die Sie im Moment vorhalten, nicht bereitgestellt werden können.

(Beifall bei den Anzuhörenden)

Bettina Konrath (Landesverband Kindertagespflege): Zur Diskrepanz von Mitarbeiterinnen von Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflege: Wir sehen bei der Kindertagespflege - das steht auch im Gesetzentwurf - den gleichen Anspruch auf Bildung für Kinder wie bei Kindertageseinrichtungen. Die Ausbildung der Tagespflegepersonen richtet sich in vielen Kommunen bereits nach dem genannten DJI-Curriculum. Wir haben allerdings das Problem, dass es wieder keine gesetzliche Vorgabe für die Stundenzahl gibt. Man kann das Curriculum, das 160 Stunden umfasst, auch teilen. Die Kommune kann sagen: Mir reichen 20 Stunden. - Uns als Landesverband reichen 20 Stunden aber nicht. Wir meinen, dass 160 Stunden ein Einstieg sind, wenn wir Gleichrangigkeit haben wollen. Wir können nicht sagen „Die Tagespflege ist ein gleichrangiges Angebot“ und die Voraussetzungen, die von den Tagespflegepersonen erfüllt werden müssen, viel niedriger ansetzen als beim Personal der Einrichtungen. Bei Gleichrangigkeit brauchen wir auch gleiche Voraussetzungen in der Qualifizierung. Diesen Anspruch haben wir auf jeden Fall.

Was wir in Bezug auf die Frage „Ist das DJI-Curriculum ausreichend?“ als großes Problem ansehen - das habe ich schon beantwortet -, ist ein Einstieg mit 160 Stunden. Das DJI arbeitet bereits an einer Neuauflage, um das auf den aktuellen Stand zu bringen.

Eine Abschreckung für die Kindertagespflege aufgrund der Anforderungen, die im Gesetzentwurf stehen oder schon im Bundesgesetz vorhanden sind, sehe ich nicht. Diejenigen, die sich auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson einlassen, wissen in der Regel, was ihre Aufgaben sind, wenn Qualifizierung und Beratung vor Ort gut klappen. Es ist eindeutig so: Jemand, der sich auf diesen Bereich nicht einlassen will, hat in der Tagespflege auch nichts zu suchen.

Was wir als Abschreckung ansehen, ist nicht der Anspruch auf Bildung bzw. auf Qualifizierung, sondern das sind die Rahmenbedingungen. Wir haben natürlich den gleichen Anspruch auf Bildung für Kinder in Tagespflege wie in Einrichtungen, aber eine vollkommen andere Finanzierung. Die Tagespflegepersonen müssen bestimmte Ansprüche erfüllen. Sie nehmen unter anderem an der Qualifizierung teil. Wenn das 160 Stunden sind, beläuft sich das ganz schnell auf Kosten von 500 €, die sie in der Regel - wenige Kommunen machen eine Ausnahme - selber zahlen.

Die Finanzierung über die Kommunen liegt in NRW zwischen 1,50 € die Stunde und 4,50 € die Stunde, wobei 4,50 € absolute Ausnahmefälle sind. Das heißt, die Tagespflegeperson qualifiziert sich umfangreich, erfüllt alle Bedingungen und bekommt als

Entlohnung, wenn sie von den Jugendämtern bezahlt wird, einen Betrag von vielleicht 1,50 € die Stunde. Wenn sich im kommenden Jahr auch noch die steuerrechtlichen Bedingungen ändern, erwarten wir einen Wegbruch geeigneter und lang erfahrener Tagespflegepersonen, die nämlich sagen: Wenn ich von dem Geld, das ich vom Jugendamt bekomme - das sind wirklich 1,50 € oder 2 € die Stunde pro Kind -, auch noch Steuern bezahlen muss und gegebenenfalls in die Krankenversicherungspflicht falle, dann ist für mich das Ende erreicht - ich bringe Geld mit.

Das heißt, wir müssen nicht nur darauf achten, den Standard für die Tagespflegeperson auf ein Niveau mit dem der Tageseinrichtungen zu bringen, sondern auch darauf, die Finanzierung zu ändern. Es kann nicht angehen, dass das für 1,50 € die Stunde gemacht wird. Das muss auch klar und deutlich gesagt werden. Es können auch nicht allein die Kommunen die Finanzierung übernehmen, weil die fast alle mit einem Haushaltsdefizit kämpfen. Gleichzeitig aber soll der Bedarf an Betreuung auch für unter Dreijährige erfüllt werden. Die Kindertagespflege ist dafür ein sehr geeigneter Bereich - mit entsprechenden Rahmenbedingungen. Es darf kein Billigangebot sein nach dem Motto: Alles andere wird zu teuer, dann füllen wir den Rest mit Tagespflegepersonen. Daher noch einmal: Den Anspruch auf Bildung unterstreichen wir voll und ganz. Aber bitte schaffen Sie auch die Rahmenbedingen dafür! Auch Einrichtungen können nicht arbeiten, wenn nicht eine entsprechende Finanzierung da ist. In der Tagespflege ist das ähnlich.

Annette Stein (Bertelsmann Stiftung): Sie haben gefragt, worauf wir uns beziehen, wenn wir vom defizitären Kinder- und Elternblick sprechen. Wir haben die Stellen in unserer Stellungnahme zitiert. Im Gesetzentwurf heißt es: Das Kind soll in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. - Das widerspricht nach unserem Verständnis ganz klar den Grundlagen, die inzwischen durch Empirie und sonstige Ansätze bestehen, nämlich dass Kinder von Geburt an Persönlichkeiten sind. Es geht nicht darum, sie dorthin zu führen, sondern es geht darum, eine Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen und ihre Bildungsprozesse optimal zu fördern. Wir denken, das müsste an dieser Stelle korrigiert werden. Es wäre auch wünschenswert, dort Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention zu nehmen, die inzwischen überall bekannt sind. Das würde an der Stelle eine deutliche Besserung bedeuten.

Zum defizitären Blick auf Eltern: Wir haben mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass im Gegensatz zum GTK, wo das anders formuliert ist, der aktive Part von Eltern, ihre Förderung als Erziehungspartner reduziert worden ist auf: Sie werden beraten, sie werden informiert und sie werden geachtet. Aber sie sind eben nicht als aktive Partner gefordert. Da empfehlen wir, noch einmal in das GTK zu gucken, die dortige Formulierung aufzunehmen, aber auch noch zu verstärken in Richtung verbindliche Leitlinien für Kommunen, um zu zeigen, wie Eltern ihren aktiven Part noch stärker einbringen können, zum Beispiel durch Hospitation oder in anderer Form. Das gibt es inzwischen an vielen Stellen, kann aber auch verbindlich oder richtungweisend festgeschrieben werden.

Sie hatten gefragt, ob wir im KiBiz ausreichend berücksichtigt sehen, was aus DJI-Sicht zur Sprachförderung entwickelt worden ist. Wir begrüßen sehr, dass an verschiedenen Stellen im KiBiz-Entwurf darauf hingewiesen wird, dass Sprachförderung als ganzheitlich, als integriert in das gesamte System angesehen werden sollte und nicht als zusätzliche Aufgabe von Kitas, was ja auch schon seit jeher so ist.

Allerdings sehen wir eine Diskrepanz bei den Ressourcen, die für den ganzheitlichen Ansatz zur Verfügung gestellt werden. Wir meinen, dass an der Stelle vor allem die Erzieher:Kind-Schlüssel entscheidend sind und auch Verfügungszeiten zu berücksichtigen sind, damit die Fachkräfte vor Ort überhaupt die Möglichkeit haben, Sprachförderung kontinuierlich in den Alltag einzubauen. Denn die Basis für die Sprachförderung ist: möglichst viel mit den Kindern sprechen. Das setzt voraus, dass genügend Erzieherinnen da sind, dass entsprechend kleine Gruppen da sind, in denen Kommunikation überhaupt möglich ist.

Das ist wie ein roter Faden der Kritik an diesem Gesetzentwurf: Aus unserer Sicht fehlt hier die Verbindung zwischen Input- und Outputsteuerung. Das heißt, wenn ich als Output eine möglichst optimale Sprachförderung möchte, dann muss ich beim Input überlegen, wie die Ressourcen aussehen müssen, damit das zu erreichen ist.

Zum Verhältnis von Kita und Schule! Auch bezogen auf Sprachförderung ist es inzwischen wohl allgemein anerkannt, dass eine Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit die Begegnung auf Augenhöhe ist. Insofern ist es schwierig, dass die Sprachstandserhebung im Schulgesetz rein auf die schulische Seite festgelegt ist, dass das nicht mehr auf einer gemeinsamen Ebene stattfindet, zumal die Sprachförderung in der Kita läuft, und zwar schon lange, nämlich spätestens seit dem Eintritt in die Kita. Deswegen sehen wir die Notwendigkeit, das mehr zusammenzubringen und das Thema „Zusammenarbeit von Kita und Schule“ unabhängig von der Sprachförderung verbindlicher zu regeln. Wir meinen, dass dabei auch noch einmal zu prüfen ist, inwieweit sich Schulgesetze und Kita-Gesetz möglicherweise gegenseitig widersprechen. Da sind wir nicht ins Detail gegangen, weil wir glauben, dass das einer besonderen Prüfung bedarf.

Entscheidend ist aus unserer Sicht, zur Kenntnis zu nehmen, dass wir in beiden Bereichen, in Kita und Schule, unterschiedliche Bildungsverständnisse haben und dass wir auch unterschiedliche Bilder vom Kind haben. Wir haben in unseren Praxisprojekten immer wieder festgestellt, wie schwierig es ist, die zu überwinden. Herr Strätz ist selber daran beteiligt. Wenn es darum geht, Dinge konkret umzusetzen, muss man zunächst einmal an diesen Bildern arbeiten. Das muss sich bei einer Rahmengesetzgebung entsprechend bemerkbar machen.

Sie hatten das Thema „Elternbeiträge“ angesprochen. Wir haben in unserer Stellungnahme deutlich gemacht - das ist hier heute auch schon häufig angeklungen -, dass wir ein großes Risiko sehen, was die Benachteiligung von Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familienkontexten angeht. Es wird regional zu einer großen Verlagerung kommen; denn es wird Kommunen geben, die versuchen werden, das zu kompensieren, dort Rücksicht nehmen, sofern sie das können, es werden aber vermutlich gerade die Regionen, die ohnehin geschwächt sind, gar nicht die Möglichkeit haben, entsprechend gegenzusteuern. Insofern ist für uns nicht ganz nachvollziehbar, warum das

Land darauf verzichtet, selber bei der Bildungsbenachteiligung gegenzusteuern, und im Grunde genommen ein Steuerungsinstrument aus der Hand gibt an einer Stelle, wo gesellschaftlich sehr viel zu tun ist. In anderen Ländern ist das bereits der Fall. Nordrhein-Westfalen ist das letzte Flächenland, das noch einheitliche Elternbeiträge hat. Es gibt ansonsten nur noch einige Stadtstaaten mit einheitlichen Elternbeiträgen. Angesichts der aktuellen Diskussion über Bildungsbenachteiligung ist für uns nicht nachvollziehbar, warum man an dieser Stelle ein so wichtiges Gegensteuerungsinstrument aus der Hand gibt.

Im Hinblick auf internationale Fragestellungen haben Sie nachgefragt. Es ist sehr unterschiedlich, in welches Land Sie schauen wollen, wie dort das Thema „Elternbeiträge“ gehandhabt wird. Im skandinavischen Raum sind die Belastungen von Eltern deutlich niedriger. In Großbritannien sind sie deutlich höher, weil dort das gesellschaftliche Gesamtsystem ein sehr viel stärker privat orientiertes System ist.

Wir haben aber auch beispielsweise neuere Studien aus den USA – wir haben das auch zitiert –, die deutlich machen, wie wichtig gerade für Kinder aus sozial benachteiligten Familienkontexten eine möglichst lange Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist. Dabei heißt „lang“ sowohl pro Tag lang – also nicht nur zweieinhalb Stunden, sondern wirklich Ganztagsangebote –, aber auch Betreuung möglichst über Jahre. Es reicht ja nicht aus, das letzte Jahr vor der Schule in der Kita zu sein, sondern diese Studien haben alle belegt, dass sich bei Kindern mit einer mindestens dreijährigen Besuchszeit das Risiko späterer Abbrüche in Schulen, von Arbeitslosigkeit usw. verringert.

Deswegen würde ich sagen: Aus dem internationalen Forschungskontext heraus gibt es inzwischen aktuelle Ergebnisse, die zeigen, wie wichtig ein möglichst langer und umfassender Kita-Besuch ist. Dafür spielen die Elternbeiträge mit Sicherheit eine ganz entscheidende Rolle. Denn es ist klar: Wenn der Mindestsockel eine Buchungszeit von 25 Stunden bedeutet, dann werden die Eltern, die sehr auf das Geld gucken müssen und weniger selber finanzieren können, die 25 Stunden buchen. Das wiederum widerspricht den Ergebnissen der internationalen Forschung, die zeigen, dass gerade diese Kinder eine möglichst umfangreiche Buchungszeit brauchen.

Dr. Timo Hauschild (Kita Spatzennest e. V.): Sehr geehrte Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass wir als Elterninitiativen auch die Möglichkeit haben, an der Anhörung teilzunehmen. Ich habe vorhin, als das Katholische Büro erklärte, was der Unterschied zwischen Katholischem Büro und der Caritas ist, gedacht: Das trifft auf uns auch so ein bisschen zu. Wir Elterninitiativen sind quasi das Elterninitiativbüro, und die freie Wohlfahrtspflege, sprich: der Paritätische, ist der Wohlfahrtsverband, der dahinter steht. Insofern ist es durchaus gerechtfertigt, dass wir selber auch Stellung nehmen dürfen.

Zu der Frage: Was machen wir Elterninitiativen überhaupt?

Ich selber vertrete eine Elterninitiative in Bonn, die vor fünf Jahren gegründet wurde. Sie wurde nicht gegründet – ich betone das immer wieder –, um ideologischen Gedanken nachzugehen, um Luxus-Kindertagesstätten aufzubauen, wie es immer wieder heißt. Keiner dieser Aspekte hat eine Rolle gespielt. Der einzige Aspekt, der damals eine Rol-

le spielte – und darum passt das jetzt auch in diesen Block –, war der Bedarf der Eltern nach Betreuung. Es war einfach so – und es ist heute noch nicht wesentlich anders –, dass nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung standen. Genau deswegen haben sich zahlreiche Eltern darangemacht und in Eigenregie eine Kita aufgezogen.

Was das an ehrenamtlichem Engagement bedeutet, kann ich kaum erklären. Es sind Zehntausende an Stunden, die in die Gründung und den Betrieb einer solchen Kita hineinfließen – die wir gerne aufbringen, wenn denn die finanziellen Rahmenbedingungen bestehen bleiben. Das ist leider seit 2004 – wir haben 2003 unseren Betrieb aufgenommen – nicht mehr der Fall. Schon 2004 wurde über die Haushaltskonsolidierung, sprich die Sachkostensenkung, die finanzielle Grundlage verletzt.

Da greife ich gleich Punkte aus den Eröffnungsstellungen auf. Vonseiten der Kirchen wurde ja ganz deutlich gemacht: Der Trägeranteil, der im Gesetz steht, ist ein rein nomineller Wert, der mit der Realität nichts zu tun hat. Ich fand das sehr schön, das einmal aus einem ganz anderen Blickwinkel zu hören, weil bei uns diese 4 % nicht 4 % bedeuten. Es ist sehr schön, dass da „4 %“ steht. Es ist ganz prima, dass zwischen den ersten Diskussionen vor einem Jahr und heute diese 4 % wieder hereingekommen sind, weil es ja zuerst hieß, auch Elterninitiativen sollten 12 % zahlen. Das ist schon eine große Errungenschaft, die wir da erreichen konnten bzw. die von Regierungsseite in das Gesetz hineingeschrieben wurde. – Aber wir zahlen heute real 10 bis 12 %, und das ist das Problem beim GTK, und das Problem sehen wir beim KiBiz fortgeschrieben.

Trotzdem konkret zu der Frage, was wir Elterninitiativen machen: Wir bieten konkret Plätze in den Bereichen an, die unterversorgt sind, und zwar für Kinder unter drei Jahren, Kinder von Eltern, die einen Bedarf an Ganztagsbetreuung haben. Hier sind wir stark, hier haben wir allein in Bonn 150 Plätze für U3-Kinder. Und „U3“ heißt für uns nicht mit zwei Jahren, sondern heißt theoretisch ab dem vierten Lebensmonat, eben ab dem Zeitpunkt, wo die kleine altersgemischte Gruppe beginnt. Da gibt es einen Riesenbedarf. Wir haben Wartelisten, die endlos sind, und könnten jeden Tag weitere Gruppen aufmachen, wenn wir Räumlichkeiten fänden und die entsprechende finanzielle Förderung bekämen.

Wie sieht der Bedarf an Öffnungszeiten aus?

Wie können hier differenzieren nach dem, was die Eltern an Bedarf haben, und nach dem Bedarf, den die Kinder haben. Die Eltern benötigen Flexibilität. Den Eltern, die arbeiten, ist nicht geholfen mit einem klassischen Kindergartenplatz nur vormittags, sprich einem 25-Stunden-Platz, denn dann kann man nicht einmal eine Halbtags-tätigkeit unterbringen. Wir dürfen nicht vernachlässigen, dass die Arbeit in der Regel nicht direkt neben dem Kindergarten ist, sondern ich muss auf dem Arbeitsmarkt flexibel agieren und arbeite unter Umständen eine halbe Stunde weit weg. Ich muss dann noch zur Kita hin und zurück, und es gibt Übergabezeiten; das geht nicht alles eben so.

Es gibt natürlich auch den Bedarf an 25-Stunden-Plätzen. Da gefällt uns der Gesetzesentwurf sehr gut, dass man für U3-Kinder endlich eine Öffnung auch zu diesen Zeiten hat. Bisher gab es nur den Ganztagsplatz; das hat uns nie eingeleuchtet. Das ist also ein guter Aspekt.

Nichtsdestotrotz heißt Bedarfsgerechtigkeit: Ich muss allen, die eine Ganztagsbetreuung brauchen oder haben wollen, diese auch anbieten, und zwar zu erschwinglichen Kosten. Es geht nicht, dass die Kinder über die Elternbeiträge quasi in kürzere Betreuungszeiten abgeschoben werden.

Wichtig ist, diese Flexibilität zu haben. Denn wir arbeiten nicht alle im Büro, wo wir uns aussuchen können, zum Beispiel um 8 Uhr anzufangen und um 15 Uhr zu gehen, wie auch immer. Wir haben teilweise Arbeitszeiten von 42 Stunden, wir haben Schichtdienste, wir haben Ladenöffnungszeiten, die mittlerweile in den Abend gehen oder auch frühmorgens beginnen. Wir haben Schichtdienste, die noch weit darüber hinausgehen. „Flexibilität“ ist also das Stichwort.

Da komme ich zu einem Punkt, der vorhin auch angesprochen wurde, den ich aber immanently noch einmal betonen möchte und der bestimmt auch morgen zur Sprache kommt: „Betreuungszeit“ oder „Öffnungszeit“ – was steht jetzt eigentlich im Gesetz? Im Konsens war vereinbart worden, „Öffnungszeit“ hineinzuschreiben. Man kann ein Gesetz machen, das nach Öffnungszeiten fördert, und man kann ein Gesetz machen, das nach Betreuungszeiten fördert. Für beides gibt es gute Gründe. Aber die Pauschalen, die in dem Konsens verhandelt wurden – und das haben hier alle Eröffnungsredner gesagt –, beziehen sich auf Öffnungszeiten.

Heute sieht eine Ganztagsbetreuung so aus, dass die Kinder im Rahmen der neunstündigen Öffnungszeit am Tag durchschnittlich sechs bis sieben Stunden da sind. Einzelne sind auch neun Stunden da, aber das ist nicht der Regelfall. Als wir unsere Kita aufgemacht haben, wurde vom Landesjugendamt immer wieder betont: Natürlich ist es nicht angedacht, dass Kinder dort neun Stunden verbringen sollen. Es ist die Flexibilität, die damit geschaffen wird. Und nur deswegen reichen heute die Personalschlüssel. In einer Ganztagsgruppe habe ich heute zwei Leute, in einer kleinen altersgemischten Gruppe aufgrund der starken Betreuungs- und Pflegeaspekte bei den Kleinkindern habe ich drei Personen. Aber diese drei Ganztagsstellen reichen nur, weil die Kinder nicht die ganze Zeit da sind. Wären alle Kinder die ganze Zeit da, bräuchte ich mehr.

Frage 1 des Fragenkatalogs lautet: Was sind die idealen Voraussetzungen? – Dazu sagen wir: Drei Erzieher in einer Gruppe, die je nach Alter zwischen 15 und 20 Kindern hat, sind ideal. Aber das heißt: drei Erzieher von der Öffnung bis zur Schließung. Das bezieht sich jetzt auf Öffnungszeitenmodelle.

Ich möchte kurz an einem Bild, das in unserer Stellungnahme ist, verdeutlichen, was dieser Aspekt „Öffnungszeit“/„Betreuungszeit“ ausmacht, denn das wird hier offenbar noch nicht so richtig wahrgenommen.

(Der Redner hält ein Diagramm [s. *Stellungnahme 14/1386*] hoch.)

Es geht um die kleine altersgemischte Gruppe. Nach dem GTK heute habe ich drei Erzieher, die ich auf den Tag verteile. Zuerst ist es einer, dann zwei, dann drei. In der Mittagszeit sind es wiederum nur zwei, denn dann sind die Erzieher auch in der Mittagspause. Wenn ich den Konsens nehme – das ist die zweite Spalte –, wird es schon etwas dünner, weil ich statt der drei Erzieher ganztags zwei mit weniger Stunden habe, es sind statt 115 Wochenstunden nur noch 99. Auch damit ließe sich – deshalb wurde der

Konsens von der Wohlfahrtspflege ja mitgetragen – noch einigermaßen leben, obwohl es von dem optimalen Zustand und von den Zielen des Gesetzes weit entfernt ist.

Dann kommt aber der Kasus Knacktus: Wenn ich von Betreuungszeiten rede, kommt die rechte Spalte zum Tragen. Die sieht dramatisch aus. Danach sind in weiten Teilen des Tages zwei Erzieher vor Ort, und in größeren Teilen des Tages ist nur ein einziger Erzieher in der Gruppe. Das liegt einzig und allein daran, dass erwartet wird, dass viele Kinder eben nicht die 45 Stunden buchen, wie es der Realität heute entspricht. Das macht 22 % gegenüber dem Konsens aus, und diese 22 % kann man nicht negieren.

Also: Der ideale Personalschlüssel wäre drei. Das sollten wir anstreben, und das sollte man im Gesetzentwurf auch sehen. Bei der Abwägung mit dem Haushalt sollte man in der Mitte zwischen dem, was ideal ist, und dem, was im KiBiz steht, landen. Der Begriff „Betreuungszeit“ muss auf jeden Fall wieder durch „Öffnungszeit“ ersetzt werden.

Es ist dann nach dem Bedarf an U3-Plätzen gefragt worden.

Hier gibt es einen immensen Bedarf. Ein Rechtsanspruch wäre sicherlich ein Weg, um da auch einen Ausbau hinzubekommen. Frau Erler hatte vorhin angesprochen, dass das Nichtvorhandensein von reinen Krippengruppen verhindert, dass da ein massiver Ausbau stattfindet. Das ist in der Tat so – wobei es aus pädagogischer Sicht vermutlich sinnvoller wäre, die Kinder einem kontinuierlichen Prozess auszusetzen, das heißt sie wirklich in kleinen altersgemischten Gruppen zu betreuen, wo sie von dem jüngsten Alter bis zum Schulalter in derselben Gruppe bleiben können. Deshalb ist das die von uns bevorzugte Gruppe.

Nichtsdestotrotz muss man große Anstrengungen unternehmen, um diesen Ausbau auch realisieren zu können. Dieser lässt sich nur realisieren, wenn die Finanzierungsgrundlagen so gestaltet sind, dass Träger auch bereit sind, Gruppen aufzumachen. Und um überhaupt dahin zu kommen, werden am Anfang auch Krippengruppen benötigt.

Im Übrigen wurde mir eben per SMS durchgegeben, dass der Rechtsanspruch – da gäbe es jetzt eine Bund-Länder-Einigung – ab 2013 kommen sollte. Mehr weiß ich dazu nicht. Aber das wäre ja im Hinblick auf das KiBiz vielleicht auch noch überlegenswert.

Letzter Punkt: die 15.000-Euro-Pauschale für eingruppige Einrichtungen.

Es ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung, für eingruppige Einrichtungen eine Zusatzförderung zu geben. Allerdings werden diese 15.000 € eingruppige Einrichtungen nicht retten. Denn ich muss in einer eingruppigen Einrichtung mehr Personal vorhalten, um alleine den Vorkommnissen durch Urlaub, durch Fortbildungen, durch Krankheitsausfälle vorbeugen zu können und jederzeit Personal da zu haben. Da kann ich in einer eingruppigen Einrichtung nicht so flexibel reagieren, wie ich es etwa in einer sechsgruppierten Einrichtung kann, die aber vielleicht aus Kindergartensicht auch gar nicht erstrebenswert wäre.

Dem Aspekt wird heute Rechnung getragen, indem auch dort mehr Personal genehmigt wird. Eine einzelne Fachkraft wurde im Konsens mit über 40.000 € angesetzt. Wenn ich jetzt 15.000 € Zusatzförderung für eingruppige Einrichtung erhalte, wird das nicht auskömmlich sein. Hier ist es also dringend erforderlich, eine Zusatzförderung – womöglich öffnungszeitenabhängig – zu erteilen, die mindestens eine halbe Stelle, bezogen auf die

Öffnungszeit, beträgt. Bei einer Ganztagsgruppe wären also rund 25.000 € das Minimum, was wir bräuchten, um über die Runden zu kommen.

Sonst könnten wir in einen Gleichklang mit dem Katholischen Büro eintreten und sagen: Wenn real der Trägeranteil so viel höher ist, als es auf dem Papier der Fall zu sein scheint, dann sind wir irgendwann nicht mehr in der Lage und auch nicht mehr bereit, diese Einrichtungen zu tragen, und geben sie an die Kommunen ab. Die Kommunen werden sich bedanken, weil sie nämlich nicht nur die 4 % Trägeranteil mehr bezahlen müssen, sondern auch die 10 %, die wir bisher freiwillig bezahlt haben, plus die Verwaltungs-Overhead-Kosten, die bei uns zwar nichts kosten, aber unendlich viel ehrenamtliche Arbeit erfordern.

Ich denke, hier kann ich Schluss machen. Wir kommen ja morgen auf den Bereich Finanzierung sicherlich intensiv zurück.

Als Schlusswort möchte ich sagen: Eine geeignete Bildung kann nicht umgesetzt werden, wenn die Finanzierungsgrundlagen nicht stimmen. Daher bitte ich, dem in diesem Gesetz durch eine einfache Änderung von Wörtern hin zu dem, was im Konsenspapier steht, und durch eine Anhebung der Pauschalen, wie wir es in unserer Stellungnahme erläutert haben, entgegenzukommen. Dann kann man mit KiBiz ein geeignetes Kindergartengesetz erreichen. Aber so sind wir da leider noch nicht.

(Beifall)

Christiane Bainski (Hauptstelle der RAA NRW): Ich bin zum Bereich der Sprachförderung und zum muttersprachlichen Personal gefragt worden.

Zunächst einmal: Das, was aus unserer Sicht zu den Bausteinen einer sinnvollen Sprachförderung im Elementarbereich gehört, ist im Gesetz benannt. Das ist einmal die Arbeit in der Regelgruppe, die Sprachförderung in einer ganzheitlichen Konzeption integrieren soll, dann der Aspekt der spezifischen Förderung bei besonderen Unterstützungsbedarfen – wobei ich wichtig finde, darauf hinzuweisen, dass Sprachförderung nicht nur das Sprechen ist, sondern auch viele andere Seiten enthält –, und im Gesetz ist auch der Baustein benannt, der uns immer sehr wichtig ist, nämlich eine sinnvolle begleitende Beobachtung der Kinder, die gezielten Förderbedarf, der sich immer wieder individuell zeigt, gewährleisten kann. Das alles ist als Baustein enthalten.

Dennoch könnten wir uns vorstellen, dass eine klarere Zieldefinierung und eine Herausstellung von Qualitätsansprüchen durchaus sinnvoll wären. Dabei betone ich, dass sich aus unserer Kenntnis im Land Nordrhein-Westfalen gerade in der frühen Bildung in den letzten Jahren schon sehr viel bewegt und entwickelt hat und sehr viel gute Praxis besteht. Von daher bedarf es nicht einer zu engen Regelungsdichte, weil schon viele gute Erfahrungen vorhanden sind. Es wäre aber doch, wenn es um Sondermittel geht, sinnvoll, verbindliche Kriterien zumindest für einen Mindeststandard zu sichern, weil wir in der vergangenen Zeit in der vorschulischen Sprachförderung auch die Erfahrung gemacht haben, dass die Mittel sehr unterschiedlich angesetzt und sehr unterschiedliche qualitative Konzepte zugrunde gelegt worden sind und an der einen oder anderen Stelle durchaus etwas mehr hätte bewegt werden können.

Wenn es um die Zieldefinition geht – Was kann erreicht werden? –, möchte ich noch einmal betonen, dass es wichtig ist, die Erwartungshaltung an die Kindertageseinrichtung, aber auch an die Kinder selber und ihre Familien nicht zu hoch zu setzen, indem formuliert wird: Die Kinder sollen zum Eintritt in die Schule mühelos dem Unterricht folgen können. – Sie sollten es natürlich möglichst mühelos können, nur eine solche Formulierung suggeriert: Mit der Arbeit in der frühen Bildung ist es getan, und dann kommen die Kinder in die Schule, und der übliche muttersprachliche deutsch orientierte Unterricht kann so weitergehen wie bisher. Wir wissen aus der internationalen Forschung, dass das nicht so ist, dass Kinder, die zwei- oder mehrsprachig aufwachsen, über einen längeren Zeitraum eine sinnvolle Förderung brauchen, zum Beispiel bei Deutsch als Zweitsprache mehrsprachige Lernansätze, die ja auch im Sinne des EU-Zieles der Mehrsprachigkeit sehr wichtig sind. Es gibt verschiedene Formen, die da eine Rolle spielen und auch Berücksichtigung finden sollten.

Man sollte gerade durch die Anforderung der besseren Zusammenarbeit im Übergang Elementarerziehung/Grundschule, wo wir ja schon eine Menge Erfahrungen gesammelt haben, den Anschluss der sprachlichen Förderung und sprachlichen Bildung in der Grundschule an die bereits in der Kindertageseinrichtung erbrachte Leistung sicherstellen und dazu andere Systeme und aufeinander bezogene Formen der Zusammenarbeit, die auch curriculare Verbindungselemente beinhalten sollten, entwickeln. Es wäre schön, wenn das etwas klarer herausgestellt werden könnte.

Zur Frage des muttersprachlichen Personals würde ich nicht in den Vordergrund stellen, dass das Personal muttersprachlich sein muss, sondern dass das Personal die kulturelle Vielfalt der Bevölkerung und auch der Kinder in einer gewissen Weise widerspiegeln sollte. Sie kennen vielleicht die Initiative des Integrationsministeriums mit dem Schulministerium „Mehr Lehrerinnen und Lehrer mit Migrationshintergrund“. Eine vergleichbare Initiative auch im Bereich der Elementarerziehung wäre sicherlich nicht verkehrt. Es gibt zwar im Elementarbereich deutlich mehr Erzieher und Erzieherinnen, die eine Zuwanderungsgeschichte haben, als es bei den Lehrkräften der Fall ist. Bei den Lehrkräften gibt es nämlich nur 3 %, bei den Erzieherinnen und Erziehern sind das sicherlich deutlich mehr. Gerade wenn es um Vermittlungspositionen geht – ich verweise auch einmal auf das Konzept der Stadt Gelsenkirchen mit den bikulturellen Fachkräften, die eine Vermittlungsfunktion zu den Eltern haben –, kann besonders dafür gesorgt werden, dass Eltern als Bildungspartner einbezogen werden können. In diesem Sinne wäre es natürlich sinnvoll, mehr Personal zu haben, das einen multikulturellen Hintergrund, eine Zuwanderungsgeschichte hat.

Auch für die Kinder ist es wichtig, dass sie, wenn sie miteinander spielen, sehen: Die Menschen, die mich erziehen und mit mir umgehen, sind genauso vielfältig wie wir in unserer Kindergruppe. Von daher gehört es eigentlich zu einer Gesellschaft, deren nachwachsende Generation, wie bei uns in Nordrhein-Westfalen, zu um die 50 % eine Zuwanderungsgeschichte hat, das auch im Personal auszudrücken.

Zu der Frage von Frau Asch mit den 340 € pro Kind: Ja, man kann immer mehr Geld gebrauchen. Viele der Best-Practice-Beispiele, die wir haben, machen deutlich, dass man mehr Geld gebrauchen könnte. Ich würde aber trotzdem sagen, dass mit 350 € pro Kind, wenn es eine angemessene Zahl von Kindern ist, die man in der Förderung zu-

sammenehmen kann, schon eine Grundlage gegeben ist, um eine spezifische zusätzliche Förderung sinnvoll anzugehen.

Dr. Rainer Strätz (Fachhochschule Köln, Sozialpädagogisches Institut NRW): Herr Lindner hat die rhetorische Frage gestellt, ob wir unter Bildungsgesichtspunkten mit einer Zweiteilung Kinder unter drei/Kindergartenkinder auskommen. – Mit dem Hinweis auf individuelle Unterschiede und dem nötigen Mut zur Lücke würde ich versuchen, mit vier Phasen auszukommen.

Das Leben eines Menschen beginnt damit, dass Förderung durch Begleitung durch Bezugspersonen geschieht, und zwar im Zeitrhythmus des Kindes. Kinder erwerben in der Phase die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Verknüpfung von Wahrnehmung und Bewegung einerseits mit kognitiven Mustern andererseits. Nach allem, was wir wissen, gibt es da zunächst einmal den Effekt, dass der Rhythmus des Kindes berücksichtigt werden muss. Das weiß jede Mutter/jeder Vater, dass man es aushalten muss, wenn ein Kind etwas zehn-, zwölf- oder fünfzehnmal tut, was es nach unserer Meinung eigentlich schon nach zwei Mal hätte lernen müssen. Und es geht in diesem Alter um das Lernen durch Beobachtung.

Was die Verarbeitung von Wahrnehmungen und Bewegungen zu kognitiven Strukturen angeht, scheint es Zeitfenster zu geben, die man respektieren und die man kennen muss. Etwa so ab dem sechsten Lebensmonat haben wir das zusätzliche Problem der Eingewöhnungsphase. Das heißt, dass die Bezugsperson eine Erzieherin oder eine Tagespflegeperson sein soll, die aber eine Bezugsperson noch nicht ist. Diese Eingewöhnungsphase kann dann eben sehr zeitintensiv und auch sehr personalintensiv sein. Das ist der Grund, weshalb der Personalschlüssel gerade in Gruppen, die diese Kinder aufnehmen – das wäre im KiBiz-Entwurf die Gruppenform II –, noch einmal unter diesem Gesichtspunkt bedacht werden muss. Es gibt, weil ständig Kinder eingewöhnt werden müssen, immer wieder Kräfte, die für ein Kind in dieser Eingewöhnungsphase Bezugsperson werden wollen, es aber noch nicht sind.

Zu den vielen Vorzügen der kleinen altersgemischten Gruppe gehört übrigens, dass dort drei Kräfte sind. Wenn Sie sich vorstellen, dass eine Erzieherin mit der Eingewöhnung eines Kindes beschäftigt ist, dann hätten Sie bei der Gruppenform II den Effekt, dass die andere Erzieherin für neun Kinder zuständig ist. Das kann eine glatte Überforderung sein, gerade in dem Alter der Kinder. Das heißt, die altersgemischte Gruppe ist gerade mit Blick auf die Eingewöhnungsperson bewusst größer gewählt worden, so paradox das auf den ersten Blick klingen mag. – Hier geht es also um grundlegende Lernprozesse.

Dann wird das zunehmend ergänzt durch Förderung in ganzheitlichen alltäglichen Bezügen, wo Kinder lernen, ihre Erfahrungen verschiedener Art in sozialen Bezügen zu verarbeiten. Andere Kinder kommen dazu und spielen eine große Rolle. Sie lernen nicht nur durch Beobachtung, sondern auch durch Austausch, und dann kommt die Sprache hinzu. Das ist der Grund, weshalb Sprache nicht nur für den künftigen Bildungsweg eines Menschen eine Rolle spielt, sondern auch für den aktuellen. Etwa ab dem dritten Lebensjahr – so beschreibt es Gerd Schäfer – geschieht Bildung zunehmend sprach-

lich. Die Kinder tauschen sich aus über das, was sie wahrnehmen, und über das, was sie damit verbinden.

Da haben wir zunächst einmal rein technisch das Problem, dass in der Bildungsvereinbarung Sprache einerseits als Bildungsbereich und andererseits als kindliches Selbstbildungspotenzial auftaucht, also als etwas, das Kinder auf ihre Art und Weise nutzen. Die Herausforderung besteht nun darin, dass wir den Kindern zugestehen müssen, ihre Wahrnehmungen und Erlebnisse, Deutungen und Erfahrungen oder vermuteten Zusammenhänge zu versprachlichen, einander mitzuteilen und auszutauschen, ohne dass wir das besserwisserisch durch eine verfrühte Fokussierung auf sprachliche Korrektheit desavouieren.

Als Nächstes kommt hinzu, dass es nicht mehr nur um das Aufgreifen von Erfahrungen, sondern auch um das Aufgreifen von kindlichen Interessen und kindlicher Neugier geht, was vorwiegend sprachlich verläuft, aber immer noch auf der Grundlage von Beziehungen. Das ist das, was klassische Kindergartenpädagogik ausmacht: die Erfahrungen in der ersten Phase, aber dann auch die Interessen und Fragen der Kinder aufzugreifen. Das hat aber nichts mit fachsystematischem Lernen zu tun, sondern es geht darum, das, was Kinder wissen wollen und für den nächsten Schritt ihrer Entwicklung auch brauchen, nutzbar zu machen.

Dann kommt zum Schluss, bei etwa fünfjährigen Kindern, etwas, was in der Kooperationsvereinbarung zwischen Kindergarten und Grundschule in Sachsen für meinen Geschmack sehr anschaulich beschrieben worden ist. Ich gebe Ihnen die hochdeutsche Fassung:

In der Zeitspanne des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule wird selbst gestaltetes und spontanes Lernen allmählich durch selbst gesteuertes und systematisches Lernen der Kinder erweitert.

Das wäre die Phase, die so etwa im sechsten Lebensjahr anfängt und am Ende der Schuleingangsphase noch längst nicht abgeschlossen ist: eine Erweiterung des spontanen Lernens durch eher systematisches und eine Erweiterung des selbst gestalteten, in die Hand genommenen Lernens durch gesteuertes, aber immer noch selbst gesteuertes Lernen. Das scheint mir diese Übergangsphase zu sein.

Prof. Dr. Rainer Dollase (Universität Bielefeld): Mein lieber Kollege Rainer Strätz hat ja schon einiges zu der Einteilung der Altersgruppen gesagt. Aber ich sage Ihnen ganz frank und frei dazu: Innerhalb der Entwicklungspsychologie ist das eine Never-ending-Story. Das heißt, sie können überall für alle möglichen Alterszusammenfassungen in diesem Bereich irgendwelche Fans finden.

Warum gibt es eigentlich die Trennung unter drei/über drei? – Das hing früher ganz einfach mit der Sauberkeit der Kinder zusammen. Es gab einmal eine Diskussion über die Kindergartenreife. Das heißt, wenn die Kinder alleine zur Toilette gehen können, hat man ein Problem weniger und mehr Zeit für anspruchsvolle Bildungsaufgaben. Jetzt können wir das natürlich nach unten verlängern und sehen: Wenn die Kinder anfangen zu laufen, wenn sie gehen lernen wollen – das wollen die natürlich auch in einer Einrich-

tung –, dann ist immer einer mit einem Kind beschäftigt. Hoffentlich sind nicht alle gleichzeitig in diesem Alter, sonst brauchen wir eine 1:1-Relation.

Sie können das auch noch weiter heruntertransformieren: Wenn die Kinder noch nicht krabbeln können, dann liegen sie in Mulden. Sie müssen mit denen sprechen, Bezugsperson sein, aber vor allen Dingen auch die Hosen sauber machen. Dann gibt es ganz andere Erfordernisse.

Wir können das also von den Betreuungserfordernissen her, von den Bildungs- und Selbstbildungspotenzialen, die Rainer Strätz dargestellt hat, sortieren und können das natürlich auch noch qualitativ etwas ausführen. Das heißt – es wurde auch schon einmal angedeutet –: Internationale Entwicklungspsychologen sehen mir Sorge, dass bei der U3-Betreuung Teilzeitkräfte eingesetzt werden. Wissen Sie, was da eigentlich notwendig ist? Ich gebe nur weiter, was innerhalb der Entwicklungspsychologie Konsens ist: Die Betreuungspersonen müssen ein Kind zwei Jahre lang führen und stabil für das Kind da sein.

(Beifall bei den Anzuhörenden)

Deshalb freuen wir uns auch, dass im neuen KiBiz – ich habe ein paar Interviews mit Krippenbetreuerinnen geführt – so viel über Tagesmütter und Tagesväter steht. Denn es kommt noch ein weiteres, erschwerendes Problem hinzu: Es gibt einige Kinder, etwa 10 %, die sich an Kollektive nicht gewöhnen. Das gab es auch schon in der DDR und hieß da „Adaptationserscheinungen“. Es war ein konstanter Prozentsatz. Die waren erst in der Krippe, dann im Kindergarten, und dann in der Schule – und immer haben dieselben Kinder sehr langwierige Anpassungsprozesse durchgemacht. Rainer Strätz hat dazu ja auch Ausführungen gemacht. Es gibt Assoziationen oder Verbindungen von Entwicklungspsychologen, die das mit der Erzieher-Kind-Relation jahrgangsweise geregelt haben. Darüber steht etwas in meiner Stellungnahme. Das gibt es mittlerweile auch auf europäischer Ebene.

Insgesamt kann man sagen, dass beim KiBiz für Kinder unter drei der Durchschnitt bei 1:5 liegt. Aber Sie müssen bei den Kleinen natürlich 1:3 rechnen und bei den Größeren zum Beispiel mit 1:6.

Wo wir viel zu große Gruppen haben, ist bei den Kindern über drei, wenn man es international vergleicht. Im letzten OECD-Vergleich war Deutschland mit einer Gruppengröße von 25 pro ausgebildeter Erzieherin – zusammen mit einem anderen Staat – Schlusslicht. Woher kommt das? Die Zweitkräfte oder Ergänzungskräfte zählen bei der internationalen Statistik nicht mit. Wenn wir zwei Kräfte für 25 Kinder rechnen, wären es jeweils 12 1/2 Kinder, und das wäre ja eigentlich in Ordnung. Deswegen könnte man, um die Relation für internationale Statistiken zu verbessern, natürlich darüber nachdenken, auch die Zweitkräfte zu qualifizieren. Das ist aber nur eine Randbemerkung.

Untersucht hat dieses Thema die Tennessee-Studie. Sie hat herausgefunden, dass es, wenn im letzten Kindergartenjahr und in den ersten beiden Schuljahren Kinder in kleinen Gruppen unterrichtet werden, noch nach neun Jahren noch einen Vorsprung von etwa 10 % bringt. Das heißt, im letzten Kindergartenjahr und in den ersten beiden Schuljahren wären kleine Gruppen von 15 Kindern – 13 wären noch besser – erwiesenermaßen günstig. „Erwiesenermaßen“ heißt, Frau Stein: Kontrollgruppe gegen Kon-

trollgruppe. Bei den Zahlen, die ich vorhin genannt habe, gehörten Kontrollgruppen zu den Mindestbedingungen. Das heißt nicht, dass es nicht noch besser werden könnte, wenn die noch länger da blieben.

Aber es gibt auch eine Obergrenze: 45 Stunden. Die NICHHD-Studie, die im April veröffentlicht wurde, hat ermittelt: Wenn Kinder unter drei 45 Stunden und mehr in Fremdbetreuung leben, ist das Risiko für Verhaltensstörungen etwas größer. Ich sage bewusst: „etwas“ größer; es sind keine dramatischen Schlagzeilen. Aber in den USA wird angesichts dieser sehr sauberen Studie diskutiert, dass man da auch zu viel tun kann.

Das Kollektiv schafft sozusagen auch Probleme. Danach hatten Sie ja gefragt.

Es gibt mittlerweile weltweit insgesamt 501 Studien, die mit sogenannten Multi-Age-Groups gearbeitet haben, also altersheterogenen Gruppen, die das Ganze natürlich noch verkomplizieren. Haben diese altersheterogenen Gruppen Vorteile? – Die Praktiker bei uns sagen zum Teil ja. Aus der Praxis weiß ich aber, dass sie zum Teil bei den Erzieherinnen nicht beliebt sind, jedenfalls in den Kindergärten, die ich besucht habe. Es ist relativ anstrengend. Aber dazu können die Praktiker hier noch etwas sagen.

Bei den wissenschaftlichen Untersuchungen kommen ein kleiner, aber vielleicht für ein Gesellschaftssystem nicht zu vernachlässigender Plusfaktor kognitiver Art und ein messbarer Faktor, was das soziale Lernen angeht, heraus. Diese altersheterogenen Gruppen sind also auch nach solchen Evaluationen in diesem Zusammenhang sinnvoll.

Fazit: Welche Entwicklungsbedingungen brauchen wir für die unterschiedlichen Altersgruppen? – Das ist eine schwierig zu beantwortende Frage. Dies muss sicherlich in einem kleinen Gremium mit Praktikern, mit Wissenschaftlern noch einmal ausdiskutiert werden. Generell gilt aber: Wir brauchen multiprofessionelle Teams. Nordrhein-Westfalen ist Schlusslicht in Europa, was die Zahl der Schulpsychologen oder Entwicklungspsychologen für den Kleinkindbereich angeht. Wir brauchen in Nordrhein-Westfalen etwa 1.500. Mit den 60, die Frau Sommer noch einstellen will, haben wir etwa 400. Hieran können Sie den Bedarf ermessen. Es gilt für jede Gruppe, dass einige wenig Arbeit und andere viel Arbeit machen. Wenn Sie das Pech haben, eine Gruppe zu leiten, in der viele Kinder sind, die viel Arbeit machen, dann sind alle Richtlinien überflüssig.

(Beifall)

Dr. Martin Terhardt (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte): Ich bin Herrn Lindner dankbar, dass er auch die Berufsgruppe der Kinderärzte an der Diskussion beteiligen wollte. Aber wir sollten unsere Kompetenz nicht so sehr überschätzen. Ich meine, das, was vorher gesagt wurde, sagt viel mehr, als ich sagen kann. Das, was Herr Dollase gerade gesagt hat, entspricht ja ungefähr unserer Stellungnahme, dass wir glauben, dass gerade in dem Altersbereich unter 18 Monaten ein Personalschlüssel von 3:1 und eine Konstanz in der Person notwendig ist und dass in der Altersgruppe zwischen 18 und 36 Monaten es durchaus mehr sein kann. Das Wichtigste ist jedoch, dass eine Einstellung von Teilzeitkräften in dem Bereich wegen der Bindungsproblematik, die zu späteren Störungen führen kann, absolut kontraproduktiv wäre.

Was die Rahmenbedingungen angeht, muss ich sagen, dass es zum Beispiel Kontinenztraining in vielen Einrichtungen, die derzeit bestehen, noch nicht gibt. Wenn wir das für die kleineren Kinder öffnen wollen, dann müssen wir vieles verändern. Wir meinen, dass das Setting von Tagesmüttern und Tagesvätern im Bereich bis 18 Monate das Bessere ist, auch wenn es andere geben muss.

Gerhard Stranz (Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.): Ich möchte drei Vorbemerkungen machen:

Nach dem, was bisher gesagt wurde, beneide ich Sie nicht, innerhalb der vorgesehenen acht Wochen den Gesetzentwurf komplett ändern zu müssen, weil so viele Vorschläge gemacht wurden, die eigentlich eine generelle Revision erforderlich machen.

(Beifall)

Darüber hinaus möchte ich deutlich machen, dass meiner Ansicht nach der Konsens nicht als Grundlage für eine Weiterentwicklung geeignet ist, weil er inhärent sehr drastische Verschlechterungen vorsieht, die ich daran festmache, dass die kleine altersgemischte Gruppe im Grunde danach nicht vorgesehen wäre. Diese kleine altersgemischte Gruppe ist kein Luxus, sondern eine notwendige Grundlage für eine entsprechende Weiterentwicklung.

Die bisherige Diskussion hat eigentlich finanzielle und strukturelle Aspekte in den Vordergrund gestellt. Wenn aber das Kind in den Mittelpunkt der Bemühungen gestellt würde, würden wir meiner Ansicht nach zu anderen Aspekten über die notwendige Qualität der Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege kommen, wobei zwei Aspekte im Mittelpunkt der Bemühungen stehen. Das ist häufig angesprochen, aber noch nicht explizit so gesagt worden. Es gibt für Qualitätssteigerung eigentlich nur zwei Stellschrauben. Die eine Stellschraube ist das Kind-Erzieherinnen-Verhältnis und das Zweite ist die Unterstützung der Mitarbeiterinnen in der Praxis. Dieser Gesetzentwurf sieht sehr häufig viele Erwartungen vor, aber es ist bezogen auf die grundlegenden Aufgabestellungen und Ziele unterfinanziert.

Es gab – nehmen Sie es mir bitte nicht übel, wenn ich das zitiere – zwei Hinweise aus Fragestellungen, ab wann ein Bildungsanspruch umgesetzt wird und ob wir auch im Bereich Tagespflege Bildung vermitteln können. Eine solche Betrachtungsweise – ich habe ja auch die Frage von Frau Asch zu beantworten, wie sich das mit dem Bundesgesetz steht – ist eigentlich eine völlige Verquerung und Veränderung des Auftrages von Tageseinrichtungen. Der Förderauftrag von Tageseinrichtungen und Tagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung. Es ist eine falsche Orientierung, wenn man sagt, wir haben Bildung, Förderung und Betreuung als Aufgabe. Damit wird deutlich, dass eigentlich das Verständnis des Bildungsprozesses im Elementarbereich nicht verstanden ist. Man kann Kinder nicht bilden. Erzählen Sie einmal einem Kind: Jetzt bilde ich dich, jetzt fördere ich dich, jetzt betreue ich dich. Das ist ausgedacht. Das sind immer Selbstbildungsprozesse, die eigentlich das Kind in die Lage versetzen müssen, in eine anregungsreiche Umgebung zu kommen, mit vielen Anregungen sich selber die Welt zu erschließen. Insofern plädiere ich dafür, den Gesetzesbegriff zu verändern. „Kinderbildungsgesetz“ suggeriert eine falsche Ausrichtung, eine intentionale Pädago-

gik. Der Gesetzentwurf müsste vielleicht „Kinderförderungsgesetz“ heißen, aber auf keinen Fall „Kinderbildungsgesetz“, weil das dem gesamten Aufgabenbereich einer Tageseinrichtung und der Tagespflege, wenn man das Kind in den Mittelpunkt von Bemühungen stellt, nicht gerecht werden kann.

Ich möchte nun das aufgreifen, was Herr Krebs bezogen auf die falschen Voraussetzungen gesagt hat. In diesem Gesetzentwurf sind inhärente Grundlagen enthalten, deren negative Auswirkungen erst später erkennbar werden, zum Beispiel die falsche Grundlage für die Bemessung der Pauschale nach den Durchschnittskosten des Jahres 2005, die erst 2008 und 2009 gelten sollen. Das ist mehr als 5.000 € weniger, wenn man den KGST-Bericht des Jahres 2006 nimmt. Diese Personalkostenkürzung zwischen 11 und 14 % für Fach- und Ergänzungskräfte müsste der Träger in den Pauschalen abdecken. Das kann nicht sein. Genauso falsch ist es, dass es bei den Bedarfsmessungen – das ist ja auch im Moderationsprozess mit der Firma Kienbaum, der leider oder vielleicht auch glücklicherweise gescheitert ist, deutlich geworden – um die Zahl der Kinder nicht von drei bis sechs Jahren, sondern von drei Jahren bis zur Einschulung geht. Die Bedarfsdeckungsquote, unterstellt mit 97 % – wir haben heute in Nordrhein-Westfalen etwa 87 % Bedarfsdeckung –, ist nicht ausreichend. In den Planungsdaten des Landes für die Bemessung der Mittel ist ein Defizit von 26 % enthalten. Das würde aber erst im Jahre 2008/2009 deutlich. Insofern gibt es da einen großen Überarbeitungsbedarf.

Ich komme nun auf die Frage zu sprechen, ob Sprachförderung und Familienzentren ein Schritt nach vorne sind. Ich habe ja gerade den Hinweis gehört, die 340 € könnten für eine qualifizierte Förderung ausreichend sein. Ich habe viele Beispiele von Mitarbeiterinnen, die in Einrichtungen in sogenannten schwierigen Stadtteilen arbeiten. Die beschreiben die Situation. Sie arbeiten mit 80 Kindern. Bisher war es so, dass die Eltern von 40 % der Kinder einen Migrationshintergrund hatten. Die hatten bisher für 20 Kinder die Möglichkeit, jemanden einzustellen, der sie förderte. In dieser Einrichtung sind alle Kinder durch das Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgekommen. Die haben jetzt im Grunde überhaupt keine Mittel mehr, um die Sprachförderung zu betreiben. Ich frage mich: Was ist das für eine Identifikation von Sprachfördermöglichkeiten?

Ich habe gehört, es soll eine Anhörung zu den ganzen Sprachstandsfeststellungsverfahren geben. Ich würde es sehr begrüßen, wenn das Verfahren von seinem Grundsatz her infrage gestellt würde, weil es eigentlich überhaupt nicht messen kann, was es messen soll, und mit der Förderung, die vorgesehen ist, überhaupt nicht der Zweck erreicht werden kann. Ich erinnere daran: Herr Dr. Articus hat vorhin gesagt, es gebe keine Bewusstheit für Sprachförderung. Vielleicht hat das der Städtetag vergessen. Wir haben 1998 die Situation gehabt, dass in einem Kontrakt für die Zukunft neue Verabredungen getroffen wurden mit der Konsequenz, dass in Nordrhein-Westfalen 13.000 Vollzeitstellen von Mitarbeiterinnen abgeschafft wurden. Dadurch sind ab 1998 220 Millionen € Betriebskosten jährlich eingespart worden. Jetzt werden 23 Millionen € für die Sprachförderung eingesetzt. Das ist doch ein Tropfen auf den heißen Stein. Damit kann man doch nicht die notwendigen, regelmäßigen sprachlichen Möglichkeiten, die zwischen Erwachsenen und Kindern anregungsreich zur Verfügung stehen, kompensieren. Wenn für alle 180.000 Kinder 340 € zur Verfügung gestellt würden, dann wä-

ren das gerade einmal 61 Millionen €, die wirklich für grundlegende Verbesserungen für alle Kinder zur Verfügung stehen und nicht nur für die, die in diesen komischen Verfahren festgestellt wurden.

(Beifall)

Das Kurioseste ist ja, es sind Kinder durch diesen Test gekommen, die nicht ein Wort gesprochen haben, weil man nur durch Nicken das Verständnis von Sprachen nachweisen musste.

(Beifall)

Ich spreche aus der Praxis. Meine Frau musste diese Tests auch durchführen.

(Heiterkeit)

Ich komme nun zu den vier Fragen, die ich zu beantworten habe.

Ich beginne mit der Personalbemessung. Ich habe in der Stellungnahme unserer Vereinigung auf der Seite 4 die Zahlen angegeben, die in Anlehnung an das Europäische Netzwerk unter anderem vom Institut der Deutschen Wirtschaft als Orientierung benannt werden: eine Fachkraft für drei Kinder im Alter bis zu zwei Jahren. Sie können sich das zu Gemüte führen. Sie müssen aber bedenken, das ist die Orientierung des Europäischen Netzwerks Kinderbetreuung aus dem Jahre 1996 für das Jahr 2006. 2006 ist Vergangenheit. Das Europäische Netzwerk hat darüber hinaus weitere Ziele angegeben, die in diesem Kontext berücksichtigt werden müssen: Beispielsweise soll 1 % des Bruttoinlandsprodukts für öffentliche Aufgaben im Bereich der Förderung von kleinen Kindern ausgegeben werden. Die Sprache soll gefördert werden. Mindestens ein Zehntel der wöchentlichen Arbeitszeit soll als Verfügungszeit verbindlich zur Verfügung gestellt werden. Angemessene Ersatzkräfte sollen jederzeit verfügbar sein. Alle qualifizierten Beschäftigten sollen mindestens wie Lehrerinnen bezahlt werden.

Das macht die Realität sehr deutlich, wo die Aufwertung dieses Bereiches hingehen müsste. Ich kann mir nicht vorstellen, dass nur aus finanziellen Erwägungen heraus gesagt wird, man könne es sich nicht leisten. Es gibt zum Glück ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster, weil die Stadt Essen zwei Fachkräfte für große altersgemischte Gruppen nicht einstellen wollte. Das Oberverwaltungsgericht hat gesagt: Das Kindeswohl geht finanziellen Erwägungen vor. – Ich bin froh, dass das Oberverwaltungsgericht diese Perspektive benannt hat. Ich finde, das sollte auch bei der Ausrichtung des Kinderbildungsgesetzes gelten. Das Wichtige ist, Kindeswohlgefährdung wird dort definiert als Gefahr für die Stagnation der Entwicklung. Insofern brauchen wir anregungsreiche Bedingungen.

Ich sage das auch bezogen auf die Kommunalisierung. Im Zusammenhang mit der Beratung des Landeshaushalts 2006 habe ich auf eine Studie der OECD aus dem Jahre 2004 hingewiesen. Das ist nichts Neues. Darin werden die Sorgen beschrieben, die durch die Kommunalisierung eintreten. Wir erleben das ja schon heute, dass es im Grunde in den Kommunen, denen es relativ schlecht ging, die geringsten Angebote gibt und die höchsten Elternbeiträge gezahlt werden müssen. Das ist meiner Ansicht nach eine strukturelle Kindeswohlgefährdung, wenn nicht alle Kinder an jedem Ort in diesem

Land die gleichen Bildungsbedingungen haben. Insofern unterstütze ich das, was Frau Stein vorhin gesagt hat.

Ich komme nun zur Frage von Frau Asch, wie es mit den Standards aussieht, die in den Pauschalen vorgesehen sind. Ich finde, das ist eine doppelte Schwierigkeit. Die erste Schwierigkeit ist: In den Pauschalen sind ja Anteile für Freistellung, Verfügungszeit und sonstige Personalkosten enthalten. Es ist aber überhaupt nicht gesichert, da ja die Betriebskostenverordnung und damit auch die Personalvereinbarung gegenstandslos werden soll, ob tatsächlich diese Freistellung realisiert werden soll, weil ein Träger, der im Grunde das Problem hat, das bestehende Personal zu beschäftigen, natürlich erst einmal die derzeit tätigen Mitarbeiterinnen finanzieren wird und für diese Teile eigentlich nur zusätzliche Mitarbeiterinnen einsetzen müsste, die aber nicht mehr finanziert werden. Ganz kraus erscheint mir das insbesondere bei dem Einsatz von Berufspraktikern zu sein, die ja auch aus der Pauschale finanziert werden sollen. Als wir 1991 das GTK verhandelt haben, war klar, dass es sich um die Ausbildung im Rahmen der staatlichen Anerkennung innerhalb des dualen Systems handelt. Da muss eigentlich die Möglichkeit bestehen, dass Berufspraktikanten zusätzlich gefördert werden können und nicht im Grunde innerhalb von Pauschalen, wie das jetzt vorgesehen ist. Damit ergibt sich die Schwierigkeit, dass, wenn die Pauschale diese Regelung vorsieht, aber sowieso vom Ansatz her nicht auskömmlich ist und dann beispielsweise in einer anderen Regelung geregelt würde, wie viel Personal tatsächlich eingesetzt wird, die Spannung zur Finanzierung immens wird, weil im Grunde der materielle Teil überhaupt nicht ausreichend ist, um diese Kosten zu decken.

Eine andere Frage lautete, wie es aussieht, wenn beispielsweise alle Tageseinrichtungen für Kinder die Aufgabenstellung haben, im Rahmen der Familien mit der Familienbildung zu kooperieren. § 22 a des SGB VIII beschreibt einen umfassenden Aufgabebereich für alle Tageseinrichtungen für Kinder. Eine Begrenzung in der Struktur von 3.000 Einrichtungen, die Familienzentren werden können, ist eigentlich eine Schlechterstellung für diejenigen, die sich auch weiterentwickeln wollen, die ja sowieso den umfangreichen Auftrag zur Weiterentwicklung nach dem SGB VIII haben. Bei der 1-Jahres-Feier zu der Pilotphase hat Frau Stöbe-Blossey in Hamm erzählt, welche Auswirkungen die Pilotphase damals hatte. Damals ist deutlich geworden, dass beispielsweise die notwendige Kooperation mit Familienbildungseinrichtungen dazu geführt hat, dass alle Aktivitäten von Familienbildung auf die jetzt herausgehobenen Familienzentren konzentriert werden. Wir hatten aber zu dem Zeitpunkt nicht nur 250 Familienzentren, sondern haben jetzt 1.000 und es sollen 3.000 werden. Wir müssen eigentlich auch die Nebenstruktur weiter fördern, damit die Kooperation zur Familienbildung möglich ist. Es reicht nicht nur, auf einen Bereich zu achten. Ich erinnere daran, es gab im Jahr 2006 – deswegen gab es auch die Volksinitiativen – die massive Kürzung um mehr als 194 Millionen €. Diese Kompensationen müssen jetzt endlich erfolgen, damit wir verbesserte Bedingungen haben.

Mein Schlussplädoyer: Das Rechtsgutachten aus Bonn wurde bereits angesprochen. Meiner Meinung nach müssten alle Einrichtungen die Möglichkeit haben, Familienzentren zu werden. Wenn das nicht geschieht, dann würde auch die Wahlfreiheit eingeschränkt werden, weil die Eltern nicht nur sozialräumlich bedarfsgerechte Angebote

nachfragen, sondern sie müssen auch von der inhaltlichen Ausrichtung her die Möglichkeit haben, Familienzentren in anderen Stadtteilen zu nutzen.

Damit komme ich auf den Aspekt zu sprechen, ob der vorgesehene Gesetzentwurf den Ansprüchen des SGB VIII gerecht wird. Sie haben ja dazu zwei Gutachten, nämlich eines von Prof. Wabnitz und eines von einem Zusammenschluss von Rechtsanwälten. Das Gutachten der Rechtsanwälte deutet darauf hin, dass durch die vorgesehenen Regelungen die individuelle Förderung von Kindern mit den Pauschalen - es wurde bereits darauf hingewiesen, dass für ein Kind in der einen Gruppe 5.700 €, in der anderen Gruppe 11.000 € zur Verfügung gestellt werden - nicht möglich ist. Darüber hinaus frage ich mich, ob es sich nicht um eine Diskriminierung handelt, wenn beispielsweise vorgesehen wird, dass nur Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Wir leben doch nicht mehr in einer kleinen Welt, sondern wir müssen dafür sorgen, dass Ausgleichsmechanismen geschaffen werden, denn im Bereich der Jugendhilfe gilt kein Territorialprinzip, sondern ein Zuständigkeitsprinzip nach dem Wohnort. Das geht über Grenzen hinweg.

Die Probleme mit Sozialraumorientierung habe ich Ihnen genannt. Das ist meiner Ansicht nach eine falsche Orientierung, die man ändern muss. Ich finde es nach wie vor sinnvoll, dass das Land seine Verantwortung bezogen auf die Elternbeiträge wahrnimmt, dass es ein einheitliches System gibt, auch wenn es in anderen Ländern noch nicht der Fall ist. Ich meine, wir haben damit eine ausreichende und gleichunterstützende Regelung, damit alle Kinder in Nordrhein-Westfalen vergleichbare Angebote wahrnehmen können. Des Weiteren gilt, dass das Land seine Ausgleichsverpflichtung wahrnehmen muss, bezogen auch auf den notwendigen Ausbau der Angebote. Ich kann nämlich überhaupt noch nicht erkennen, dass eine tatsächliche Qualifizierung vorgesehen ist.

Ein Gedanke bezogen auf die Personalbedingungen möchte ich noch nennen. Wissen Sie, warum es überhaupt die Gruppengröße 25 Kinder in der Kindergartengruppe gibt? – Das ist 1963 eingeführt worden, als 40 % der Kinder maximal vier Stunden am Tag eine Einrichtung besuchten. Dabei ist überlegt worden, dass sowieso fünf Kinder regelmäßig nicht in der Gruppe sind, also dass nur mit 20 Kindern umgegangen werden muss. Damals konnte man die Kinder noch mit „wir“ ansprechen. Wir haben heute andere Bedingungen. Insofern ist es eine unangemessene Orientierung, von der Größenordnung 25 Kinder im Kindergartenbereich auszugehen. Wir brauchen bessere Bedingungen, wenn wir die Kinder in den Mittelpunkt stellen wollen.

(Beifall)

Vorsitzende Andrea Milz: Wir stehen nun leider vor drei Problemen.

Erstens sind drei Experten nur heute hier. Das heißt, diese können wir morgen nichts mehr fragen.

Zweitens haben wir das Problem, dass das Ende der Anhörung für 18 Uhr angekündigt war und viele von Ihnen Anschlusstermine haben.

Drittens gibt es aus den Fraktionen noch so viele Wortmeldungen, dass ich nicht einmal Block I abschließen kann.

Ich frage nun die Fraktionen, ob es noch Fragen an die drei Experten gibt, die nur heute anwesend sind.

Bernhard Tenhumberg (CDU): Ich habe eine Frage an Prof. Dollase. Wie beurteilen Sie unter dem Gesichtspunkt der frühkindlichen Bildung die Regelungen des § 14, also die Kooperation mit der Grundschule – Frau Stein hatte ja den Wunsch, das stärker zu formulieren –, und des § 15, also Vernetzung mit dem Sozialraum?

In der Grundschule wird ja weniger als 25 Stunden Unterricht erteilt. Teilen Sie die Auffassung, dass Kinder mit einem Betreuungsangebot von 25 Stunden in Tageseinrichtungen weniger Bildung als diejenigen mit 35 und 45 Stunden Betreuung erhalten?

Ursula Meurer (SPD): Ich habe noch Fragen an die Kinderärzte. Wie stehen Sie zu den Rauchverboten im Bereich der Kindertagespflege? Die Frage geht morgen auch an andere.

Herr Dr. Fischbach, Sie haben bezogen auf den Impfschutz in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass Sie es gerne etwas verpflichtender haben möchten, gerade jetzt im Zusammenhang mit den Masern. Alle anderen bewerten das etwas anders. Können Sie das etwas genauer erläutern?

Darüber hinaus bitte ich noch um Ausführungen zur Kindeswohlgefährdung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Erzieherinnen aufgrund des engen Betreuungsschlüssels, der jetzt angelegt werden soll, immer weniger Zeit haben, darauf zu achten, dass dem Kindeswohl Genüge getan wird. Das bedeutet, die stellen nicht mehr so schnell fest, ob ein Kind sexuell belästigt oder sexuell missbraucht worden ist. Es wird durch die Enge der Betreuung nicht mehr so gewährleistet, dass man diese Dinge rechtzeitig erkennen kann. Können Sie mir dazu etwas sagen?

Prof. Dr. Rainer Dollase (Universität Bielefeld): Herr Tenhumberg hat nach Kooperationen mit den Grundschulen und der Vernetzung innerhalb des Sozialraumes gefragt.

Jede Kooperation kostet Zeit. Ich frage bei meinen Interviews immer, wie viel Zeit verwendet wird, um die Vernetzungsarbeit zu leisten. Es geht manchmal über einen Tag, manchmal über zwei Tage in der Woche. Diese Zeit, die man für sinnvolle Arbeit am Kind investieren könnte, geht dadurch verloren.

Wer ist federführend in dieser Kooperation? – Um niemandem weh zu tun, sagen wir einfach: Wir kooperieren miteinander. Es wäre aus meiner Sicht sinnvoller, eine klare Verantwortlichkeit für die Initiierung dieser Kooperation festzusetzen.

Alle Praktiker sagen, das unaufwendig zu machen. Man solle nicht so viel Theater machen, es gehe auch schneller. Das muss natürlich in die Wege geleitet werden. Manchmal gibt es persönliche Schwierigkeiten, die der Kooperation entgegenstehen.

Wie beurteile ich das? – Das ist prima. Wer hat schon etwas gegen Vernetzung? Wir müssen alle zusammenhalten. Es gibt immer Beifall. Aber im konkreten Fall ist das manchmal gar nicht möglich, weil Leute sich nicht leiden können. Das ist eine ganz banale Erfahrung aus dem Alltag. Solche Dinge stören dann und führen eher noch zu Schwierigkeiten und zu gegenseitigen Vorhaltungen. Das ist eine klassische Situation. Das ist typisch menschlich und muss in irgendeiner Form strukturiert werden, damit es unaufwendig, sachlich, zügig ist.

Ihre zweite Frage kann man nicht ohne Weiteres beantworten. Es gibt Menschen, die brauchen 35 oder 50 Stunden Bildung in der Woche. Daneben gibt es Menschen, die an jedem Tag einen fruchtbaren Bildungsmoment brauchen. Das reicht denen, um ihr Gehirn sozusagen zu stimulieren. Diese Frage kann ich leider nicht beantworten. Morgen hören Sie aber noch einige andere Experten an, die diese Frage vielleicht beantworten können.

Dr. Martin Terhardt (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte): Ich möchte zunächst die Frage zum Rauchverbot beantworten. Dazu brauche ich nicht viel zu sagen. Es ist klar, dass ich ein Rauchverbot in Einrichtungen, in denen Kinder sind, fordere.

(Ursula Meurer [SPD]: Es ging um die Tagespflege!)

– Das gilt auch für die Tagespflege. Das sehe ich ganz genauso. Kindeswohl geht vor der Sucht der Pfleger. Hier würde ich keine andere Regel gelten lassen. Dafür brauchen wir kein Gericht anzurufen.

Das größere Thema für uns sind die Impfungen bei Eintritt in eine Kindertagesstätte. In den verschiedenen anderen Stellungnahmen, die ich zu dem Thema gelesen habe, stand immer, dass die Frage, die gestellt wurde, eigentlich die Frage nach einer Impfpflicht war. Das ist eigentlich nicht unsere Forderung und nicht das, was wir für das Wichtigste halten, denn dann müssten wir auch darüber diskutieren, wie wir diejenigen sanktionieren, die das nicht einhalten wollen. Wir wissen alle, dass es ungefähr 3 % Impfgegner gibt, die wir auch durch eine Impfpflicht nicht dazu bringen werden, ihre Kinder zu impfen. Diese würden dann eben in andere Kindergärten gehen, zum Beispiel in private Einrichtungen. Unser Ziel ist, an dieser Schnittstelle, nämlich Eintritt in eine Kindertagesstätte, die Chance zu nutzen, diese Kinder zu überprüfen, damit sie gut geschützt in diese Einrichtungen gehen, um die anderen Kinder vor Erkrankungen zu schützen.

Wir alle in Nordrhein-Westfalen, in Deutschland und weltweit haben das Ziel, Kindern das Recht darauf zu gewährleisten, vor zu verhindernden Krankheiten geschützt zu werden, erleben aber tagtäglich in unseren Praxen und bei Eintritt in den Kindergarten, dass nicht alle Kinder gut genug und zeitgerecht geimpft sind. Der Eintritt in den Kindergarten bietet die beste Chance, den Impfstatus - außerhalb der Freiwilligkeit - zu überprüfen. Das fordern wir.

Wir möchten gerne, dass Nordrhein-Westfalen dasselbe festschreibt, was in Schleswig-Holstein schon seit sieben Jahren existiert, nämlich die Verpflichtung, vor Eintritt in eine Kindertageseinrichtung den Impfstatus zu überprüfen und zur Erfassung des Impfstatus ein einheitliches Formular zu entwickeln, welches dem Kindergarten und anonymisiert

dem öffentlichen Gesundheitsdienst zur Auswertung zur Verfügung steht; eine Kopie verbleibt beim Arzt.

Die Auswertung steht im Zusammenhang damit, dass Deutschland international an dem Impfstatus der Zweijährigen gemessen wird. Das funktioniert in Deutschland mangels Datenbasis nicht. Genutzt werden könnten in Zukunft aber zumindest die beim Eintritt in den Kindergarten erhobenen Daten.

Durch die geforderte Neureglung würde zusätzlich eine Verpflichtung geschaffen, die es den Eltern ermöglichte, das Versäumte nachzuholen. Die Ärzte erhielten durch den Besuch der Eltern mit ihren Kindern in der Praxis die Gelegenheit, den Impfstatus zu überprüfen und die Lücken zu schließen.

Das sind sehr viele Argumente, für dieses relativ einfache System zu werben. Die Schleswig-Holsteiner verfahren so, wie gesagt, schon seit sieben Jahren. Die Auswertung ist im Internet verfügbar. In dieser Woche ist dazu im epidemiologischen Bulletin des Robert-Koch-Instituts ein großer Bericht erschienen. - Die Vorteile liegen also auf der Hand.

Ausschlaggebende Nachteile sehen wir nicht, denn wir wollen niemanden zum Impfen zwingen, sondern nur die Verpflichtung erhöhen. Ich wünsche mir eine sehr unkomplizierte Durchführung. Der einzige Nachteil ist, dass eine Gebühr fällig wird und es keine Krankenkassenleistung ist. In Schleswig-Holstein beträgt diese Gebühr 5,73 € und bildet insofern meines Erachtens keine sehr große Hürde.

Wir könnten damit den Anachronismus des Ausfüllens von vor 30 bis 40 Jahren entstandenen Kindergartenbescheinigungen - einige Einrichtungen und Städte verlangen dies - ad acta legen, in denen Fragen zu Dingen beantwortet werden müssen, die keinen Menschen mehr interessieren. So wird darin nach Infekt- und Parasitenfreiheit gefragt, also nach etwas, was sich am nächsten Tag geändert haben kann. Diese Bescheinigungen kosten zwischen 15 und 20 €, und jeder stellt eine andere Bescheinigung aus. Ich denke, wir können uns auf etwas Einfaches konzentrieren, also den Impfstatus.

Vielleicht zu erwägen wäre noch - dies wäre allerdings vor dem Hintergrund der Schweigepflicht und des Elternrechts sehr individuell zu regeln -, ob der Hilfebedarf für chronisch kranke Kinder in solch eine Bescheinigung mit aufgenommen werden sollte. Hierüber kann aber nur zusammen mit den Eltern entschieden werden.

Zu den Aspekten „Kindeswohlgefährdung“ und „Verbindlichkeit“ möchte ich das Wort gerne an Dr. Fischbach weitergeben.

Dr. Thomas Fischbach (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, dass wir als Außenseiter in der Anhörung jetzt die Möglichkeit haben, auch etwas beizutragen.

Ich begrüße sehr die Absicht der Landesregierung, das Thema Gesundheitsförderung im KiBiz zu verankern. Es ist natürlich auch schon bisher im Gesetz angesprochen, aber hier haben wir eine doch noch etwas klarere Formulierung.

In Bezug auf die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen sind wir, wenngleich die Kindeswohlgefährdung in den verschiedensten Formen nicht erst seitdem existiert, zurzeit stark sensibilisiert, weil spektakuläre Fälle von in einigen Orten dieses Landes erfolgten Kindstötungen durch die Presse gegangen sind.

Natürlich ist in einem möglichen Kooperationsmodell die Kindertageseinrichtung eine wichtige Stelle zur Wahrung des Kindeswohls. Die Erzieherinnen haben großen Kontakt zu den Kindern; sie sehen sie jeden Tag; die Kindertageseinrichtung ist der wichtigste Lebensbereich jenseits des Elternhauses. Von daher könnte ein Ausbau der gesundheitlichen Förderung in der Kindertageseinrichtung sicherlich auch einen Beitrag zur Kindeswohlsicherung leisten, zum Beispiel wenn man darauf achtet, dass die Kindervorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. - Nebenbei bemerkt: Wenn die Politik, die Regierung, natürlich möchte - es ist nicht mein Job, das hier zu erwähnen, aber ich tue es trotzdem -, dass die Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen - und sicherlich nicht nur die in den Familienzentren - hier noch eine weitere Aufgabe wahrnehmen, dann wird auch das nicht zum Nulltarif machbar sein.

Und es gibt ja gar nicht furchtbar viele dieser Vorsorgeuntersuchungen, sondern im Grunde zu wenige, was wir auch an anderer Stelle über unseren Verband schon kritisiert haben. Jenseits des ersten Lebensjahres sind Vorsorgeuntersuchungen nur im Alter von zwei und vier Jahren vorgesehen. Im Alter von drei Jahren sieht ein Arzt die Kinder, wenn sie nicht akut krank sind, gar nicht und kann ihre Fähigkeiten von daher überhaupt nicht beurteilen - weder hinsichtlich des Spracherwerbs noch hinsichtlich von Vernachlässigungen.

Wenn heute Statistiken zwischen 10 und 13 % der Kinder als vernachlässigt einstufen, ist das auf die Kinderzahl in Nordrhein-Westfalen hochgerechnet eine enorme Anzahl. Viele der Kinder gehen uns völlig durch die Maschen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration diesbezüglich tätig geworden ist und weiterhin tätig werden will. Eine Expertenkommission dazu ist eingerichtet.

In einem Kooperationsmodell haben also auch die Kindertageseinrichtungen und gerade die Erzieherinnen ihren Platz. Wir würden es sehr begrüßen, wenn dies zumindest in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz entsprechende Berücksichtigung fände.

Vorsitzende Andrea Milz: Damit haben wir die heutige Sitzung dann doch noch einigermaßen pünktlich mit einem Zwischenstand beendet. Ich danke allen, die ich morgen nicht mehr wiedersehe, für ihr Kommen, freue mich bei den anderen, dass ich sie morgen wiedersehe, wünsche eine gute Heimreise und dem Ausschuss noch eine gute Nacht.

gez. Andrea Milz

Vorsitzende

be/04.09.2007/05.09.2007